



KREISVERWALTUNG KUSEL



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: 06381/ 424 - 0
Telefax: 06381/ 424 - 440
E-Mail: [sitzenstdienst@kv-kus.de](mailto:sitzungsdienst@kv-kus.de)

An die
Mitglieder des Kreistages,
die Kreisbeigeordneten und
die leitende staatliche Beamtin

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zi.-Nr.	Datum
	1/002-12	Frau Altmeyer	424-323	176	24.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Kusel findet am

**Mittwoch, 1. Oktober 2025, um 15:00 Uhr,
in der Fritz-Wunderlich-Halle, Am Roßberg, 66869 Kusel**

statt.

Ich bitte Sie, an dieser Sitzung teilzunehmen.

Bitte teilen Sie unter der Telefonnummer: 06381/ 424-102 oder per E-Mail an [sitzenstdienst@kv-kus.de](mailto:sitzungsdienst@kv-kus.de) kurz mit, ob Sie an der Sitzung teilnehmen.

Der Vorsitzende des Kreistages
des Landkreises Kusel

Otto Rubly
Landrat

Servicezeiten:

Montag bis Mittwoch: 08.30 - 16.00 Uhr	Donnerstag: 08.30 - 18.00 Uhr	Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
---	----------------------------------	---

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Kusel
IBAN: DE84 5405 1550 0000 0047 39
BIC: MALADE51KUS

Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE13 5451 0067 0020 9626 74
BIC: PBNKDEFF

Tagesordnung

**der Sitzung des Kreistages am Mittwoch, dem 1. Oktober 2025, um 15:00 Uhr,
in der Fritz-Wunderlich-Halle, Am Roßberg, 66869 Kusel**

A) Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Arbeitsausschuss "Kreis- und Stadtbücherei";
Hier: Besetzung von Gremien
3. Einführung einer Ersthelfer-Alarmierungs-App im Leitstellenbereich Kaiserslautern;
Grundsatzbeschluss
4. Resolution zur Sanierung der Bahnunterführungen entlang der Bahnstrecke
Saarbrücken-Mannheim;
„Initiative faire Bahnquerungen“
5. Haushaltssicherungskonzept
6. Unterrichtung über die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz über
die Prüfung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Landkreis Kusel
7. Vollzug des Haushaltsplanes 2024;
Hier: Haushaltsüberschreitungen im Teilhaushalt 04 „Jugend und Soziales“
8. Anträge / Anfragen
9. Informationen

B) Nichtöffentlicher Teil

10. Informationen

Die Beratungsunterlagen werden rechtzeitig vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zur
Verfügung gestellt.

Kreistags-Sitzung am 01.10.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -		
TOP: 2 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Arbeitsausschuss "Kreis- und Stadtbücherei" ;
Hier: Besetzung von Gremien

Beschlussvorlage:

Neben dem Landrat des Landkreises Kusel (geborenes Mitglied) sind seitens des Landkreises Kusel noch zwei weitere Vertreter/innen samt Stellvertreter/innen zu benennen.

Für den Arbeitsausschuss „Kreis- und Stadtbücherei“ wurden folgende Personen vorgeschlagen:

	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Xaver Jung	Dr. Stefan Spitzer
SPD	Oliver Kläßen	Dieter Schnitzer

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).

Kreistags-Sitzung am 01.10.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -	
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen Enthaltung

Einführung einer Ersthelfer-Alarmierungs-App im Leitstellenbereich Kaiserslautern; Grundsatzbeschluss

Beschlussvorlage:

In Rheinland-Pfalz erleiden jährlich rund 6.000 Menschen einen Herz-Kreislauf-Stillstand (plötzlicher Herztod). Die Mehrheit dieser Fälle endet tödlich. Studien zeigen, dass die frühzeitige Einleitung von Wiederbelebungsmaßnahmen durch Laienhelferinnen und -helfer die Überlebenschancen um das Zwei- bis Dreifache erhöhen kann. Der Anteil der Laienreanimation liegt jedoch deutlich unter 50 %. Gründe hierfür sind insbesondere die mangelnde Sensibilisierung der Bevölkerung sowie die eingeschränkte Erreichbarkeit potenzieller Ersthelfer.

Moderne App-basierte Systeme ermöglichen es inzwischen, registrierte Laienhelfer über ihr Mobiltelefon gezielt zu Notfällen in ihrer Nähe zu alarmieren. Diese Alarmierung erfolgt automatisiert und parallel zur Rettungsdiensteinweisung über die Integrierte Leitstelle. Verfügbare Nutzer können den Einsatz annehmen und erhalten anschließend präzise Einsatzinformationen (z. B. Einsatzort usw.).

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) hat das Konzept einer solchen App den Landräten und Beigeordneten im Leitstellenbereich Kaiserslautern vorgestellt. Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit wurden einvernehmlich befürwortet. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Aufgabenträger. Der Landkreis Kaiserslautern hat sich als zuständige Rettungsdienstbehörde für den Leitstellenbereich Kaiserslautern (Landkreise Donnersbergkreis, Kusel, Kaiserslautern sowie die Stadt Kaiserslautern) bereiterklärt, das Projekt federführend zu begleiten.

Zur Finanzierung soll die Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ genutzt werden. Eine Voranfrage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wurde positiv beschieden, eine Förderung in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der Markterkundung sind folgende Kosten zu erwarten:

Kostenart	Betrag (ca.)
Anschaffungskosten	15.000 €
Schnittstellenanbindung Leitstelle	11.000 €
Jährliche Servicekosten	10.000 €

Die Kosten der ersten beiden Jahre werden bei positivem Förderbescheid vollständig durch die IKZ-Förderung gedeckt. Ab dem dritten Jahr erfolgt die Kostenverteilung nach dem üblichen Schlüssel (maßgebende Einwohnerzahl) auf die beteiligten Gebietskörperschaften.

Alle Gebietskörperschaften des Leitstellenbereichs Kaiserslautern haben ihre Teilnahme schriftlich zugesichert. Für den Förderantrag ist ein positiver Beschluss in den jeweiligen

Gremien erforderlich.

Nach Beschlussfassung erfolgt die Antragstellung bei der ADD, der Abschluss einer Vereinbarung mit den beteiligten Gebietskörperschaften sowie die Ausschreibung und Vergabe des Projekts.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Empfehlung des Kreisausschusses stimmt der Kreistag der Teilnahme an der Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ zur Etablierung einer Ersthelfer-Alarmierungs-App im Leitstellenbereich Kaiserslautern zu.

Kreistags-Sitzung am 01.10.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -	
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen Enthaltung

***Resolution zur Sanierung der Bahnunterführungen entlang der Bahnstrecke Saarbrücken-Mannheim;
„Initiative faire Bahnquerungen,,***

Beschlussvorlage:

Siehe beigefügtes Schreiben.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses fasst der Kreistag des Landkreises Kusel in seiner Sitzung vom 01.10.2025 folgende Resolution:

Sanierung der Bahnunterführungen – Verkehrsrealitäten von heute müssen Maßstab sein

1. Die Deutsche Bahn wird aufgefordert, die geplanten Sanierungsmaßnahmen der Bahnunterführungen entlang der Strecke Saarbrücken–Mannheim auf Grundlage der heutigen verkehrlichen Anforderungen (u. a. Fußgänger, Radverkehr, motorisierter Individualverkehr, ÖPNV) zu planen und umzusetzen.
2. Das derzeitige Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) führt dazu, dass Bahnunterführungen bei Sanierungen auf den Stand zurückgebaut werden, den sie beim ursprünglichen Bau der Bahnstrecke hatten – vielfach aus der Prinzregentenzeit oder dem Kaiserreich (Ende des 19. Jahrhunderts). Moderne Verkehrsplanungen oder die enorme Steigerung der Verkehrsmengen bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Die fatale Konsequenz: Wir bauen Bahnunterführungen der 1880er Jahre wieder auf, während die Verkehrswelt des 21. Jahrhunderts andere Anforderungen stellt.
4. Für jede Erweiterung auf heutige Maßstäbe müssen die Kommunen nach Angabe der Deutschen Bahn die Mehrkosten allein tragen. Dies führt zu absurden Situationen, in denen veraltete Bauwerke erneuert werden, aber kein sicherer Verkehrsraum für Radfahrer und Fußgänger entsteht – es sei denn, die Städte und Gemeinden investieren Millionenbeträge aus eigenen Mitteln.
5. Der Landkreis Kusel fordert Bund, Länder und die Deutsche Bahn auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass die Bahn bei Sanierungen die tatsächlichen Verkehrsbedürfnisse des 21. Jahrhunderts berücksichtigt und die Finanzierung dafür nicht einseitig den Kommunen auferlegt.

6. Der Landkreis Kusel erklärt seine Bereitschaft, sich der „Initiative faire Bahnquerungen“ anzuschließen, um gemeinsam mit anderen betroffenen Kommunen diese Anliegen mit Nachdruck zu vertreten.

Diese Resolution wird der Deutschen Bahn, den zuständigen Ministerien auf Landes- und Bundesebene sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund übermittelt.



An die

- Landräte
- Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

entlang der Bahnstrecke Saarbrücken-Mannheim

Juli 2025

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Deutsche Bahn plant für die Jahre 2028/2029 eine umfassende Sanierung des Streckennetzes zwischen Mannheim und Saarbrücken. Im Zuge dieser Maßnahme sollen auch sämtliche Bahnunterführungen entlang der Strecke überprüft und bei Bedarf saniert oder erneuert werden. Für unsere Städte und Gemeinden ist dies grundsätzlich eine wichtige und willkommene Investition in die Infrastruktur.

Allerdings sehen wir eine erhebliche Problematik: Nach aktueller Rechtslage (§ 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz) werden die Unterführungen bei einer Sanierung auf den „Bestand“ zurückgebaut – das heißt, es wird nur das wiederhergestellt, was beim ursprünglichen Bau der Bahnstrecke vorhanden war. Konkret bedeutet das: Die Bahnunterführungen, die vielerorts aus der Prinzregentenzeit oder dem Kaiserreich stammen (Ende des 19. Jahrhunderts), werden praktisch nach den damaligen Dimensionen wieder aufgebaut. Moderne Verkehrsplanungen oder die gewaltig gestiegenen Verkehrsmengen bleiben dabei völlig unberücksichtigt.

Kurz gesagt: Wir bauen Bahnunterführungen der 1880er Jahre wieder auf – obwohl wir Bahnunterführungen der 2020er Jahre brauchen.

Wenn Kommunen eine Erweiterung auf heutige Anforderungen (z. B. breitere Geh- und Radwege, sichere Verkehrsräume) erreichen wollen, müssen sie die Mehrkosten vollständig selbst tragen. Für St. Ingbert bedeutet das z. B. bei den Unterführungen am Obi-Kreisel und am CISP-Gelände geschätzte 25–30 Millionen Euro.

Dieses Vorgehen halten wir für nicht mehr hinnehmbar. Wir laden Sie daher herzlich ein, gemeinsam eine überörtliche Initiative zu gründen, um für eine gesetzliche und politische Lösung einzutreten. Unser Ziel: Die Deutsche Bahn muss bei Sanierungen die heutigen Verkehrsrealitäten berücksichtigen – ohne die Kosten auf die Kommunen abzuwälzen.

Als Arbeitsbegriff schlagen wir vor: **„Initiative faire Bahnquerungen“**.

Wir haben diesem Schreiben einen Entwurf für eine gemeinsame Resolution beigefügt, die Sie in Ihren Räten beraten lassen könnten. Über Ihre Rückmeldungen und eine enge Zusammenarbeit würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister St. Ingbert

gez. Marc Speicher
Oberbürgermeister Saarlouis

gez. Markus Schmitt
Beigeordneter St. Ingbert

Kreistags-Sitzung am 01.10.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -	
TOP: 5	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen Enthaltung

Haushaltssicherungskonzept

Übersicht über die bereits durchgeführten und geplanten Konsolidierungsmaßnahmen im Haushalt des Landkreises Kusel

Beschlussvorlage:

A. Bereits durchgeführte Konsolidierungsmaßnahmen

1. Personal Kultur und Kreismusikschule

Im Bereich der Kulturverwaltung und der Kreismusikschule konnten in den vergangenen Jahren die vorhandenen Stellen um insgesamt 2,25 Stellen reduziert werden. Diese Stellenreduzierung betrifft 0,75 VZÄ einer Sachbearbeiterstelle in der Kulturverwaltung (E6), 1,0 VZÄ eines Kreisheimatpflegers (E10) und 0,5 VZÄ des stellvertretenden Leiters der Kreismusikschule (E10). Durch diese Stelleneinsparungen können jährlich ca. 175 T€ an Personalkosten eingespart werden.

2. Kulturprogramm

Beim gemeinsamen Kulturprogramm des Landkreises Kusel, der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Stadt Kusel konnten durch mehrere Punkte Einsparungen erzielt werden. Zum einen zahlen die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und die Stadt Kusel eine Personalkostenerstattung an den Landkreis, da dieser das Programm erstellt und verwaltet. Hierdurch werden jährlich ca. 50 T€ an Mehrerträgen generiert. Weiterhin wurden die Veranstaltungen so gestaltet und ausgewählt, sodass diese ein größeres Publikum ansprechen und erreichen. Dies führt dazu, dass das Kulturprogramm (ohne Personalkosten) in den letzten Jahren einen Überschuss erwirtschaftete, anstatt den Haushalt des Landkreises zu belasten. Weiterhin konnte durch die Anpassung der Verträge zwischen dem Landkreis Kusel und den Künstlern ein garantierter Gewinn (prozentual) für den Landkreis Kusel erzeugt werden. Durch die oben beschriebenen Maßnahmen wird das Ergebnis um ca. 60 T€ jährlich verbessert.

3. Kreis- und Stadtbücherei

Bei der Kreis- und Stadtbücherei wurden im vergangenen Jahr die Gebühren von 6 € auf 15 € erhöht. Dies war die erste Gebührenanpassung seit dem Jahr 2008. Weiterhin wurde ein bestehender Vertrag für die Öffentlichkeitsarbeit für die Kreis- und Stadtbücherei gekündigt. Insgesamt können durch die beschriebenen Maßnahmen jährlich 35 T€ eingespart werden.

4. Rechtsamt

Die Referatsleitung im Referat 15 (Rechtsamt und Kommunalaufsicht) des Landkreises wird zurzeit durch die leitende staatliche Beamtin wahrgenommen.

Hierdurch muss eine entsprechende Beamtenstelle (A12) nicht besetzt werden. Dies führt zu jährlichen Einsparungen bei den Personalkosten (inkl. Versorgung und Rückstellungen) von rund 109 T€.

5. Draisine

Seit dem Jahr 2022 wird der Teil der Draisinenstrecken, welche außerhalb des Landkreises Kusel liegt (Streckenabschnitt zwischen Staudernheim und Meisenheim) durch die Verbandsgemeinde Nahe-Glan betrieben und unterhalten. Dies führt beim Landkreis Kusel zu geringeren Unterhaltungskosten sowie zu geringeren Personalkosten, da erhebliche Wegezeiten, welche bisher mit kreiseigenem Personal abgedeckt werden musste, wegfallen. Es fallen jedoch auch Erträge weg, da die Einnahmen der Nordstrecke auch der Verbandsgemeinde Nahe-Glan zustehen. Insgesamt wird jedoch von einer Verbesserung für den Haushalt des Landkreises von ca. 50 – 75 T€ ausgegangen.

6. Bauverwaltung

Bei der Bauverwaltung ist momentan die Stelle eines Architekten (E11) nicht besetzt, da diese Stelle aufgrund der geringen Bauanträge nicht benötigt wird. Hierdurch werden jährlich ca. 90 T€ an Personalkosten eingespart.

7. Jugendzeltstätte Bamberger Hof

Auch bei der Jugendzeltstätte Bamberger Hof wurden in den letzten Jahren die Gebühren um 50 – 75 % angehoben. Dies führt zu jährlichen Mehrerträgen von 5-10 T€.

8. Erhöhung Kreisumlage

In den vergangenen vier Jahren hat der Landkreis Kusel seine Kreisumlage von 43,00 % im Jahr 2021 auf 46,25 % im Jahr 2025 angehoben. Dies entspricht einer Steigerung von 3,25 Umlagepunkte bzw. 7,56 %. Hiervon waren 1,20 Umlagepunkte notwendig, um die Tilgung der geplanten Investitionskredite (2022 – 2025) zu finanzieren und dementsprechend 2,05 Umlagepunkte freiwillig zur Konsolidierung des Haushaltes. Die Umlageerhöhung verbessert den Haushalt des Landkreises Kusel im Jahr 2025 um 2,8 Mio. € (davon 1,05 Mio. € Pflichterhöhung zur Finanzierung der Tilgung der geplanten Investitionskredite, 1,75 Mio. € freiwilliger Konsolidierungsbeitrag für den Haushalt).

Im gleichen Zeitraum stieg die Kreisumlage im Landesschnitt nur um 1,27 Umlagepunkte von 44,22 % in 2021 auf voraussichtlich 45,49 % im Jahr 2025 (Anstieg um 2,87 %)

9. Schließung Welcome-Center im Revilo

Der Landkreis Kusel hatte in der Fußgängerzone in Kusel ein Welcome-Center eingerichtet. Dieses wurde im Jahr 2019 geschlossen. Durch die Schließung können jährlich ca. 75 T€ eingespart werden.

10. Zusammenführung Referat 10 und Referat 11

Durch die Zusammenführung des Referats 10 und des Fachbereichs 1 des Referats 11 konnte eine Referatsleiterstelle (A11) eingespart werden. Weiterhin konnte im neugeschaffenen Referat 10 eine Stelle im Bereich Organisation (A9) eingespart werden. Dadurch können jährlich Personalkosten (inkl. Versorgung und Rückstellungen) von rund 150 T€ eingespart werden.

B. Geplante Konsolidierungsmaßnahmen in 2025

1. TRAFO

Nach nun insgesamt vier Jahren wird das TRAFO-Projekt des Landkreises Kusel zum 31.12.2025 beendet. Dies führt ab dem Jahr 2026 zu Haushaltverbesserungen von 80 T€ jährlich.

2. Schließung Mobilitätszentrale zum 30.06.2025

Im Zuge der Neuausschreibung des ÖPNV im Landkreis Kusel zum 01.07.2025 wurde keine Mobilitätszentrale mehr mit ausgeschrieben. Somit schließt diese zum 30.06.2025 und die vom Landkreis Kusel beschäftigten Mitarbeiter können auf vakante Stellen im Haus verteilt werden, welche dann nicht mehr extern ausgeschrieben werden müssen. Hier ist mit einem Stellenwegfall von 2,0 VZÄ (E6) zu rechnen, welche dann zu einer Haushaltverbesserung ab 2026 von ca. 120 T€ jährlich führt.

3. Eingliederung Jobcenter in die Kernverwaltung

Der Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Kusel soll zum 01.01.2026 in die Kernverwaltung integriert werden. Durch die Integration können geschaffene Doppelstrukturen (insb. in der inneren Verwaltung [Organisation, Beschaffung, Finanzen, Abrechnungswesen]) reduziert werden, was zu einer entsprechenden Stellenreduzierung führen wird. Weiterhin können durch die Zusammenlegung Optimierungsprozesse im Bereich Beschaffung und EDV eingeleitet werden, was zu einer Verringerung der Sachkosten führen wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass durch die oben beschriebenen Prozesse jährlich ca. 300 – 500 T€ eingespart werden können.

4. Entwicklung Tourismus-GmbH

Im Rahmen der Neugestaltung der Tourismusförderung im Landkreis Kusel soll aufgrund des Tourismuskonzeptes Rheinland-Pfalz zusammen mit den Verbandsgemeinden Lauterecken-Wolfstein, Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Otterbach-Otterberg sowie Bruchmühlbach-Miesau eine Tourismus-Service-Center (TSC) GmbH gegründet werden. In diese GmbH soll das Personal, welches beim Landkreis Kusel und den Verbandsgemeinden für den Tourismus zuständig ist, abgeordnet werden (Beim Landkreis Kusel: 1,0 E9c; 1,0 E9a; 1,0 E8). Weiterhin übernimmt die GmbH sämtliches Tourismusmarketing für die Gesellschafter. Hierdurch sollen Synergieeffekte geschaffen werden, welche dann in geringeren Sach- und Personalkosten resultieren. Die Finanzierung der GmbH erfolgt durch einen Verlustausgleich durch die Gesellschafter. Es wird davon ausgegangen, dass der zu zahlende Verlustausgleich um 100 T€ geringer als die bisherigen Sach- und Personalkosten beim Landkreis Kusel ausfällt. Dies führt zu einer entsprechenden Verbesserung im Haushalt.

5. Neukonzeption Handwerklich Tätige

Durch die Neugliederung des neuen Referats 11 wurden sämtliche handwerklich tätigen Personen (allg. Hausmeisterpool, Hausmeister an kreiseigenen Gebäuden und Schulen, Draisinenwerkstatt, Hausmeister Asyl) diesem Referat zugeordnet. Dadurch sollen eine Bündelung der handwerklichen Leistungen und eine entsprechende Verrechnung mit den zuständigen Abteilungen und Referaten erfolgen. Durch die Bündelung der Leistungen soll auch ein entsprechendes Optimierungspotenzial untersucht werden, was dann zu einer entsprechenden Stellenanpassung in den Folgejahren führen soll. Wie hoch das Konsolidierungspotenzial ist kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

6. Überprüfung des Softwareeinsatz in der Verwaltung

Im Zuge der verursachungsgerechten Verbuchung der Kosten in der Verwaltung wird ab dem Jahr 2025 jede Rechnung für sich im Betrieb befindliche Software durch den zuständigen Referats- bzw. Abteilungsleiter freigegeben. Hierdurch konnte bereits festgestellt werden, dass diverse Software nicht mehr genutzt wird und gekündigt werden kann. Dieses Verfahren soll in den kommenden Jahren beibehalten werden, um den Bestand an nicht mehr genutzter Software weiterhin reduzieren zu können. Hierdurch wird ein entsprechendes Einsparpotenzial von ca. 10 – 20 T€ jährlich erwartet.

7. Gemeindeanteile KiTa

Durch die Novelle des KiTaG zum 01.07.2021 wurde mit den freien Trägern für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 eine 102,5 %ige Personalkostenerstattung (99% für Personalkosten, 3,5% für Sachkosten) für das in den KiTas eingesetzte Personal vereinbart. Dies war notwendig, da zum 01.07.2021 kein allgemeingültiger Satz für die Personalkostenerstattung gesetzlich vorgegeben war. Dieser Satz war bis zum 30.06.2021 auf 90 % gesetzlich festgelegt. Um diese Erhöhung zu kompensieren wird die Verwaltung den politischen Gremien des Landkreis vorschlagen, die Gemeinden im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung eines freien Trägers zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wie in § 27 Absatz 3 KiTaG vorgesehen, an den Kosten zu beteiligen. Im Haushalt 2025 wurden entsprechend des Verwaltungsvorschlages Gemeindeanteile zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum 01.07.2021 – 31.12.2024 in Höhe von 3,00 Mio. € und für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2025 0,65 Mio. € eingeplant. Dies wird in den kommenden Jahren zu einer ähnlichen Verbesserung führen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses stimmt der Kreistag den vorgenannten Konsolidierungsmaßnahmen zu.

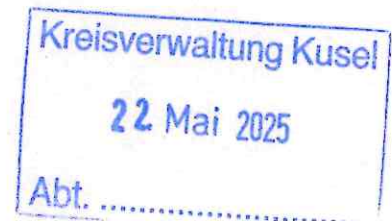
Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die Haushaltsverfügung für den Landkreis
Kusel für das Haushaltsjahr 2025 vorab per PC-Fax.
Das Original geht Ihnen in den nächsten Tagen per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela Hares

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kommunalaufsicht
Referat 21
54290 Trier
Telefon: 0651/9494-884
Fax: 0651/9494-77884
Email: daniela.hares@add.rlp.de





Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Vorab per PC-Fax an 06381-424-440

Kreisverwaltung Kusel
Postfach 1255
66864 Kusel

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

21.05.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1140-	17.03.2025	Ivonne Arnoldi-Müller	+49 651 9494-869
0001#2025/0014-0382 1/901		Ivonne.Arnoldi-Mueller@add.rlp.de	+49 651 9494 711869
Ref_21			(Montag .. Mittwoch)

Bitte immer angeben!

Vollzug der Landkreisordnung (LKO);

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 sowie Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallentsorgung Landkreis Kusel“ und des Eigenbetriebs „Jobcenter“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Kreistag des Landkreises Kusel am 12.03.2025 beschlossenen Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 sowie zu den Wirtschaftsplänen ergehen hiermit folgende

Entscheidungen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** in Höhe von 6.382.900 € wird genehmigt.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 24.166.160 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür.

1/26

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00 12.00 Uhr



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

a) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu	5.120.440 €
b) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu	4.903.210 €
c) im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu	4.408.050 €
	<u>Sa.: 14.431.700 €</u>

aufgenommen werden müssen.

3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 115.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in Höhe von 88.000.000 € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrags in Höhe von 27.000.000 € wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung versagt.
4. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 wird **beanstandet**, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2026 bis 2028 gegen das **Gebot des Haushaltsausgleichs** verstoßen.
5. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 wird **beanstandet**, soweit im Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO] der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik (VV - GemHSys) für die Jahre 2026 bis 2028 die **Mindest-Rückführungsbeträge** nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht getilgt werden.
6. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils mit der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kusel und seiner Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 Gemeindeordnung (GemO)**¹ erfüllen.

¹ Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) gelten die Paragraphen der GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.



7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen der Landkreis Kusel und seine Eigenbetriebe Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch nehmen, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kusel und seiner Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.
8. Die dem Landkreis Kusel im laufenden Haushaltsjahr zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Beteiligungen sowie aus Rückflüssen von Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung des Landkreises zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht. Ausgenommen hiervon werden die Rückflüsse aus der Kreditgewährung an das Westpfalz-Klinikum (2025: 2,05 Mio. €).

Begründung:

I. Vorbemerkungen

1.

In seiner Sitzung am 12.03.2025 hat der Kreistag des Landkreises Kusel die Haushalts-satzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2025 sowie den Wirtschaftsplänen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ sowie des Eigenbetriebs „Jobcenter“ beschlossen. Mit Schreiben vom 17.03.2025, hier postalisch eingegangen am 07.04.2025, haben Sie diese der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Prüfung vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

2.

Die mir mit Ihrem o.a. Schreiben vorgelegten Haushaltsunterlagen habe ich überschlagsmäßig einer formellen und materiellen Rechtmäßigkeitskontrolle unterzogen. Dabei erfolgte meinerseits keine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher, insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher,



und mathematischer Hinsicht. Etwaige festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, welche ich Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert habe und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

II. Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025

Bezüglich der unter den §§ 1 bis 3 sowie 5 und 6 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 getroffenen Festsetzungen verweise ich auf meine nachstehenden Ausführungen unter den Gliederungspunkten III und IV.

Zu § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung:

Nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 1. HS GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung des festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung kann von der Aufsichtsbehörde erteilt werden, sofern der Höchstbetrag auf einer sachgerechten Liquiditätsplanung der Gemeinde beruht. Nach § 93 Abs. 5 GemO und § 1 Abs. 1 Nr. 10 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Liquiditätsplanung zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO beizufügen. Dabei ist das Muster 31 „Ermittlung Höchstbetrag Liquiditätskredite“ der Anlage 3 [zu § 93 Abs. 5 GemO] zur VV - GemHSys zu verwenden. Auf dieser Grundlage habe ich den von Ihnen unter § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 115.000.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nur in Höhe von 88.000.000 € genehmigt. Dabei wurden die unter lfd. Nr. 8 des Musters 31 benannten Abweichungen „Einzahlungen aus Liquiditätskrediten 2025“ sowie „Schuldübernahme PEK-RP“ als nachvollziehbar anerkannt. Die darüberhinausgehenden angeführten Abweichungen begründen keinen anderen Genehmigungsbetrag. Daher wird die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 27.000.000 € zunächst versagt. Sollte sich im Haushaltsvollzug abzeichnen, dass an einem Kalendertag des laufenden Haushaltsjahres der von mir genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht auskömmlich erscheint, stelle ich Ihnen auf einen begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung eines höheren Höchstbetrages durch Abänderung meiner heutigen diesbezüglichen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Im Bedarfsfall bitte ich Sie, mich rechtzeitig



vor einer Überschreitung des genehmigten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung zu kontaktieren und mit mir das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass aufsichtsbehördlich eine Nachgenehmigung regelmäßig nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in Betracht gezogen wird.

Keiner näheren Rechtskontrolle habe ich die übrigen Normen der Haushaltssatzung 2025 unterzogen.

III. Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeiten des Finanzhaushaltes

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushaltes sowie Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 hat insbesondere zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Der **Ergebnishaushalt** des Landkreises Kusel schließt in allen Planungs Jahren 2025 bis 2028 mit beachtlichen Jahresfehlbeträgen ab und **verstößt** damit gegen das **Haushaltsausgleichsgebot** (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Landkreis Kusel	Ausgleich Ergebnishaushalt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO					
	Ergebnis 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gesamtbetrag Erträge	154.886.505 €	161.922.028 €	169.079.213 €	165.651.323 €	161.360.302 €	161.537.888 €
Gesamtbetrag Aufwendungen	159.076.651 €	180.822.933 €	192.892.287 €	191.881.342 €	189.604.262 €	191.658.956 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO	-4.391.289 €	-15.900.007 €	-23.813.074 €	-26.732.519 €	-28.243.960 €	-30.118.068 €

2. Der **Finanzhaushalt** des Landkreises Kusel schließt in allen Planungs Jahren 2025 bis 2028 mit einer **Unterdeckung** ab und **verstößt** damit gegen das **gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs** (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).


Rheinland-Pfalz

 AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Landkreis Kusel	Ausgleich Finanzhaushalt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO					
	Ergebnis 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)	-181.299 €	-12.811.219 €	-18.258.237 €	-21.944.788 €	-23.538.217 €	-25.763.974 €
Auszahlungen für planmäßigen Tilgung (F36)	3.937.554 €	2.651.007 €	2.918.843 €	3.210.413 €	3.591.104 €	3.913.022 €
Saldo F23 und F36	-4.118.853 €	-15.202.226 €	-21.177.080 €	-25.185.201 €	-27.149.321 €	-29.697.796 €
abzgl. Mindestrücklegung KfV-HV für 2023 und abzgl. Mindest-Rücklegungsbetrag ab 2024 ff.	3.290.520 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Über-/Unterdeckung (gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)	-7.709.473 €	-15.202.226 €	-21.177.080 €	-25.185.201 €	-27.149.321 €	-29.697.796 €

3. Infolge der planmäßigen Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt in den Finanzplanungsjahren ist eine Überschuldung zu verzeichnen. Das **negative Eigenkapital** zum 31.12.2023 i. H. v. 155,8 Mio. € (lt. vorläufiger Bilanz) würde - sollten sich die Planzahlen bis 2028 bewahrheiten - zum 31.12.2028 auf 280,1 Mio. € ansteigen. Dies stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das in § 93 Abs. 6 Satz 1 GemO normierte **Verbot der bilanziellen Überschuldung** dar. Aus dieser Entwicklung kann abgeleitet werden, dass der Landkreis zulasten künftiger Generationen wirtschaftet und dadurch das **Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit** verletzt. Die Überschuldung schränkt den finanziellen Handlungsspielraum zukünftiger Generationen erheblich ein.
4. Die Berechnung der sogenannten **freien Finanzspitzen** (nach VV - GemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für die Planungsjahre 2025 bis 2028 folgende Ergebnisse aus:

Landkreis Kusel	Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sog. "freien Finanzspitze"; Ausgleich Finanzhaushalt)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Freie Finanzspitze	15.202.226,00 €	21.177.080,00 €	25.185.201,00 €	27.149.321,00 €	29.697.796,00 €
darin enthalten: Mindest-Rücklegungsbetrag gemäß Tilgungsplan nach dem Muster 29 (zu § 105 Abs. 4 GemO) der Anlage 3 der VV-GemHSys	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
nachrichtlich: Ordnerungswert nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO	1.257.921,00 €	1.257.921,00 €	1.257.921,00 €	1.257.921,00 €	1.257.921,00 €

Danach bestehen keine Reserven für Unabwägbarkeiten (äußere Einflüsse) und kommunalpolitische Spielräume. Vielmehr weist die Berechnung der so genannten freien Finanzspitze für den Planungszeitraum 2025 bis 2028 in allen Planungsjahren immense Fehlbeträge aus.

Auf der Grundlage insbesondere der vorstehenden Ergebnisse der Berechnung der sogenannten „freien Finanzspitze“ und unter weiterer Berücksichtigung insbesondere der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung und deren planmäßigen Entwicklung (bezüglich letzterem s. auch unter III. B) stelle ich fest, dass eine **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kusel nicht gegeben ist**.



5. Mit den o.g. Rechtsverstößen geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO)** einher.
6. Die Haushaltsplanung 2025 (mit der darin integrierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung) steht daher **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer uneingeschränkt geordneten Haushaltswirtschaft.**

Vor dem Hintergrund der o. a. Prüfungsfeststellungen und der bestehenden rechtswidrigen Liquiditätskreditverschuldung, auf die später unter Punkt B eingegangen wird, müssen Oberziele des Landkreises Kusel bezüglich seiner Haushaltswirtschaft auch weiterhin sein, stets einen in allen Haushaltsjahren ausgeglichenen Haushalt in Planung und Rechnung zu erreichen und die bestehende rechtswidrige Liquiditätskreditverschuldung bis zu ihrem vollständigen Abbau in jedem Haushaltsjahr im größtmöglichen Umfang sukzessive zurückzuführen.

Bei dem Gebot des Haushaltsausgleichs handelt es sich um ein tragendes Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft, dass seinen Ursprung im ethischen Leitbild der Generationengerechtigkeit hat, nach dem jede Generation nur so viele Ressourcen verbrauchen soll wie sie auch selbst zu erwirtschaften vermag. Diesbezüglich hat das Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 17. Juli 2020 - 10 A 11208/18 -, juris unter der Rn. 57 ausgeführt: *„Der Haushalt ist gemäß § 93 Abs. 4 GemO, der nach § 57 LKO auch für Landkreise anzuwenden ist, in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushaltsausgleich bildet dabei zum einen das Instrument, eine intergenerativ gerechte Finanzpolitik umzusetzen, zum anderen dient er als Maßstab der Überprüfung für die kommunalen Vertretungskörperschaften und die Staatsaufsicht, inwieweit dieses Ziel erreicht wurde (Garçon in: Praxis der Kommunalverwaltung – PdK –, Kommentar zu § 18 GemHVO, Anm. 1., 3., S. 3 ff)“.*

Es ergeht daher ausdrücklich die aufsichtsbehördliche Forderung, in den kommenden Haushaltsjahren weitere Einsparungen zu erzielen, sich bietende Chancen zur Konsolidierung zu ergreifen sowie den Schuldenabbau konsequent umzusetzen. Hierfür werden weitere einschneidende Maßnahmen erforderlich sein.



Eine Ausnahme von der grundsätzlichen gesetzlichen Pflicht, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen, besteht nach der Rechtsprechung nur dann, wenn – in extremen Fällen – von vornherein objektiv keine Möglichkeit dazu bestand, den Haushaltsausgleich zu erreichen bzw. die Haushaltssituation zu verbessern². Ein solcher Ausnahmefall ist von der Kommune gegenüber der Aufsichtsbehörde substantiiert darzulegen. Unabhängig davon ist von der Kommune auch in diesem Fall das Defizit im Haushalt so gering wie möglich zu halten³. Die Kommune ist verpflichtet, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen, jedenfalls sich ihm so weit wie möglich anzunähern. Auf welchem Weg das Ziel des Haushaltsausgleichs erreicht wird, liegt dabei – soweit unterschiedliche Konsolidierungsmaßnahmen in Betracht kommen – in der Gestaltungsfreiheit des kommunalen Trägers⁴.

Aus dem Haushaltsrundschreiben 2025 vom 25.11.2024 (Az.: 1142 -0004#2024/0001-0301 334) geht weiter hervor, dass jede Kommune, die einen unausgeglichenen Haushalt vorlegen muss, darzustellen hat, in welchen Teilhaushalten der Fehlbetrag im Wesentlichen verursacht wird. Darüber hinaus wird erwartet, dass für die so bestimmten Teilhaushalte dargestellt wird, bei welchen Produkten der Fehlbetrag des Teilhaushalts im Wesentlichen verursacht bzw. veranschlagt wird. Dem sind Sie mit Ihrem Schreiben vom 17.03.2025 sowie den vorgelegten Unterlagen nachgekommen. Die von Ihnen dezidiert dargestellten Ursachen für die prognostizierten Ergebnisverschlechterungen, insbesondere

- die Verschlechterung betreffend den Bereich Schülerbeförderung / ÖPNV
- die voraussichtlichen Mehrbelastungen in den Bereichen Soziales und Jugend
- den Wegfall der Sondermittel Fluchtaufnahme sowie
- die Personalmehraufwendungen

habe ich in diesem Kontext zur Kenntnis genommen. Auch habe ich Ihre Ausführungen zur Kenntnis genommen, dass der Kreistag – trotz der hohen Liquiditätsverschuldung der kreisangehörigen Gemeinden (bei 40 von 98 Gemeinden – 39,6 % – liege die Liquiditätskreditverschuldung über 1.000 € pro Einwohner) – eine Anhebung der Kreisumlage um 0,25 % beschlossen habe und mit einem Hebesatz von sodann 46,25 % über dem Landesdurchschnitt von 45,5 % liege.

² OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 07.06.2011, 4 L 216/09, juris Rn. 37.

³ VerfGH RP, Urt. v. 14.02.2012, VGH N 3/11 und vom 16.12.2020, VGH N 12/19 Rn. 103; BVerwG Urteil v. 16.06.2015, 10 C 13/14, Rn. 20; OVG RP Urt. v. 17.07.2020, 10 A 11208/18.

⁴ BVerwG, Urt. v. 16.06.2015, 10 C 13/14, Rn. 21.



Im Rahmen des von mir auszuübenden Ermessens sehe ich daher davon ab, gegen den Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 im Hinblick auf den o.a. Verstoß des Ergebnis- sowie Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2025 gegen das gesetzliche Haushaltsausgleichgebot mit kommunalaufsichtsbehördlichen Mitteln nach den §§ 64 ff. LKO einzuschreiten. Den Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 habe ich unter Ziffer 8 meiner Entscheidung nach § 64 Satz 1 LKO unter Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2026 bis 2028 nicht dem gesetzlichen Haushaltsausgleichgebot (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO) entsprechen. Zur Ermessensbegründung verweise ich auf meine Ausführungen auf S. 17 f. dieses Schreibens.

Ich darf Sie bitten, spätestens im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 und der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2026 die Einhaltung der gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote in allen Planungs Jahren im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt sicherzustellen. Zudem ist auch ein konkretes vom Kreistag beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept entsprechend des Schreibens von Herrn Staatsminister Ebling vom 12. September 2023 „ergänzende Hinweise“ vorzulegen und in Ihrer zukünftigen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Mit Ihrem Schreiben vom 17.03.2025 teilen Sie mit, dass ein solches bereits im Entwurf erarbeitet sei und nach Beratung in der Haushaltskommission und dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag vorgelegt wird. Den Haushaltsunterlagen 2025 lag bereits eine erste Übersicht über bereits durchgeführte und geplante Konsolidierungsmaßnahmen bei. Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept bitte ich umgehend nachzureichen.

Es darf nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bereits alle Bereiche überprüft und die Ausgaben auf ein Minimum reduziert wurden. Der Landkreis ist gehalten, im laufenden Haushaltsvollzug auf eine konsequente und äußerst sparsame Mittelbewirtschaftung zu achten (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, § 93 Abs. 3 GemO). Sämtliche Aufwendungen/Leistungen, insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten, sind fortlaufend auf ihren Umfang/Standard hin zu überprüfen und sofern möglich, auf das unbedingt Notwendige einzuschränken. Gleiches gilt für die Folgejahre, in denen es auch zu



überlegen gilt, möglichen Fehlbeträgen durch Einnahmesteigerungen oder Ausgaben-einsparungen entgegenzuwirken. Es sollte beachtet werden, dass eine Pflichtaufgabe nicht automatisch eine Pflichtausgabe darstellt. Hier hat sich der Landkreis aufgrund seiner aktuellen Haushalts- und Finanzlage bei der Erbringung von Leistungen auf die Bereitstellung der erforderlichen Grundausstattung zu beschränken.

Die Gebietskörperschaft muss ihre Haushaltswirtschaft so führen und planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Der Landkreis muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihm möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann er seinen kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern (vgl. auch Urteil des VGH vom 14.12.2012, VGH N 3/11).

Bereits mit Vorlage der Haushaltsunterlagen hat der Landkreis sich hierzu geäußert. Detailliert legen Sie dar, bei welchen Produkten und aus welchen Gründen sich Änderungen zum Vorjahr ergeben haben. Ebenfalls schildern Sie die nach dem Haushaltsgespräch erarbeiteten weiteren Maßnahmen, mit denen sich gegenüber dem Haushaltsentwurf nochmals Defizitverbesserungen von rd. 6,9 Mio. € ergeben haben. Nach der vorgelegten Übersicht konnten durch die bereits durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen rd. 3,5 Mio. € eingespart werden. Durch mögliche bereits in der Planung/Prüfung befindliche Maßnahmen sehen Sie ein Verbesserungspotential von weiteren rd. 4,4 Mio. €.

Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeoptimierung steht der Landkreis zwingend in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen. Dabei kommt der Erhebung der Kreisumlage nach § 58 Abs. 4 LKO i. V. m. § 31 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung der Aufgaben des Landkreises zu. Daher hat ein defizitärer, überwiegend umlagefinanzierter Landkreis stetig zu prüfen, ob die umlagepflichtigen Kommunen eine weitere Erhöhung der Kreisumlage stemmen können. Der Landkreis nimmt überwiegend Aufgaben für den kreisangehörigen Bereich wahr, weshalb unter den gegebenen Voraussetzungen die kollektive Mithilfe der Verbands- und Ortsgemeinden erwartet werden muss. Alle Ebenen müssen Anstrengungen unternehmen, um die Dynamik von



Ausgabensteigerungen zu bremsen und den erneuten Aufwuchs der Liquiditätskredite zu vermeiden.

Der Landkreis Kusel hat den Kreisumlagesatz im Haushaltsjahr 2025 um 0,25 % erhöht und auf 46,25 % festgesetzt und somit die Forderung aus dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.01.2022 umgesetzt. Zu einer weiteren Anhebung sieht sich der Landkreis im Hinblick auf das Urteil des OVG RLP vom 17.07.2020 (10 A 11208/18) rechtlich außer Stande.

Nach dem zuvor genannten Urteil des OVG RLP kommt eine Anhebung des Kreisumlagesatzes nur dann in Betracht, wenn die kreisangehörigen Kommunen durch die Anhebung nicht in ihrem verfassungsmäßig garantierten Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung verletzt werden. Maßgeblich hierfür sind die Betrachtung eines Zehn-Jahres-Zeitraums sowie als wesentlicher Indikator die Entwicklung der Liquiditätskredite. Eine Unterfinanzierung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften trotz mindestens den Nivellierungssätzen entsprechenden Realsteuerhebesätzen und unter Berücksichtigung einer Querschnittsbetrachtung der Hebesätze im Kreisgebiet dauerhaft Liquiditätskredite von über 1.000 € je Einwohner aufweist. Unter Zugrundelegung der mir übersandten Übersicht über die Liquiditätskreditverschuldung der Kommunen weisen bei Betrachtung eines Zehn-Jahres-Zeitraumes (2016-2025) 26 % der Gemeinden durchgehend eine Liquiditätskreditverschuldung von über 1.000 € je Einwohner aus.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass eine Unterfinanzierung des kreisangehörigen Raumes nur dann korrekt beurteilt werden kann, wenn die kreisangehörigen Gemeinden mindestens den Nivellierungssätzen entsprechende Realsteuerhebesätze festgesetzt haben. Insbesondere gebe ich zu bedenken, dass sich die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinden nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde orientieren müssen. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze⁵. Insoweit sollte der Landkreis die Finanzen der kreisangehörigen Kommunen einer fortlaufenden Prüfung unterziehen. Ihre entsprechenden Auswertungen zur Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Kusel sowie die Umlagebelastung bitte ich auch zukünftig den Haushaltsunterlagen beizufügen.

⁵ Siehe etwa VG Darmstadt, Beschluss vom 24.08.19 -4 L 1004/19 zur Anhebung des Hebesatzes der GrSt B auf 995 %-Punkte oder VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.17 -5 K 3626/16, Rn. 54 ff. zur Anhebung auf 910 %-Punkte.



In diesem Zusammenhang möchte ich die Kommunalaufsicht des Landkreises ausdrücklich auf ihre staatsaufsichtlichen Mittel hinweisen. Als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung hat die Kommunalaufsicht des Landkreises gegen unausgeglichene und daher rechtswidrige Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden einzuschreiten. Die Tolerierung unausgeglichener Haushalte durch die Kreisverwaltung als untere Landesbehörde engt die Dispositionsmöglichkeiten des Landkreises bei der Erhebung der Kreisumlage selbst ein⁶. Die Kommunalaufsicht des Landkreises ist daher angehalten, eine angemessene Ertragsabschöpfung, erforderlichenfalls durch Anhebung der Realsteuerhebesätze, ihrer kreisangehörigen Gemeinden - und damit eine angemessene Erhöhung der kommunalen Finanzausstattung insgesamt - sicherzustellen.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die Mittelveranschlagungen im Teilbereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes 2025 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ausweislich des Finanzhaushaltes belaufen sich die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die sich danach ergebenden Salden aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2025 sowie in den Finanzplanungsjahren auf folgende Beträge:

Landkreis Kusel	Finanzhaushalt					
	FH 2024	FH 2025	Veränderung FH 2024 ggü. FH 2025	FH 2026	FH 2027	FH 2028
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (F27)	14.023.515 €	7.588.030 €	-7.237.485 €	34.730.050 €	25.170.630 €	1.395.255 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F32)	24.062.200 €	13.983.930 €	-10.093.270 €	44.038.300 €	31.434.840 €	5.693.420 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Inv.tätigkeit	-9.238.685 €	-6.382.900 €	2.856.785 €	-9.307.450 €	-6.264.010 €	-4.298.165 €

Für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich eine Finanzierungslücke in Höhe von 6.382.900 €. Die Finanzierung der Deckungslücke erfolgt planmäßig durch die Aufnahme von Investitionskrediten in dieser Höhe. Den korrespondierend dazu unter § 2 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite habe ich in Höhe von 6.382.900 € genehmigt.

Die Investitionskreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

⁶ Vgl. Rechnungshof RLP, Themenbeitrag Landkreise – Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Kommunalaufsicht vom 05.10.2021, S. 5.



Landkreis Kusel	Investitionskredite				
	2024	2025	2026	2027	2028
Aufnahme v. Investitionskrediten (F35)	9.238.885 €	8.382.900 €	8.307.450 €	6.254.010 €	4.288.185 €
Tilgung Inv.kredite (F36)	2.691.007 €	2.813.813 €	3.240.113 €	3.681.104 €	3.813.822 €
Netto-Neuverschuldung (+) / Entschuldung (-)	6.547.878 €	5.569.087 €	5.067.337 €	2.572.906 €	474.363 €

Unter § 3 der Haushaltssatzung 2025 haben Sie für das Haushaltsjahr 2025 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wie folgt festgesetzt:

Verpflichtungsermächtigungen	
	Haushaltsjahr 2025
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen lt. Satzung 2025	24.166.160 €
korrekter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen lt. VE- und Investitionsübersicht	24.163.160 €
Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (= regelmäßig genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen)	14.431.700 €
<i>darunter</i>	
voraussichtl. im Haushaltsjahr 2026 aufzunehmende Investitionskredite:	5.120.440 €
voraussichtl. im Haushaltsjahr 2027 aufzunehmende Investitionskredite:	4.903.210 €
voraussichtl. im Haushaltsjahr 2028 aufzunehmende Investitionskredite:	4.408.050 €

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 24.166.160 € ist um 3.000 € zu hoch gegenüber des nach der vorliegenden VE-Übersicht bzw. Investitionsübersicht korrekten Betrages von 24.163.160 €. Die Summe der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ist jedoch mit 14.431.700 € korrekt in der Haushaltssatzung 2025 abgebildet. Daher habe ich die für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, nach § 98 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmigt.

Wegen der unverändert und auf absehbare Zeit nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Kusel und seiner bestehenden rechtswidrigen Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten habe ich meine Genehmigungsentscheidungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und der festgesetzten Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen



Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, - wie bisher und gegenüber den Haushaltsvorjahren unverändert - jeweils mit der Inhaltsbestimmung versehen, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und seiner Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Aus demselben Grund wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit des Landkreises und seiner Eigenbetriebe bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit des Landkreises und seiner Eigenbetriebe nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt zudem keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten des Landkreises unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentation zukünftig stichprobenartig zu überprüfen. Bezüglich der einzelnen Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO verweise ich auf die Ihnen dazu in den Vorjahren gegebenen Hinweise.

Die - wie in den Vorjahren - angeordnete Verwendung der Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht, begründet sich in der bestehenden Verschuldung des Landkreises aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten und des damit vorliegenden Rechtsverstoßes gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO, wonach Liquiditätskredite nur aufgenommen werden dürfen, um den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. auch Nr. 10 der VV zu § 93 GemO).



Nach der vom Landkreis Kusel vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen belaufen sich die Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wie folgt:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen		
Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO)	Beginn 2025	Ende 2025
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	46.232.858 €	49.696.916 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	56.000.000 €	77.177.080 €
darunter: Liquiditätskredite bis zum 31.12.2023	37.737.641 €	37.737.641 €
darunter: Liquiditätskredite ab dem 01.01.2024	18.262.359 €	39.439.439 €
Summe der Kreditaufnahmen	102.232.858 €	126.873.996 €

Basierend auf den o.a. Angaben errechnet sich unter Zugrundelegung der Zahl der Einwohner im Landkreis Kusel zum 30.06.2024 (70.962) folgende voraussichtliche Verschuldung des Landkreises aus der Aufnahme von Krediten je Einwohner:

Voraussichtliche Verschuldung je Einwohner aus Kreditaufnahmen		
	Beginn 2025	Ende 2025
aus der Aufnahme von Investitionskrediten	651,52 €	700,33 €
aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	789,15 €	1.087,58 €
voraussichtliche Gesamtverschuldung je Einwohner	1.440,67 €	1.787,91 €

Bezüglich der bestehenden und sich weiter aufbauenden Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ende des Haushaltsjahres verstößt der Landkreis gegen den Grundsatz aus § 105 Abs. 2 GemO, wonach Liquiditätskredite lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln zu verwenden sind. Eine am Ende des Haushaltsjahres vorhandene Liquiditätskreditverschuldung beurteilt sich regelmäßig als rechtswidrig.

Aus § 105 GemO leitet sich für die Gemeinde die Verpflichtung ab, eine bestehende rechtswidrige Liquiditätskreditverschuldung bis zu ihrem vollständigen Abbau in jedem Haushaltsjahr im höchstmöglichen Umfang zurückzuführen. Dazu sind von ihr - wie für die Einhaltung des gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebots - alle Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen.

Die Liquiditätskreditverschuldung wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

Landkreis Kusel	Liquiditätskredite				
	2024	2025	2026	2027	2028
Netto-Neuverschuldung (+) / Entschuldung (-)	15.202.226 €	21.177.080 €	26.106.201 €	27.499.321 €	29.697.796 €



Demnach ist erkennbar, dass der Landkreis zur Sicherstellung seiner Zahlungsfähigkeit nach derzeitigem Planungsstand jährlich bis zum Planungsjahr 2028 erneut Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen muss. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung des § 105 Abs. 5 GemO wonach die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen. Demnach müssen die im Haushaltsjahr 2025 neu aufgenommenen Liquiditätskredite bis zum 31.12.2028 vollständig getilgt werden.

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung⁷ bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen und dazu einen Tilgungsplan entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der zum 31.12.2023 bestehenden maßgeblichen Liquiditätskreditverschuldung orientiert. Hierzu hat sich der Landkreis mit der Teilnahme am Programm PEK-RP verpflichtet (§ 14 Abs. 2 LGPEK-RP). Eine Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrags unter den Orientierungswert ist nach der VV Nr. 3 zu § 105 GemO in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren.

Im von Ihnen vorgelegten aktualisierten Tilgungsplan werden für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 jährlich Mindest-Rückführungsbeträge in Höhe von 0 € festgesetzt. Dass es sich vorliegend um einen begründeten Einzelfall i. S. d. VV Nr. 3 zu § 105 GemO handelt, haben Sie nicht darzulegen vermocht. Ab dem Haushaltsjahr 2029 bis zum Haushaltsjahr 2053 sollen die Mindest-Rückführungsbeträge über den Orientierungswert hinaus dementsprechend jährlich höher liegen. Dies scheint nach der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung allerdings nicht realisierbar.

Aus den vorstehenden Gründen habe ich in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens unter Ziffer 5 meiner Entscheidung den Beschluss des Kreistags über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025

⁷ Bei Kommunen, die am Programm PEK-RP teilnehmen, ist der für § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO maßgebliche Liquiditätskreditbestand um das endgültige Entschuldungsvolumen der Kommune nach § 8 LGPEK-RP zu mindern (§ 11 Abs. 1 LVOPEK-RP).



gem. § 64 Satz 1 LKO beanstandet, soweit im Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO] der Anlage 3 der VV - GemHSys für die Jahre 2026 bis 2028 die Mindest-Rückführungsbeträge nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht entsprechend § 105 Abs. 4 GemO getilgt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Mindest-Rückführungsbeträge tatsächlich geleistet bzw. im Rahmen des § 105 Abs. 4 Satz 3 GemO zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zur Tilgung zugeführt werden können.

Die korrekte Anwendung der Rechtsgrundlage aus § 64 Satz 1 LKO auf den vorliegenden Fall sieht vor, dass ich die Frage nach dem „Ob“ und nach dem „Wie“ meines Eingreifens infolge reiflicher Überprüfung der Sach- und Rechtslage entsprechend beantworte und somit mein (Entschließungs- und Auswahl-) Ermessen pflichtgemäß ausübe. Dabei habe ich stets sowohl gemäß dem Prinzip der Opportunität als auch kommunalfreundlich zu agieren. Insbesondere habe ich nach § 60 Satz 2 LKO die Aufsicht so zu führen, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsfreude der Kreisorgane gefördert und nicht beeinträchtigt werden. Die Kommunalaufsicht darf vor diesem Hintergrund nicht im Wege einer sich zur Fachaufsicht verdichtenden „Einmischungsaufsicht“ in solche Entscheidungsspielräume eindringen, die originär den kommunalen Aufgabenträgern eröffnet sind⁸. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang aufsichtsbehördliche Mittel nach den §§ 63 ff. LKO angewandt werden, habe ich in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit die Beseitigung einer Rechtsverletzung im öffentlichen Interesse liegt. Ein Einschreiten im Wege der Beanstandung nach § 64 Satz 1 LKO halte ich vorliegend für geboten, um sicherzustellen, dass Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachkommen. Zugleich verfolgt die Beanstandung das Ziel, durch das Vorgenannte die stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen, die größtmögliche Tilgung der bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung sicherzustellen sowie eine Neuverschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu verhindern. Vorliegend handelt es sich um gewichtige Rechtsverstöße. Diese wiegen als Verstöße gegen fundamentale Vorschriften des Kommunalhaushaltsrechts besonders schwer, da sowohl das Haushaltsausgleichsgebot als das überragende Prinzip kommunaler Selbstverwaltung als auch die übrigen kommunalrechtlichen Haushaltsgebote (Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung aus § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO und Verbot der Auf-

⁸ BVerfG, Boshl. V. 21.06.1988, 2 BvR 602/83, 9743/83 BVerfGE 78, 331 (341, 343).



nahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive und investive Maßnahmen aus § 105 Abs. 2 GemO) verletzt werden. Hierdurch ist das Gemeindehaushaltsrecht nicht nur am Rande tangiert, sondern in seinem Kernbereich getroffen. Die strikte gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich dient der Sicherstellung des Gestaltungsspielraums des Trägers der kommunalen Selbstverwaltung in der Zukunft. Sie schränkt zwar den gegenwärtigen Entscheidungsspielraum der Kommune ein, kommt jedoch dem langfristigen Erhalt ihrer Handlungsmöglichkeiten zugute und dient damit der Gewährleistung der in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV geschützten Autonomie. Zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie der kommunalen Selbstverwaltung liegt es zudem im öffentlichen Interesse, der bestehenden Überschuldung entgegenzuwirken, indem der Haushaltsausgleich erreicht bzw. mittelfristig die Fehlbeträge mindestens so gering wie möglich⁹ gehalten werden. Mit der Ausfertigung und Unterzeichnung der Haushaltssatzung erklärt der Unterzeichner, dass diese mit den gesetzlichen Regelungen formell als auch materiell im Einklang steht. Aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße gegen das geltende Gemeindehaushaltsrecht, ist der Beschluss über die Haushaltssatzung rechtswidrig erfolgt und kann durch die Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden. Nach alledem sind vorliegend einschlägige und schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vorschriften gegeben, die mit einer Beanstandung zu ahnden waren. Die Beanstandung nach § 64 Satz 1 LKO ist geeignet, die Rechtsverstöße zu beseitigen. Anderweitige gleich geeignete mildere Mittel zur Beseitigung der Verstöße waren nicht ersichtlich. Die Beanstandung greift auch nicht unverhältnismäßig in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie Ihres Landkreises ein. Denn die Ausübung sowohl der kommunalen Satzungs-, Finanz- als auch Personalhoheit im Rahmen des Rechts zur Selbstverwaltung stehen den Kommunen gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV und nur im Rahmen der Gesetze – in Gestalt der hier einschlägigen gemeindehausrechtlichen Bestimmungen – zu.

⁹ Ist ein vollständiger Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht möglich, so besteht jedenfalls die Pflicht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten; vgl. hierzu VGH Hessen, Urt. v. 14.02.2013 - 8 A 816/12, juris Rn. 50; BVerwG, Urt. v. 16.06.2015 - 10 C 13/14, juris Rn. 20 ff.



C. Stellenplan des Landkreises Kusel

Entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO sind die erforderlichen Stellen getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen halten sich im Rahmen der nach § 28 Landesbesoldungsgesetz geltenden Obergrenzenregelungen.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen verändert sich wie folgt:

Bedienstetengruppen	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2025	Veränderung 2024/2025
Landkreisverwaltung			
Beamte/Beamtinnen	105,30	102,35	-2,95
tariflich Beschäftigte	266,59	275,24	8,65
Gesamt:	371,89	377,59	5,70
Sondervermögen			
tariflich Beschäftigte	75,26	75,26	0
insgesamt:	447,15	452,85	5,70

Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 5,7 Stellen auf 452,85 Stellen. Damit ist der in den vergangenen Jahren zu verzeichnende bedenkliche Stellenaufwuchs das zweite Jahr infolge vergleichsweise moderat. Jedoch ist die Anzahl der Stellen in Relation zu der Einwohnerzahl im Landkreis Kusel im Vergleich zu Kommunen ähnlicher Größenordnung sehr hoch. Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es daher umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, auf das erforderliche Maß begrenzt wurde. Im Hinblick auf die Finanzlage des Landkreises Kusel gilt es, die Erforderlichkeit jeder einzelnen zusätzlichen Stelle vor deren Besetzung kritisch zu hinterfragen und deren Bedarf sorgfältig zu prüfen. Dabei ist ferner zu bedenken, dass auch bei der Teilnahme an Förderprogrammen, welche grundsätzlich zu begrüßen ist, etwaige Folgekosten und Eigenanteile zu berücksichtigen sind, insbesondere bei personalintensiven Maßnahmen.



Den Stellenplan 2025 des Landkreises Kusel habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen übersichtsmäßig daraufhin überprüft, ob diese im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Aufgrund weiterem Informationsbedarf erhebe ich gegen die folgenden Stellenausweisungen vorläufig Bedenken wegen Rechtsverletzung im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gem. §§ 21 und 26 LBesG bzw. gem. § 61 Abs. 3 S. 1 GemO i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des TVöD-V:

Stellenplan 2025		
Nr.	THH, Bezeichnung der Stelle	Stellenausweisung (Bes.Gr./Entg.Gr.)
1	THH 01 Führung und Leitung der Kreisverwaltung/Büro Landrat; keine weiteren Angaben zum Stelleninhalt	Anhebung einer Stelle der Entg.Gr. E 10 nach Entg.Gr. E 11
2	THH 01/S Sonderprojekte: Leitung Projekt TRAFO	Ausweisung einer Stelle nach Entg.Gr. E 12, Verfüngung des Kw-Vernachl. vom 30.06.2024 auf 31.12.2025. Ich bitte um Mitteilung ob das Förderprogramm "TRAFO" verlängert wurde und der Landkreis dementsprechend weiterhin eine 80 %-ige Bundesförderung zur Finanzierung dieser Stelle erhält. Auf mein Schreiben vom 09.03.2025 wies ich hin.
3	THH 01/S Sonderprojekte: Projektmitarbeiter Absorptionseigenschaft	Ausweisung einer Stelle der Entg.Gr. E 12 kw 00/2/
4	THH 01, Ref. 49 Verwaltung und Soziale Dienste Jugendamt; keine weiteren Angaben zum Stelleninhalt	Wegfall einer Stelle der Bes.Gr. A 8 LBesG, Neuausweisung einer Stelle der Bes.Gr. A 8 LBesG (nicht in Stellenplanänderungsübersicht enthalten)

Weiterhin offen sind auch noch mehrere Stellen für die mit der Haushaltsverfügung 2024 vom 13.05.2024 aufgrund weiteren Informationsbedarfs Unterlagen angefordert wurden. Stellenbeschreibungen und -bewertungen wurde bisher nicht vorgelegt. Mit E-Mail vom 09.04.2025 hat sich die Kreisverwaltung jedoch kurz zu den einzelnen Stellen geäußert. Den weiteren Verfahrenslauf bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Stellenplan 2024		
Nr.	THH, Bezeichnung der Stelle	Stellenausweisung (Bes.Gr./Entg.Gr.)
1	THH 01 Führung und Leitung der KV/Büro Landrat: CDO Smart City	Ausweisung einer Stelle in der Entg.Gr. E 12. Bereits mit der Haushaltsverfügung 2022 wurde im Vorlage der Stellenbeschreibung und -bewertung gebeten, Ihre Ausführungen in der E-Mail vom 09.04.2025 habe ich zur Kenntnis genommen. Dennoch bitte ich um Vorlage der Stellenbeschreibung und -bewertung oder alternativ der maßgeblichen Förderlinie.
2	THH 01/S Sonderprojekte: Smart City, Vergabe und Projektassistenz	Ausweisung einer 0,5-Stelle in der Entg.Gr. E 9a kw 31.12.2025. Die Stelle wurde bereits im Vorjahr von EG 8 nach EG 9a angehoben. Im HH-Jahr 2023 wurde eine Stellenbewertung nach EG 9a vorgelegt. Mit E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass Sie aufgrund von Anpassungen in der Aufgabenstellung sowie der Verantwortlichkeit von einer höheren Wertigkeit nach EG 9a ausgehen. Ich bitte um Vorlage der angepassten Stellenbeschreibung und -bewertung.
3	THH 01/S, jetzt THH 01 Führung und Leitung der KV/Büro Landrat: Zukunfts-Check-Umf	Ausweisung einer Stelle in der Entg.Gr. E 11, kw 12/25. Seit dem HH-Jahr 2022 wird um Vorlage einer Stellenbeschreibung und -bewertung gebeten. Eine Vorlage erfolgte bisher nicht. Mit E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass Sie sich bei der Ausweisung an den Projektvorgaben des Fördergebers orientieren haben. Dennoch bitte ich um Vorlage der geforderten Unterlagen oder alternativ der maßgeblichen Förderlinie.
4	THH 01, Ref. 11 (alt), jetzt Ref. 10 (neu) Gebäudemanagement, Tourismus; FBL II Zentrales Gebäudemanagement	Stellenshebung von Bes.Gr. A 11 nach Bes.Gr. A 12 LBesG. Mit Ihrer E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass die Stelle in dieser Form nach der erfolgten Umstrukturierung nicht mehr existenziell. Das Rf. Prüfverfahren für diese Stelle wird daher eingestellt.
5	THH 01, Ref. 11 (alt), jetzt Ref. 10 (neu) Organisation, Zentrale Dienste, Digitalisierung: Ausbildungsleitung	Umwandlung einer Stelle von Entg.Gr. E 9b in die Bes.Gr. A 10 LBesG. Die Gedanken werden aufgrund Ihrer Ausführungen vom 09.04.2025 zurückgestellt.
6	THH 01, ehem Ref. 11: Hausmeister Jobcenter und weitere Liegenschaften	Anhebung einer Stelle der Entg.Gr. E 5 nach Entg.Gr. E 6. Die Bedenken werden aufgrund Ihrer Ausführungen vom 09.04.2025 zurückgestellt. Die von Ihnen angebotene neue Eingruppierung erfordert für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6, dass die Stelle mindestens eine Hausmeisterin oder ein Hausmeister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist. Entgeltgruppe 7 erfordert eine Tätigkeit, die sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entg.Gr. 5 heraushebt. Dies ist jeweils im Einzelnen zu prüfen.


Rheinland-Pfalz

 AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

7	THH 03, Ref. 32 Gesundheitswesen; gefürstete Stelle nach OGD Pant	Umwandlung einer Stelle von Bes. Gr. A9 in die Entg. Gr. E 6c Mit E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass eine Stellenbeschreibung angefordert wurde, welche dann durch den Dienstleister bewertet werden soll. Sobald diese vorliegen, bitte ich diese nachzuzeichnen.
8	THH 04, Ref. 41 Hilfe zur Pflege, Planungsaufgaben; keine weiteren Angaben zum Stelleninhalt	Umwandlung einer Stelle von Entg. Gr. F 9h in die Bes. Gr. A 10 LDsG Mit E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass eine aktualisierte Stellenbeschreibung gefertigt wird, welche dann durch den externen Dienstleister bewertet werden soll. Ich bitte sodann um Vorlage.
9	THH 04, Ref. 44 Vormundschaften, Rechtsangelegenheiten, Unterhaltungsangelegenheiten; Referatsleitung	Ausweisung der Stelle nach Bes. Gr. A 12 LDsG Am 09.04.2025 teilen Sie mit, dass die Stelle im Stellenplan 2025 in die Bes. Gr. A 11 LDsG zurückgeführt wird.

Ich bitte Sie mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o. a. Stellen nachzuweisen. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten einer Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden Zugschnitt aufweist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzahlen bzw. zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmaßige Abweichungen von Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung eingerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu begründen. Hierbei sind die einzelnen, eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Kreisverwaltung. Bitten reichen Sie zusätzlich die Stellenbeschreibungen sowie das Organigramm des jeweiligen Bereiches mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen ein.

Bis zur abschließenden Entscheidung gehe ich davon aus, dass Sie von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

Unterstellt, dass die stellenmäßigen Veränderungen auf dem Ergebnis einer vorab durchgeführten und dokumentierten Organisationsuntersuchung/Stellenbedarfsberechnung beruhen und deren Wertigkeit – gemessen an dem jeweiligen Stelleninhalt – zuvor ordnungsgemäß ermittelt wurde, werden im Übrigen keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die stellenmäßigen Veränderungen erhoben. Es ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass beim Vollzug des Stellenplans und der Stellenübersicht die beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

IV. Wirtschaftspläne 2025

Wirtschaftsplan 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“

Der Festsetzungsbeschluss 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ weist im Erfolgsplan Erträge in Höhe von 10.616.000 € und Aufwendungen in Höhe von 10.543.200 € aus, so dass sich ein Jahresergebnis von 72.800 € ergibt (Vorjahr -66.400 €). Der ursprünglich vorgelegte Erfolgsplan 2025 selbst wies Erträge und



Aufwendungen aus, welche jeweils in Summe um 7.000 € niedriger lagen. Nach telefonischer Rückfrage und mit E-Mail vom 20.05.2025 legten Sie einen korrigierten Erfolgsplan vor. Der Vermögensplan der Einrichtung Abfallwirtschaft schließt nach dem Festsetzungsbeschluss mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.107.300 € ausgeglichen ab.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ ist schuldenfrei. Nach dem Finanzplan sind auch im Finanzplanungszeitraum keine Neuaufnahmen von Investitionskrediten vorgesehen. In den Planungsjahren 2026 bis 2029 rechnen Sie jedoch mit Jahresverlusten, was zu einer negativen Entwicklung des Eigenkapitals führen wird.

Nach § 11 Abs. 6 EigAnVO soll der Eigenbetrieb einen Jahresgewinn erwirtschaften. Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Hiervon kann insbesondere abgesehen werden, soweit dies durch eine Rechtsnorm ausdrücklich zugelassen ist, in Vorjahren aus Gebühren-/Beitragserhebungen gebildete Gewinnrücklagen im Rahmen der Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots abgebaut werden sollen oder Abgaben/Leistungsentgelte bereits in rechtlich höchstzulässigen Rahmen (soweit vertretbar und geboten / Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) erhoben werden. Ich bitte um Beachtung.

Zukünftig bitte ich dem Wirtschaftsplan die aktuellste Bilanz sowie eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals der letzten 5 Jahre beizufügen.

Gem. § 15 Abs. 2 EigAnVO ist dem Wirtschaftsplan soweit erforderlich ein Erläuterungsbericht als Anlage beizufügen. Hierin sollen insbesondere Aussagen zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebs, Stammkapital, Gegenstand des Eigenbetriebes bzw. der jeweiligen Betriebszweige des Eigenbetriebes, Überblick über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs (Eigenkapital, Jahresergebnisse der letzten 5 Jahre, Verschuldung, Bilanzsumme etc.) getroffen werden. § 16 Abs. 2 EigAnVO verlangt ausdrücklich eine Begründung der veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuführungen zu Rücklagen. Der vorgelegte Wirtschaftsplan enthält – wie auch bereits in den Vorjahren – diesbezüglich keine Erläuterungen. Erneut bitte ich um künftige Beachtung.



Die Stellenübersicht 2025 weist unverändert 14,85 Stellen für tariflich Beschäftigte aus. Darüber hinaus weist die Stellenübersicht entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 1 EigAnVO nachrichtlich unverändert zum Vorjahr 3,35 Stellen für Beamte aus und weicht damit geringfügig um 0,1 Stellen vom Stellenplan der Kreisverwaltung des Landkreises ab, wonach 3,45 Planstellen ausgewiesen werden. Ich gehe davon aus, dass beim Vollzug der Stellenübersicht den einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Genehmigungspflichtigen Teile enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 im Hinblick auf den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ nicht.

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Jobcenter Landkreis Kusel“

Das Gesamtvolumen des in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Erfolgsplans 2025 beläuft sich auf 36.623.089,23 € (Vorjahr: 36.762.599,30 €). Die Finanzierung der vom Eigenbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben erfolgt durch entsprechende Zuwendungen des Bundes und der Kommunen. Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt wie im Vorjahr 5.000 €.

Die Stellenübersicht 2025 weist unverändert 60,41 Stellenanteile für tariflich Beschäftigte aus. Die entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 1 EigAnVO nachrichtlich ausgewiesenen fünf Stellen für Beamte entsprechen ebenfalls dem Vorjahr.

Ich gehe davon aus, dass die in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung erforderlich sind und beim Vollzug der Stellenübersicht den einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Genehmigungspflichtigen Teile enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 im Hinblick auf den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Jobcenter Landkreis Kusel“ nicht.



V. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Kusel

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des §§ 57 LKO i. V. m. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Angesichts der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Kusel sehe ich es für geboten an, dass Sie insbesondere die Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften in die notwendigen Bemühungen zur Konsolidierung der kommunalen Finanzen einbeziehen. Auf die Bestimmung der §§ 57 LKO i. V. m. 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
 - die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
 - eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,
- weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und



- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

VI. Sonstiges

Auf § 97 Abs. 2 GemO weise ich ausdrücklich hin. Danach soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die verspätete Vorlage der Haushaltsunterlagen stellt einen Rechtsverstoß dar.

Zudem weise ich auf die Bestimmungen des § 57 LKO i. V. m. §§ 108 ff. GemO hin. Danach ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der letzte festgestellte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2020. Ich erwarte eine zeitnahe Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse.

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans 2025 und der Wirtschaftspläne 2025 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Ich gehe davon aus, dass Sie die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise unterrichten.

Unter Hinweis auf Ziffer 1 der VV zu § 98 GemO wird gebeten, etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst

**Rheinland-Pfalz**AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Anlagen, möglichst bis zum **31. Oktober 2025** gemäß § 57 LKO i. V. m. §§ 98 Abs. 1 Satz 2, 97 Abs. 2 Satz 1 GemO vorzulegen.

Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 bitte ich mir zu gegebener Zeit anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁰ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Christiane Luxem

¹⁰ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Kreistags-Sitzung am 01.10.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -		
TOP: 6 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Unterrichtung über die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz über die Prüfung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Landkreis Kusel

Der Rechnungshof hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Landkreis geprüft. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Kommunalbericht 2025 veröffentlicht. Sie sollen den Kommunen Hinweise für eine rechtmäßige Leistungsgewährung sowie sachgerechte Organisation und Personalausstattung liefern.

Das Schwergewicht lag auf Geschäftsvorfällen der jüngeren Zeit. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben. Die örtlichen Erhebungen wurden von Oktober 2023 bis Juni 2024 mit Unterbrechungen durchgeführt. Der Entwurf der Prüfungsmitteilungen wurde der Kreisverwaltung mit Schreiben vom 28.11.2024 übersandt. Zu den 69 Prüfungsfeststellungen äußerte sich die Verwaltung am 11.03.2025 in einer ausführlichen Stellungnahme. Die Äußerungen der Verwaltung sind – soweit erforderlich – in den Prüfungsmitteilungen kursiv dargestellt.

In den nunmehr vorliegenden endgültigen Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs vom 13.07.2025 sind noch 10 Randnummern gegenüber dem Rechnungshof sowie der Aufsichtsbehörde zu erläutern. Hierzu hat die Verwaltung die nachfolgende Stellungnahme erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfungsfeststellungen hiermit als erledigt angesehen werden.

Stellungnahme

zur

Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz über die Prüfung der Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Landkreis Kusel

Randnummer 1

Eine Automatisierung ist nach Auskunft des Anbieters der Fachsoftware nicht möglich. Die neu eingerichtet Geschäftsstelle hat Ende Juni 2025 in allen Fällen mit Halbwaisen die aktuellen Rentenbescheide zum 01.07. bei den Empfängern angefordert und überwacht auch deren Rücklauf.

Randnummer 2

Die stärkere Systematisierung der Befragung der Kindsmutter erfolgt künftig unter Verwendung des seitens des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Fragenkataloges. Die seit der Prüfung durch den Rechnungshof vorgenommen Befragungen wurden mit zwei Mitarbeitern durchgeführt und das Protokoll von einer Sachbearbeiterin erstellt. Die Protokollierung soll sich künftig an dem o.g. Fragenkatalog orientieren und unter Beachtung der Hinweise im Prüfbericht vorgenommen werden.

Randnummer 3

Schon bei der Antragserfassung wird nunmehr durch die neu eingerichtete Geschäftsstelle eine intensivere Aufenthaltsermittlung vorgenommen. Die Sachbearbeiterinnen sind außerdem angehalten, die gesetzlich zustehenden Möglichkeiten zu Aufenthaltsermittlung stärker zu nutzen, wenngleich diese oft sehr zeitaufwändig sind und auch nicht unbedingt zum Erfolg führen. Auch Soziale Medien wurden bislang schon zu Recherchezwecken genutzt, aber davon soll künftig noch stärker Gebrauch gemacht werden. Dem Hinweis der Prüfungsmitteilung folgend, sollen Suchvermerke erwogen werden, wenn die vorgenannten Bemühungen fehlgeschlagen sind.

Randnummer 4

Die Sachbearbeiter werden angewiesen die Steuerbescheide bei allen Unterhaltspflichtigen anzufordern. Entbehrlich sind selbstverständlich nur die in der Gegenäußerung genannten Fälle.

Randnummer 5

Nachdem zwischenzeitlich der angesprochene automatisierte Mahnlauf erfolgt ist, ist es das vorrangige Ziel, bis zum Jahresende systematisch die Titulierung der nicht titulierten Rückstände, ggf. auch durch die angesprochene Anerkennung des Anspruchs durch den Schuldner, vorzunehmen, um einer drohenden Verjährung im jeweiligen Einzelfall entgegenzuwirken.

Randnummer 6

Der Kindsvater stammt wie die Kindsmutter aus Kolumbien und hat sich nach unserem Wissen nie in Deutschland aufgehalten. Dennoch wurden Abfragen über das AZR, EWOIS sowie die DRV vorgenommen, die jedoch allesamt erfolglos waren. Eine Recherche über die sozialen Medien wird schon alleine dadurch erschwert, dass auch der Kindsmutter kein aktuelles Bild des Kindsvaters vorliegt. Dennoch wurde sie diesbezüglich kontaktiert, um auf diesem Wege evtl. einen Ansatzpunkt zu erhalten.

Randnummer 7

Es wurden seit 2022 die angesprochenen einfachen Ermittlungen durchgeführt. So brachten Abfragen über DRV und die ehemalige Krankenkasse des Pflichtigen im April 2023 keinen

Angaben zum Arbeitgeber und keine aktuelle Adresse. Das gleiche kam bei einer EWOIS- und DRV-Abfrage im Februar 2024 heraus. Nach einer Kontenabfrage im Januar 2025 wurde eine Kontenpfändung veranlasst, bisher aber ohne Erfolg. Die Kontenabfrage ergab zudem eine Adresse des Pflichtigen in der Schweiz. Daraufhin wurde ein Verfahren nach dem UN-Übereinkommen in der Schweiz eingeleitet.

Randnummer 8

In den Fällen 4.UVG.02.005101 und 5102 hat die Mutter im April diesen Jahres Beistandschaften eingerichtet. Die Aufenthaltsermittlung der Väter wurde daraufhin über das Bundesamt für Justiz in Auftrag gegeben. Sollten zustellfähige Anschriften ermittelt werden, wird die Unterhaltsvorschusskasse die Titulierung ihrer Ansprüche vornehmen.

Randnummer 9

Es ist nunmehr geplant, die Vollstreckungsmaßnahmen der Kreiskasse zu übertragen.

Randnummer 10

Die Mitarbeiter wurden angewiesen – bis Umsetzung der unter Randnummer 9 genannten Aufgabenübertragung – regelmäßig Kontopfändungen zu nutzen.

Kusel, den 02.09.2025
KREISVERWALTUNG
gez.
Otto Rubly
Landrat



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Prüfung
der Gewährung von Unterhaltsvorschuss
durch den Landkreis Kusel

Az.: 6-914-12/2023-0001

Speyer, 13. Juli 2025

Diese Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs sind nach § 110 Abs. 6 GemO öffentlich auszulegen. Einer zusätzlichen Internetveröffentlichung der ausgelegten Fassung durch die geprüfte Stelle stehen Rechte des Rechnungshofs nicht entgegen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
2	Wesentliches Ergebnis.....	2
3	Unterhaltsvorschuss	4
3.1	Abzuschließende Fälle, Meldung zur Statistik	5
3.2	Organisation und Aktenführung	6
3.2.1	Aufteilung der Aufgaben	6
3.2.2	Aktenführung.....	7
3.2.3	Wiedervorlagen.....	9
3.3	Elektronische Abfragemöglichkeiten.....	9
4	Leistungsgewährung.....	11
4.1	Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen	11
4.1.1	Schulbesuch und Einkommen der Kinder.....	11
4.1.2	Anrechnung von Waisenbezügen und Einkünften des Kindes	11
4.2	Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5.....	13
4.2.1	Rückforderungsbescheide	13
4.2.2	Schriftform.....	14
4.2.3	Realisierung der offenen Ansprüche	14
4.3	Ablehnung, Einstellung oder Kürzung der Leistung	15
4.3.1	Bei regelmäßiger Zahlung	15
4.3.2	Unbekannte Vaterschaften	17
5	Rückgriff und Ausfallleistungen.....	22
5.1	Entwicklung der Rückgriffsquote	22
5.2	Aufenthaltsermittlungen	23
5.3	Anschreiben an den barunterhaltspflichtigen Elternteil	25
5.4	Prüfungen der Leistungsfähigkeit	26
5.5	Entscheidung über die Leistungsfähigkeit, gesteigerte Erwerbsobliegenheit ...	30
5.6	Unterhaltsberechnungen	33
5.6.1	Fehlende Unterhaltsberechnungen	33
5.6.2	Berechnungsgrundlage.....	33
5.6.3	Mangelfälle.....	34
5.6.4	Steuererstattungen	37
5.7	Titulierung	38
5.7.1	Fehlende Unterhaltstitel	38
5.7.2	Titelumschreibung.....	38
5.7.3	Unklarheiten hinsichtlich Unterhaltstitel	39
5.7.4	Abänderung eines Unterhaltstitels	40
5.8	Zahlungskontrolle.....	40

5.9	Verjährung und Verwirkung	41
5.10	Verwarnungs- und Bußgelder	42
5.11	Strafanzeigen bei Verletzung Unterhaltspflicht	43
5.12	Stundungs- und Verzugszinsen	44
5.13	Ansprüche gegen Erben Unterhaltspflichtiger	45
5.14	Auslandsrückgriff	46
5.14.1	Aufenthaltsermittlungen	46
5.14.2	Unterhaltsrealisierung	51
6	Zusammenarbeit mit Unterhaltsbeiständen	55
6.1	Rückübertragungsverträge	55
6.2	Informationsaustausch	56
6.3	Im Rahmen von Unterhaltsberechnungen	57
6.4	Bei Vaterschaftsfeststellungen	58
7	Vollstreckung	59
7.1	Interne Zuständigkeit	59
7.2	Aufrechnungsersuchen Finanzamt	60
7.3	Verwaltungszwangsverfahren	61
7.4	Kontopfändungen	61
7.5	Lohnpfändungen und -abtretungen	62
7.5.1	Einleitung von Lohnpfändungen	62
7.5.2	Kontrolle der Lohnpfändungsbeträge	63
7.5.3	Pfändungsfortwirkung bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses	64
7.5.4	Lohnabtretungen	64
7.6	Pfändung von Eigen- und Überbrückungsgeld bei Strafgefangenen	65
7.7	Pfändung von Mietkautionen	66
7.8	Grundvermögen	66
8	Forderungsverwaltung	68
8.1	Forderungsverbuchung	68
8.2	Forderungsverwaltung	69
8.3	Forderungsverwaltung im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren	70
8.3.1	Forderungsanmeldung im Verfahren	70
8.3.2	Nachträgliche Anmeldung von Forderungen zum Insolvenzverfahren	70
8.3.3	Forderungsverbuchung nach Restschuldbefreiung	71
8.4	Forderungsübergang bei Wechsel des Bundeslands	72

Allgemeines

Der Rechnungshof hat aufgrund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Landkreis geprüft. Das Schwergewicht lag auf Geschäftsvorfällen der jüngeren Zeit. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben.

Die Prüfung wurde von Herrn Utsch, Direktor beim Rechnungshof, geleitet. Mit der Durchführung waren Herr Ministerialrat Flick als Referatsleiter und Herr Oberrechnungsrat Freytag als Prüfer beauftragt.

Die örtlichen Erhebungen wurden von Oktober 2023 bis Juni 2024 mit Unterbrechungen durchgeführt. Die wesentlichen Sachverhalte, die dem Entwurf der Prüfungsmitteilungen zugrunde liegen, wurden mit den Verantwortlichen der Verwaltung während der Erhebungen erörtert. Der Entwurf der Prüfungsmitteilungen wurde der Kreisverwaltung mit Schreiben vom 28. November 2024 übersandt. Die Äußerungen der Verwaltung vom 11. März 2025 sind – soweit erforderlich – in den Prüfungsmitteilungen kursiv dargestellt.

Feststellungen, die von der Verwaltung während der örtlichen Erhebungen ausgeräumt wurden, sowie Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach den Erörterungen bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes können bei Bedarf im Internet unter folgenden Adressen aufgefunden werden:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>.

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml>.

Soweit auf Kommunalberichte des Rechnungshofs verwiesen wird, können diese unter <https://rechnungshof.rlp.de/de/veroeffentlichungen/> abgerufen werden.

2

Wesentliches Ergebnis

Die **Auszahlungen** des Landkreises für Unterhaltsvorschuss stiegen von 2016 bis 2023 von 0,7 Mio. € auf 2,7 Mio. € und die Anzahl der **laufenden Fälle** am Jahresende von 348 auf 849. Das war im Wesentlichen Folge der Reform des UVG in 2017 und gestiegener Unterhaltsbeträge.

Die Verwaltung führte noch viele **abzuschließende Fälle** (Nr. 3.1.). Die Ansprüche bestanden teilweise nicht, weil der Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung zu gewähren war, oder sie waren **verjährt** (Nr. 5.9). Sie führte auch Fälle weiter, die aufgrund regelmäßiger Unterhaltszahlungen zu beenden gewesen wären (Nr. 4.3.1).

Mängel in der Aktenführung, wie z. B. fehlende **Fallübersichten**, **Nachweise über die Sorgerechtsituation** (Nr. 3.2.2) und **Wiedervorlagen** (Nr. 3.2.3), sowie fehlende **elektronische Abfragemöglichkeiten** (Nr. 3.3) erschwerten die Aufgabenwahrnehmung. Auch der **Informationsaustausch** zwischen der Unterhaltsvorschussstelle und den Beiständen war verbesserungsbedürftig (Nr. 6.2 bis 6.4).

Die Unterhaltsvorschussstelle prüfte nicht immer, ob Kinder noch die **Schule besuchten** (Nr. 4.1.1) sowie ob und in welcher Höhe **Halbwaisenrenten** (Nr. 4.1.2.1) und **Ausbildungsvergütungen** (Nr. 4.1.2.2) anzurechnen waren. Sie setzte **Rückforderungen** bei unterbliebenen Mitteilungen leistungsrelevanter Änderungen nicht immer zeitnah fest (Nr. 4.2.1).

Die Prüfung, ob Mütter ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen der **Feststellung der Vaterschaft** ausreichend nachkamen, war zu intensivieren (Nr. 4.3.2).

Die **Rückgriffsquote** war im Vergleich zu anderen Landkreisen niedrig. Dies dürfte zu einem erheblichen Teil auf Defizite in der Aufgabenwahrnehmung zurückzuführen sein (Nr. 5.1).

Die Verwaltung nutzte nicht alle Möglichkeiten zur **Ermittlung des Aufenthalts** von Unterhaltspflichtigen (Nr. 5.2). Sie prüfte deren Einkommen regelmäßig nur unvollständig und entschied häufiger nicht über die **Leistungsfähigkeit** (Nr. 5.4, 5.5 und 5.6.1). **Unterhaltsberechnungen** waren häufig falsch. Dies betraf insbesondere Mangelfälle und die fehlende Berücksichtigung von Steuererstattungen (Nr. 5.6.2 bis 5.6.4). In Folge **fehlender Titel** und **Umschreibungen** (Nr. 5.7.1 und 5.7.2) sowie mangelnder Rückgriffmaßnahmen, nicht vorgenommener Forderungsverbuchungen (Nr. 8.1) und unterbliebener Zahlungskontrollen (Nr. 5.8) waren in vielen Fällen **Forderungen verjährt** (Nr. 5.9).

Die Unterhaltsvorschussstelle nutzte nicht alle Möglichkeiten, Auskunfts- und Zahlungspflichten durchzusetzen. Das betraf beispielsweise die Verhängung von **Verwarnungs- und Bußgeldern** (Nr. 5.10) und die Erhebung von **Stundungs- und Verzugszinsen** (Nr. 5.12). Starben Unterhaltspflichtige, prüfte sie mögliche Ansprüche gegen **Erben** nicht (Nr. 5.13). Der Rückgriff im **Ausland** war insgesamt verbesserungsbedürftig (Nr. 5.14).

Machten Beistände die Unterhaltsansprüche für die Unterhaltsvorschussstelle mit geltend, fehlten in der Regel wirksame **Rückübertragungsverträge** (Nr. 6.1).

Dass die Unterhaltsvorschussstelle statt der Kreiskasse **Forderungen vollstreckte**, erwies sich als nachteilig (Nr. 7.1). Das Jugendamt nahm zu selten **Kontopfändungen** vor (Nr. 7.4) und verfolgte **Lohnpfändungen** nur unzureichend (Nr. 7.5). Es pfändete bei Strafgefangenen nicht immer **Eigen- und Überbrückungsgeld** (Nr. 7.6) und prüfte nicht die Vollstreckung in das **Grundvermögen** Unterhaltspflichtiger (Nr. 7.8).

Im Fachverfahren gebuchte Unterhaltsforderungen übergab die Unterhaltsvorschussstelle an das **Kassenverfahren** nur, wenn sie zeitnah mit einem Geldeingang rechnete. Im Kassenverfahren und der Bilanz fehlten die Forderungen (Nr. 8.1).

Bei in **Insolvenzverfahren** befindlichen Schuldnern prüfte die Verwaltung nicht, ob die Forderungen als privilegiert anzumelden waren (Nr. 8.3.1).

3 Unterhaltsvorschuss

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)¹ ist eine staatliche Sozialleistung, die den Ausfall von Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder und ihren allein-erziehenden Elternteil abmildern soll.

Für die Zeit, für die dem Kind Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, geht dessen Unterhaltsanspruch in Höhe der Leistungen auf das Land über (§ 7 Abs. 1 UVG). Neben der Gewährung der Leistungen kommt der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils sowie – soweit möglich – der Heranziehung und zwangsweisen Durchsetzung der Unterhaltsforderungen (sog. Rückgriff) besondere Bedeutung zu. Der Rückgriff entfällt, wenn es keinen leistungsfähigen Unterhaltsverpflichteten gibt. Dann wird Unterhaltsvorschuss als Ausfalleistung erbracht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Leistungsunfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten festgestellt wird² oder dieser verstorben ist und keine ausreichenden Ansprüche gegen Dritte (insbesondere auf Halbwaisenrente) vorhanden sind.

Von den Aus- und Einzahlungen entfallen 40 % auf den Bund, 30 % auf das Land und 30 % auf die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt.³ Ihre Verwaltungskosten tragen die Kommunen selbst.

Seit 1. Juli 2017 haben Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen. Vorher war der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und die Leistungsdauer auf maximal 72 Monate begrenzt. Der monatliche Unterhaltsvorschuss beträgt ab 1. Januar 2025 für Kinder bis zum Alter von fünf Jahren 227 €, von sechs bis elf Jahren 299 € und ab zwölf Jahren 394 €.⁴

In Folge der Reform und gestiegener Unterhaltsbeträge haben sich die Zahl der laufenden Fälle mehr als verdoppelt und die Leistungsausgaben nahezu vervierfacht:⁵

¹ Zur Durchführung des UVG hat das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Richtlinien erlassen (UVG-RL), die jährlich aktualisiert werden.

² Nach von Juli 2017 bis Dezember 2024 geltendem Recht (§ 7a UVG) galt dies insbesondere bei Beziehern von SGB II-Leistungen ohne Einkommen.

³ § 8 UVG i. V. m. § 1 Landesgesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

⁴ Mindestunterhalt (§ 1612a BGB) für die jeweilige Altersstufe abzüglich Kindergeld für ein erstes Kind (§ 2 Abs. 1 UVG).

⁵ Erhebungsbögen zur UVG-Geschäftsstatistik und Abrechnungen mit dem Landesamt (LSJV). Die Daten des Übergangsjahres 2017 sind nur schwer mit den übrigen Jahren vergleichbar und fehlen daher in der Tabelle.

Fallzahlen und Leistungsausgaben

Jahr	Fälle		Leistungsausgaben ^a
	am 31.12. laufende	beendete ^b	gesamt - € -
2016	348	1.194	711.329
2018	742	682	2.004.088
2019	799	821	2.049.447
2020	835	695	2.217.876
2021	826	735	2.396.425
2022	819	916	2.413.472
2023	849 ^c	679	2.701.189

a Auszahlungen nach § 2 UVG abzüglich Einzahlungen nach § 5 UVG (Rückzahlungen).

b Fälle, in denen keine laufenden Leistungen mehr gewährt werden, im Berichtsjahr jedoch noch die Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 7 UVG übergegangener Ansprüche besteht und weiterverfolgt wird, unabhängig vom Jahr der Einstellung bzw. Fallabgabe.

c Einschließlich Fällen, in denen die Verwaltung Leistungen wegen fehlender Rückmeldungen im Rahmen der jährlichen Überprüfungen vorübergehend eingestellt und später wieder aufgenommen hatte.

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: UVG-Geschäftsstatistik.

3.1 Abzuschließende Fälle, Meldung zur Statistik

Für den 31. Dezember 2022 meldete die Kreisverwaltung 916 Rückgriffsfälle zur Statistik. Darin enthalten waren 317 Fälle, die zu archivieren waren, sich physisch aber noch in den Aktenschränken befanden und im Fachverfahren noch nicht abgeschlossen waren. Aufgrund deren statistischer Bereinigung⁶ meldete die Verwaltung für das Folgejahr nur noch 679 Fälle. Auch in vielen der verbliebenen Fälle erfolgte keine regelmäßige Sachbearbeitung. Ein Großteil der Forderungen war verjährt (vgl. Nr. 5.9) und in einigen Fällen⁷ waren die Forderungen bereits ausgebucht. Weitere Fälle bedurften keiner weiteren Sachbearbeitung, da die Verwaltung diese als Ausfalleistung definiert hatte.⁸

In der Geschäftsstatistik anzugebende Altfälle sind solche, in denen keine laufenden Leistungen mehr gewährt werden, im Berichtsjahr jedoch noch die Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 7 UVG übergegangener Ansprüche besteht und weiterverfolgt wird. Das Führen von Fällen, in denen außer dem Abschluss der Akten und ggf. dem Ausbuchen von Forderungen nichts mehr zu veranlassen ist, ist nicht sachgerecht. Es empfiehlt sich, den Bestand der Rückgriffsfälle auf Werthaltigkeit der Forderungen zu untersuchen und zu bereinigen. Eine Stichprobenerhebung im Bereich der Altfälle ergab, dass 37,5 % der geprüften Fälle zu archivieren war. Unter Annahme dieses Maßstabs würden sich lediglich noch 424 tatsächliche Altfälle ergeben.

Die Verwaltung sollte ihre Rückgriffsfälle – insbesondere die „Altfälle“ – bereinigen. Fälle, in denen eine weitere Sachbearbeitung nicht mehr geboten ist, sollte sie abschließen und archivieren sowie noch erfasste Forderungen ausbuchen. Auf zutreffende Meldungen zur Statistik ist zu achten.

⁶ Aufgrund eines Hinweises während der örtlichen Erhebungen. Inwieweit diese Fälle die gemeldeten Fallzahlen der Vorjahre beeinflusst haben, wurde nicht nachvollzogen.

⁷ Z. B. Az.: 4.UVG.02.005572, 4.UVG.04.005181, 4.UVG.02.005565 und 4.UVG.02.005566.

⁸ Z. B. Az.: 4.UVG.01.003382, 4.UVG.01.003383, 4.UVG.02.004603 und 4.UVG.02.005065.

Äußerung der Verwaltung:

Die Bereinigung der Altfälle werde seit Februar 2024 durch eine Sachbearbeiterin anteilig zentral wahrgenommen. Die Überprüfung dauere noch an, da letztlich die Umstellung der Forderungsverbuchung (Nr. 8) bis zum Stichtag 31. Dezember 2024 vorrangig zu bearbeiten gewesen sei. Bearbeitet seien bislang 127 Fälle. Hiervon seien ca. 85 Fälle archiviert worden. Unter Berücksichtigung der in 2024 (neu) beendeten Fälle betrage der Bestand aktuell 670. Die Bereinigung werde nach Abschluss der o. g. Umstellung der Forderungsverbuchung weiter intensiv verfolgt.

3.2 Organisation und Aktenführung

Der Vollzug des UVG (Leistungsgewährung und Rückgriff) oblag vier Sachbearbeitern mit Arbeitszeitanteilen von insgesamt 3,36 VZÄ.⁹

Zudem machten zwei Beistände nach treuhänderischen Rückübertragungen¹⁰ Unterhaltsansprüche in 155 Fällen mit Unterhaltsvorschussleistungen geltend (vgl. Nr. 6.1). Ein Stellenanteil hierfür war nicht definiert. Rechnerisch ergab sich ein Anteil von 0,39 VZÄ für Rückgriffmaßnahmen in Fällen, in denen auch Unterhaltsvorschuss geleistet wurde. Einer der Beistände nahm zudem die Aufgabe als Referatsleiter wahr.

Bei 849 laufenden Fällen und einem bisherigen Personaleinsatz von insgesamt 3,75 VZÄ ergaben sich rund 225 Fälle bzw. (ohne Zeitanteile der Beistände) 251 Fälle pro VZÄ.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem UVG, einschließlich der monatlichen Zahlungsvorbereitung an die Leistungsempfänger, der Einbehalte bei Überzahlungen (Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG) und der Bearbeitung des Rückgriffs gegenüber Unterhaltspflichtigen nach § 7 UVG, setzte das Jugendamt seit 2010 das IT-Fachverfahren LogoData ein. Dieses ermöglichte es den Verwaltungskräften, elektronisch Akten zu führen und Fälle zu bearbeiten. Buchungen wurden fallbezogen ohne manuelle Zusatzarbeiten auf Personenkonten über eine Schnittstelle von LogoData ins Finanzwesen (C.I.P) übertragen.¹¹

3.2.1 Aufteilung der Aufgaben

Die Fälle waren nach Wohnorten der Antragsteller auf die Sachbearbeiter verteilt. Sonderaufgaben hatte kein Mitarbeiter, thematische Schwerpunkte waren nicht gebildet.¹²

⁹ Stand: 31. Mai 2023.

¹⁰ Bei der treuhänderischen Rückübertragung wird dem unterhaltsberechtigten Kind (bzw. dem Elternteil, bei dem es lebt) gestattet, den nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruch selbst geltend zu machen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 UVG). Dann kann der Unterhaltsanspruch durch einen Beistand verfolgt werden.

¹¹ Der amtsinterne Teil der Administration des Fachverfahrens oblag einer Kraft der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

¹² Eine Kraft war nur für außergerichtlichen Rückgriff zuständig, die anderen leiteten auch gerichtliche Maßnahmen ein.

Zum Jahresende 2023 hatten die Sachbearbeiter zwischen 141 und 261 laufenden Fällen zu bearbeiten, umgerechnet auf den jeweiligen Stellenanteil der Kräfte ergab das zwischen 184 und 298 Fällen je VZÄ.

Die Arbeitsbelastung unterschied sich stark. Für diese erheblich unterschiedliche Belastung gab es keine organisatorischen Begründungen. Zu hohe Fallbelastungen bergen die Gefahr einer nicht sachgerechten Aufgabenerfüllung.

Die Fälle sollten gleichmäßiger verteilt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die entsprechende Neuverteilung nach Bezirken sei ab Februar 2024 vorgenommen worden. Dabei hätten auch die Stellenanteile für die Bereinigung der Altfälle Berücksichtigung gefunden.

3.2.2 Aktenführung

Der aktuelle Sachstand zum Fallverlauf und die Historie der Bemühungen und Ergebnisse beim Rückgriff waren weder in einem Aktenvorblatt noch in einer Fallübersicht festgehalten. Abschlussberichte der Beistände fehlten zumeist in den Akten. Sachstands Anfragen bei und Rücksprachen mit den Unterhaltsbeiständen waren nicht dokumentiert. Unterhaltsvorschussstelle und Beistände gaben an, sich über die zu bearbeitenden Fälle regelmäßig mündlich auszutauschen.

Es empfiehlt sich, auf einem Aktenvorblatt Fallübersichten mit allen relevanten Informationen zum Sachverhalt (insbesondere zum Stand des Rückgriffs) zu führen. Die Sachstands Anfragen und Rückmeldungen müssen nachvollziehbar dokumentiert und im Optimalfall im Aktenvorblatt eingetragen werden. Dies erleichtert z. B. bei Sachbearbeiterwechseln oder im Vertretungsfall eine zügige Einarbeitung durch einen schnellen Überblick über Fallverlauf und Stand der Rückgriffsbemühungen.

Es sollten Fallübersichten entwickelt und verwendet werden. Fallrelevante Änderungen sind kenntlich zu machen. Der sich aus Rücksprachen ergebende Sachstand sollte dokumentiert werden.

Äußerung der Verwaltung:

Ein entsprechende Fallübersicht solle eingeführt werden.

In den Akten fehlten regelmäßig

- Schlussberichte der Unterhaltsbeistände,
- Nachweise über die Sorgerechtssituation der Eltern (vgl. Nr. 6.1) und
- Nachweise (Grundbuchauszüge) zu möglichem Immobilienvermögen der Pflichtigen.

Teilweise fehlten auch weitere aktuelle, fallrelevante Unterlagen, z. B.

- Sozialleistungsbescheide,¹³
- Bescheide über die Gewährung von Halbwaisenrenten,¹⁴
- Forderungsanmeldungen für Insolvenzverfahren,¹⁵
- Unterhaltsberechnungen der Beistände¹⁶ und
- Schulbesuchsbescheinigungen (vgl. Nr. 4.1.1).

Grundlage jeder Entscheidung der Unterhaltsvorschussstelle ist eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsermittlung, deren Ergebnis in den Akten zu dokumentieren ist. Bescheide über Halbwaisenrente und andere Sozialleistungen sowie Schulbesuchsbescheinigungen sind zur gesetzeskonformen Leistungsgewährung erforderlich. Die Verwaltungsentscheidungen, für welchen Zeitraum die Leistungen als Vorschuss- oder Ausfallleistungen gezahlt werden, sind durch unterhaltsrechtliche Vermerke zu dokumentieren. Für den Abschluss wirksamer Rückübertragungsverträge ist die Kenntnis über die jeweilige Sorgerechtssituation notwendig. Schlussberichte der Beistände ermöglichen eine korrekte Weiterverfolgung von auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüchen. Grundbuchauszüge zu Immobilien können Hinweise für eine Realisierung¹⁷ in das unbewegliche Vermögen liefern.

Sämtliche für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen sind zeitnah zu ermitteln und zu den Akten zu nehmen.

Äußerung der Verwaltung:

Alle Sachbearbeiter seien erneut angewiesen worden, die angesprochenen Unterlagen zu ermitteln und diese entsprechend aktenkundig zu machen. In der Regel gebe der Beistand einen Abdruck seines Schlussberichts an die Unterhaltsvorschussstelle. In den Fällen, in denen dies nicht erfolgte, werde der Schlussbericht nachgereicht. Bis zur BGH-Entscheidung vom 18. März 2020 sei die Sorgerechtssituation nicht relevant gewesen und deshalb nicht abgefragt worden. Nach Bewilligung der Fälle 4.UVG.02.004241 bis 004243 habe die Mutter angegeben, nicht mehr im Bezug von SGB II-Leistungen zu sein. Nachdem entsprechende Anhaltspunkte vorgelegen hätten, seien die Jobcenterbescheide angefordert und zur Akte genommen worden. Zu Unrecht gewährte Leistungen seien zurückgefordert worden. Bei Akte 4.UVG.02.005065 habe das Jobcenter bestätigt, dass sich die unterhaltspflichtige Mutter bis zur Einstellung des Unterhaltsvorschusses weiterhin im Bezug von SGB II-Leistungen befand. Der Nachweis liege inzwischen vor. Im Fall 4.UVG.03.003831 sei der fehlende Rentenbescheid angefordert und die Leistungsgewährung angepasst worden. Dass im Fall 4.UVG.02.003106 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sei nicht bekannt gewesen (siehe auch Nr. 8.3.2). Folglich

¹³ Z. B. Az.: 4.UVG.02.004241, 4.UVG.02.004242, 4.UVG.02.004243 und 4.UVG.02.005065.

¹⁴ Z. B. Az.: 4.UVG.03.003831.

¹⁵ Z. B. Az.: 4.UVG.02.003106.

¹⁶ Z. B. Az.: 4.UVG.03.004769.

¹⁷ Im Wege der Vollstreckung oder durch Zahlungen des Schuldners zu deren Abwendung.

sei keine Forderungsanmeldung gemacht worden. Die Unterhaltsberechnung des Bestands im Fall 4.UVG.03.004769 sei zur Akte nachgereicht worden.

3.2.3 Wiedervorlagen

Das Jugendamt versäumte häufiger die Bearbeitung von Wiedervorlagen. Die weitere Fallbearbeitung unterblieb in Einzelfällen bis zu einer zufälligen Akteneinsicht¹⁸ oder sogar dauerhaft.¹⁹ Wiedervorlagen waren oftmals nicht im Fachverfahren eingetragen. Die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Elternteile waren daher öfter nicht dokumentiert. In vielen Fällen drohte aufgrund der unregelmäßigen Bearbeitung Verjährung einzutreten.

Zur Beachtung von Fristen und für eine zeitnahe Weiterbearbeitung ist eine funktionierende Wiedervorlage unerlässlich.²⁰ Hierfür bietet das Fachverfahren Möglichkeiten.

Wiedervorlagen sind sorgfältig zu führen. Die technischen Möglichkeiten des Fachverfahrens sollten genutzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Wiedervorlage von LogoData werde genutzt und die Sachbearbeiter würden erneut angewiesen, Wiedervorlagen sorgfältig zu führen.

3.3 Elektronische Abfragemöglichkeiten

Die Unterhaltsvorschussstelle konnte nicht auf Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) und des elektronischen Grundbuchs zugreifen. In Einzelfällen richtete sie Anfragen an die Ausländerbehörde bzw. an einen Mitarbeiter des Sozialamts. Auf registrierte Bankverbindungsdaten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) konnten die Kräfte zwar zugreifen, nutzten dies aber nur sehr selten.

Ansprüche insbesondere von Flüchtlingen hängen vom jeweils aktuellen ausländerrechtlichen Status ab. Dessen Kenntnis ist unabdingbare Voraussetzung für eine rechtskonforme Sachbearbeitung. Hierzu kann die Möglichkeit automatisierter Abrufe von Daten aus dem AZR eingerichtet werden (§§ 18d und 22 AZR-Gesetz). Zudem werden Aufenthaltsermittlungen im Rahmen des Rückgriffs erleichtert (vgl. Nr. 5.2).

Behörden können Grundbuchdaten automatisiert abrufen (§ 139 Abs. 3 GBO i. V. m. § 80 ff. GBV). Die Teilnahme am Verfahren muss beantragt werden und ist in Rheinland-Pfalz gebührenfrei (§ 2 JVKostG). Zugriffe auf das elektronische Grundbuch in Rheinland-Pfalz erweitern die Möglichkeiten, Auskünfte über vorhandenes Grundvermögen von Unterhaltsschuldnern zu erhalten.

¹⁸ Z. B. Az.: 4.UVG.01.003147 und 4.UVG.02.005393.

¹⁹ Z. B. Az.: 4.UVG.01.002854 und 4.UVG.01.003147.

²⁰ Sie erinnert nicht nur den Sachbearbeiter an die zu erledigenden Aufgaben, sondern ermöglicht gerade auch bei Sachbearbeiterwechseln und Vertretungen die weitere Bearbeitung.

Kontenabrufersuchen dürfen im begründeten Einzelfall (zur Subsidiarität des Abrufs vgl. UVG-RL 6.3.1) nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) unmittelbar an das BZSt gerichtet werden. Die zur Verfügung stehenden elektronischen Abfragemöglichkeiten dienen insbesondere der Aufklärung der Vermögensverhältnisse des Unterhaltsschuldners und der Ermittlung von Möglichkeiten zur Vollstreckung.

Bei der Unterhaltsvorschussstelle sollten umgehend die technischen Voraussetzungen für automatisierte Abfragen beim AZR und dem elektronischen Grundbuch geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Kontenabrufverfahrens sollten intensiver genutzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Zugänge zum elektronischen Grundbuch, die bei Bedarf genutzt werden können, seien im Sozialamt vorhanden. Da die Zugangszahl in der Verwaltung derzeit insgesamt ausgeschöpft sei, befinde sich eine Anbindung der Unterhaltsvorschussstelle in Prüfung. Am automatisierten Abrufverfahren des Ausländerzentralregisters nach § 22 AZRG nehme die Unterhaltsvorschussstelle inzwischen teil.

4 Leistungsgewährung

4.1 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

4.1.1 Schulbesuch und Einkommen der Kinder

Die Verwaltung ermittelte nicht immer, ob Jugendliche noch die Schule besuchten oder Einkommen erzielten. So unterließ sie häufiger z. B. die Anforderung von Schulbescheinigungen,²¹ kontrollierte deren Rücklauf nicht²² oder stellte keine Rückfragen hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme.²³ Die Bescheinigungen verlangte die Verwaltung nicht grundsätzlich zu Beginn des neuen Schuljahres, sondern im Rahmen der jährlichen Überprüfungen.

Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsberechtigung sind bei Kindern ab Vollendung des 15. Lebensjahres Schulbescheinigungen und ab Beendigung des Schulbesuchs Einkommensnachweise anzufordern (UVG-RL zu § 1 – Anspruchsberechtigte). Es empfiehlt sich die Einrichtung einer entsprechenden Wiedervorlage zu den Sommerferien. Die regelmäßige Prüfung trägt auch dazu bei, hohe Rückforderungen zu Unrecht gezahlter Unterhaltsvorschussleistungen zu vermeiden.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist jährlich rechtzeitig die Vorlage von Schulbescheinigungen zu verlangen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Empfehlung folgend, würden Schulbescheinigungen künftig zum neuen Schuljahr angefordert. Im Fall 4.UVG.02.002305 habe die Schulbescheinigung des Jahres 2021 gefehlt. Allerdings sei aus den nachfolgenden Bescheinigungen ersichtlich, dass das Kind durchgehend die Schule besucht habe. Zum Fall 4.UVG.04.005290 werde auf die Antwort zu Nr. 4.1.2.2 verwiesen.

4.1.2 Anrechnung von Waisenbezügen und Einkünften des Kindes

4.1.2.1 Anrechnung von Waisenrenten

Das Jugendamt kontrollierte nicht konsequent die Neuvorlage der Bescheide von Halbwaisenrenten. Es hinterfragte die Höhe der Halbwaisenrente beispielsweise nicht, obwohl trotz allgemeiner Rentenerhöhung kein neuer Bescheid vorgelegt wurde.²⁴

Waisenrenten werden, wie andere Renten auch, in der Regel zum 1. Juli des jeweiligen Jahres erhöht. Soweit Rentenerhöhungen nicht automatisiert über die IT berücksichtigt

²¹ Z. B. Az.: 4.UVG.02.002305.

²² Z. B. Az.: 4.UVG.01.003147 und 4.UVG.01.003148.

²³ Z. B. Az.: 4.UVG.04.005290.

²⁴ Az.: 4.UVG.03.003831.

werden, ist von den Leistungsempfängern die Vorlage der Rentenanpassungsmittellungen zu fordern.

Nach entsprechendem Hinweis während der örtlichen Erhebungen hat die Verwaltung im geprüften Fall den Bescheid angefordert, die Leistungen neu festgesetzt und die Überzahlung zurückgefordert.

Die Höhe der Ansprüche auf Waisenrenten ist regelmäßig zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Es werde geprüft, inwieweit eine Automatisierung möglich sei.

1 Wir bitten, weiter zu berichten, wie die Prüfungen künftig erfolgen werden.

Das Jugendamt gewährte zwei Geschwisterkindern (Az.: 4.UVG.01.003147 und 4.UVG.01.003148) Unterhaltsvorschuss. Nach dem Tod des Vaters sollte die Mutter mitteilen, ob die Kinder Halbwaisenrente oder ähnliche Leistungen erhalten. Er war US-Amerikaner und hatte nie in Deutschland gearbeitet. Die Mutter erklärte, dass die Kinder keine Halbwaisenrente erhielten und ihr auf Nachfrage wegen einer eventuellen amerikanischen Rente weder ein Anwalt, noch das amerikanische und deutsche Konsulat hätten Auskunft geben können. Das Jugendamt gewährte die Leistungen ohne Berücksichtigung von Halbwaisenrente weiter. Es wirkte nicht auf eine Antragstellung hin. Vom Tod des Vaters bis zur Einstellung der Leistungen zahlte es 27.400 € Unterhaltsvorschuss für beide Kinder.

Nach dem Sozialversicherungsabkommen mit den USA können Rentenansprüche – auch auf Hinterbliebenenrente – im jeweils anderen Land und unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Antragstellers geltend gemacht werden. Zuständige Verbindungsstelle für die Geltendmachung ist die Deutsche Rentenversicherung (DRV), bei Ansprüchen in den USA die DRV Nord.²⁵ Der antragstellende Elternteil hat den Kindern zustehende Ansprüche geltend zu machen.²⁶

Auf eine zeitnahe Antragstellung von Halbwaisenrenten, auch in Staaten mit denen Sozialversicherungsabkommen geschlossen sind, ist hinzuwirken.

Äußerung der Verwaltung:

In der Praxis seien die Unterhaltsvorschussempfänger selbst daran interessiert, die entsprechenden Anträge auf Halbwaisenrente zu stellen und spätestens nach entsprechendem Hinweis durch die Unterhaltsvorschussstelle erfolge dies üblicherweise auch. Im genannten Fall sei die Kindesmutter entsprechend informiert und aufgefordert worden, sich mit der DRV Nord in Verbindung zu setzen. Da sie voraussichtlich nicht die geforderten Informationen über den Vater liefern könne, habe der Antrag laut DRV nur wenig

²⁵ <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Ansprechpartner-und-Verbindungsstellen/USA/USA.html>.

²⁶ DIJuF-Rechtsgutachten vom 11. August 2020, JAmt 2021, 148 zu möglichen Folgen bei unterlassener Antragstellung.

Aussicht auf Erfolg. Für beide Kinder seien die Leistungen wegen Volljährigkeit bzw. Auszug aus dem Haushalt der Mutter inzwischen eingestellt worden.

4.1.2.2 Anrechnung der Ausbildungsvergütung

Die Unterhaltsvorschussstelle prüfte nicht ausreichend, in welchem Umfang unterhaltsberechtigter Kinder Einkommen erzielten. Beispiele:

- Im Rahmen der jährlichen Abfrage teilte eine betreuende Mutter mit, dass das Kind nicht mehr zur Schule gehe (Az.: 4.UVG.04.005290). Als Einkünfte gab sie eine Halbwaisenrente und Betriebswaisenrente an. Angaben zur Berufsausbildung des Kindes fehlten. Im vorliegenden SGB II-Bescheid war Einkommen des Kindes aus einer Berufsausbildung ausgewiesen. Eine Anrechnung auf den Unterhaltsvorschuss unterblieb.
- Die Ausbildungsvergütung des Kindes (Az.: 4.UVG.04.002158) berücksichtigte die Verwaltung auf Basis einer eigenen Berechnung des zu erwartenden Nettobetrags. Weder gliederte sie diesen mit dem tatsächlich höheren Auszahlungsbetrag ab, noch berücksichtigte sie im ersten Lehrjahr die Tarifierhöhung.

Einkünfte des Kindes, u. a. Arbeitslohn und Ausbildungsvergütung, mindern unter Beachtung der Abzugsbeträge hälftig den Unterhaltsvorschuss (§ 2 Abs. 4 UVG). Erzielen Kinder während des Bezugs von Unterhaltsvorschuss Einkommen, entsteht ggf. eine Rückzahlungspflicht des Kindes nach § 5 Absatz 2 UVG (UVG-RL 5.4). Ist bei der Bewilligung des Unterhaltsvorschusses nur das Bruttoeinkommen bekannt, ist die Schätzung des Nettobetrags nachträglich zu überprüfen (UVG-RL 2.5.4.1).

Auf die rechtzeitige Vorlage von Nachweisen ist hinzuwirken. Einkommen des Kindes ist zeitnah und in zutreffender Höhe leistungsmindernd zu berücksichtigen.

Äußerung der Verwaltung:

In den genannten Fällen seien die zu viel gewährten Leistungen von 256 € und 121 € von den Müttern zurückgefordert und gezahlt worden.

4.2 Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5

4.2.1 Rückforderungsbescheide

Nach Kenntnis des Zusammenlebens der Eltern von drei Geschwisterkindern (Az.: 4.UVG.02.004241, 4.UVG.02.004242 und 4.UVG.02.004243) im März 2020 hörte das Jugendamt die Mutter zu einer möglichen Rückforderung an. Nach unterbliebener Rückmeldung stellte die Unterhaltsvorschussstelle die Zahlungen ab April 2020 ein. Der Bescheid über die erneute Bewilligung ab dem Auszug des Vaters im Oktober 2020 enthielt einen Hinweis auf das zwischenzeitliche Zusammenleben der Eltern vom 28. September 2019 bis 31. März 2020. Die Leistungen beliefen sich in diesem Zeitraum auf 5.019 €. Ein Rückforderungsbescheid erging nicht.

Lagen die Voraussetzungen für die Zahlung von Unterhaltsvorschuss in dem Kalendermonat, für den er gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vor und hat der

Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, die Zahlung insbesondere dadurch herbeigeführt, dass er falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, haben er oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag zu ersetzen (§ 5 Abs. 1 UVG). Der Rückzahlungsanspruch ist mit einem Verwaltungsakt durchzusetzen, der zeitnah bei Bekanntwerden des Zusammenlebens der Eltern hätte erlassen werden müssen. Aufgrund eines Hinweises während der örtlichen Erhebungen hat die Verwaltung inzwischen einen Rückforderungsbescheid erlassen.

Rückforderungen sind zeitnah geltend zu machen. Zu dem beschriebenen Fall bitten wir, über das Ergebnis zu berichten.

Äußerung der Verwaltung:

Der Rückforderungsbescheid sei mittlerweile bestandskräftig. Zahlungen seien von der Mutter bisher keine geleistet worden. Eine Steueraufrechnung sei veranlasst. Die weitere Beitreibung erfolge über die Kreiskasse, welche inzwischen die Forderung angemahnt habe.

4.2.2 Schriftform

Ratenzahlungsvereinbarungen erfolgten regelmäßig nicht schriftlich.

Bei der Vereinbarung einer Ratenzahlung handelt es sich um eine Stundung. Diese ist schriftlich zu vereinbaren.²⁷

Vereinbarungen über Ratenzahlungen sind schriftlich zu schließen.

Äußerung der Verwaltung:

Ratenzahlungsvereinbarungen bei Forderungen nach § 5 würden künftig ausschließlich schriftlich festgehalten.

4.2.3 Realisierung der offenen Ansprüche

Bei Rückforderungen nach § 5 UVG beantragte die Verwaltung keine Aufrechnungen mit Auszahlungsansprüchen der Schuldner gegen das Finanzamt.²⁸

Die Realisierung ist ggf. auch in Form einer Abtretungserklärung zum Zwecke der Aufrechnung mit Auszahlungsansprüchen gegen das Finanzamt anzustreben.²⁹

Aufrechnungsersuchen sind auch bei Rückforderungen nach § 5 UVG zu nutzen.

²⁷ Nr. 2.3 Dienstanweisung des Landkreises zur Regelung des Verfahrens bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen (Forderungen) des Landkreises Kusel sowie § 55 Abs. 1 i. V. m. § 56 SGB X (hierzu: Hartmeyer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 55 SGB X, juris Rn. 36).

²⁸ Bei Forderungen nach § 7 UVG nutzte die Verwaltung dieses Instrument zur Realisierung der Unterhaltsansprüche.

²⁹ Zur hierfür ggf. erforderlichen Abtretung der Ansprüche nach § 5 UVG ans Land vgl. UVG-RL 7.9.2.

Äußerung der Verwaltung:

Künftig werde auch bei Rückforderungen nach § 5 das Aufrechnungsersuchen an die Finanzämter gestellt.

4.3 Ablehnung, Einstellung oder Kürzung der Leistung

4.3.1 Bei regelmäßiger Zahlung

Die Unterhaltsvorschussstelle leistete zum Teil unverändert weiter, wenn Unterhaltspflichtige den geforderten Unterhalt regelmäßig und deutlich länger als drei Monate zahlten. Sie unternahm keine Anstrengungen, die Pflichtigen zur Direktzahlung an das Kind oder den Beistand zu bewegen. Sie führte auch Fälle weiter, in denen Beistände die Zahlungen weiterleiteten. Dies betraf sowohl Fallkonstellationen, in denen vom barunterhaltspflichtigen Elternteil der volle Unterhaltsvorschussbetrag geleistet wurde, als auch Fälle mit regelmäßigen Teilzahlungen entsprechend der jeweiligen Leistungsfähigkeit. In beiden Varianten zahlte die Unterhaltsvorschussstelle weiterhin den vollen Betrag aus. Aktenvermerke über die Gründe der (vollständigen) Fortgewährung lagen nicht vor. Beispiele³⁰:

Voller Betrag:

- Der Beistand vereinnahmte mittels Lohnpfändungen die vollen Beträge und reichte diese an die Unterhaltsvorschussstelle weiter:
 - Das Jugendamt zahlte über 45 Monate insgesamt 14.475 € (Az.: 4.UVG.01.002866). Einschließlich Rückständen vereinnahmte es im selben Zeitraum 17.969 €.
 - Das Jugendamt gewährte 28 Monate Unterhaltsvorschuss von insgesamt 9.232 € und vereinnahmte diese in voller Höhe (Az.: 4.UVG.03.004727).
 - Das Jugendamt zahlte in 13 Monaten insgesamt 3.852 € und vereinnahmte in diesem Zeitraum 4.738 € (Az.: 4.UVG.02.003580).
- In einem Fall von zwei Geschwisterkindern wurden die Unterhaltsvorschusszahlungen trotz Pfändungsbeträgen in voller Höhe³¹ über 25 Monate weitergezahlt (Az.: 4.UVG.04.004013 und 4.UVG.04.004014). Dies entsprach einem Auszahlungsbetrag von 13.059 €.

Teilzahlungen:

- Ein unterhaltspflichtiger Vater (Az.: 4.UVG.03.002226) zahlte mindestens seit November 2021 monatlich 212 €. Eine Anrechnung auf den Auszahlungsbetrag erfolgte nicht.

³⁰ Weitere Beispiele:
Mit Zahlung des vollen Betrags Az. 4.UVG.01.003924 und mit Teilzahlungen Az. 4.UVG.04.003757.

³¹ Bei Erhöhungen mit zeitlichem Versatz.

- Der unterhaltspflichtige Elternteil (Az.: 4.UVG.01.002866) zahlte über 13 Monate den geforderten Teilbetrag von 50 € pro Monat; eine Anrechnung erfolgte nicht.

Nimmt der familienferne Elternteil die Zahlung der Unterhaltsleistung nach Aufforderung an die Unterhaltsvorschussstelle vor, ist dieser in der Regel spätestens nach drei Monaten des regelmäßigen und vollständigen Eingangs des geforderten Unterhalts bei der Unterhaltsvorschussstelle zu einer Zahlung an das Kind zu bewegen. Die Leistungsbewilligung ist dann ggf. aufzuheben (§ 48 SGB X). Dies gilt auch bei Unterhaltszahlungen, die den Unterhaltsvorschussbetrag unterschreiten; die Leistungen sind in diesem Fall in entsprechend reduzierter Höhe neu festzusetzen. Abweichungen vom Regelfall sind mit Begründung aktenkundig festzuhalten (UVG-RL 2.4.2). Gibt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zu erkennen, dass er regelmäßig und ausreichend Unterhalt an das Kind zahlen will und macht er seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft – etwa durch Erteilung eines Dauerüberweisungsauftrags – glaubhaft, ist die Bewilligung der Unterhaltsleistung ebenfalls aufzuheben (UVG-RL 9.14).

Bei einer bestehenden Beistandschaft spielt die Problematik einer verschiedentlich nicht gewünschten Direktzahlung an den betreuenden Elternteil keine Rolle. In diesen Fällen ist eine Einstellung und Weiterleitung der Unterhaltszahlungen durch den Beistand grundsätzlich möglich. Besteht noch keine Beistandschaft, kann es – zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft des familienfernen Elternteils – ggf. sinnvoll erscheinen, deren Beantragung gegenüber dem betreuenden Elternteil anzuregen.

Leistungsbewilligungen für Fälle, in denen die geforderten Unterhaltszahlungen über drei Monate lang eingehen, sollten zeitnah aufgehoben werden. Bei Teilzahlungen die länger als drei Monate eingehen, sind die Leistungen entsprechend zu kürzen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Fälle 4.UVG.01.003924 (im August 2023), 4.UVG.01.002866 (zum April 2024), 4.UVG.02.004727 (zum August 2024) und 4.UVG.03.002226 (im September 2024 wegen Volljährigkeit) seien eingestellt worden.

Nach Einschätzung des Beistandes werde im Fall 4.UVG.02.003580 dauerhaft nicht auf Unterhaltsvorschuss verzichtet werden können. Der Unterhaltspflichtige werde nie freiwillig Unterhalt leisten. Sämtliche Zahlungseingänge müssten zwangsweise erwirkt werden und in einzelnen Monaten seien trotz Lohnpfändung Zahlungen ausgeblieben, die erst im Nachhinein hätten realisiert werden können. Aufgrund Umzugs der Mutter ins Saarland, würden seit Februar 2025 keine Leistungen durch den Landkreis gewährt.

4.3.2 Unbekannte Vaterschaften

4.3.2.1 Befragung der Kindsmutter für Vaterschaftsfeststellungen

War die Vaterschaft nicht festgestellt, übermittelte das Jugendamt den Müttern ein Merkblatt mit hierfür relevanten Fragen. Es enthielt einen Hinweis auf die gesetzliche Empfängniszeit und auf die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 SGB I hinsichtlich der Vaterschaftsfeststellung. Die Interviews mit den Kindsmüttern führte der zuständige Sachbearbeiter alleine.³² Das gefertigte Protokoll zeichnete die Mutter mit ab. Es umfasste regelmäßig die wesentlichen Inhalte des Gesprächs in Form einer kurzen Zusammenfassung. Eine systematische Befragung erfolgte nicht, jeder Sachbearbeiter führte das Gespräch mit individuellem Ablauf.

Gespräche mit der Mutter sind durch ein Wortprotokoll aktenkundig zu machen (UVG-RL 1.11.4). Dabei sind zunächst Datum, Uhrzeit, Gesprächsort und die Anwesenden zu protokollieren. In das Protokoll sind die Fragen der Unterhaltsvorschussstelle, insbesondere auch die Kontrollfragen, aufzunehmen. Die Antworten der Mutter sind ebenfalls festzuhalten. Fragen und Antworten sind wörtlich aufzuschreiben (beispielsweise Unterhaltsvorschussstelle: „Haben sie ...?“, Mutter: „Ich habe ...“). Schließlich ist in einer Gesamtschau eine Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussage und der Glaubwürdigkeit der Mutter durch den Bearbeiter vorzunehmen und in die Akte aufzunehmen. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Aufgabe empfiehlt es sich, dass die Befragung durch zwei Mitarbeiter erfolgt. Der zuständige Sachbearbeiter könnte hierbei die Gesprächsführung übernehmen, ein weiterer Sachbearbeiter das Protokoll führen. Die Fragen sollten sich an einer Checkliste orientieren. Nach dem Interview entscheiden die beiden anwesenden Sachbearbeiter, ob die Angaben der Kindsmutter glaubhaft und schlüssig waren. In Zweifelsfällen sollte ein zweites Interview durchgeführt werden. Abschließend sprechen sich beide für eine Bewilligung oder Ablehnung des Antrags aus und protokollieren das Ergebnis. Aus Gründen der Beweissicherung kann, die Einwilligung der Mutter vorausgesetzt, eine Tonaufzeichnung erfolgen.

Die Befragung der Kindsmutter sollte stärker systematisiert, ein zweiter Mitarbeiter beigezogen und ein Wortprotokoll erstellt bzw. eine Tonaufzeichnung vorgenommen werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Befragungen würden inzwischen mit zwei Mitarbeitern durchgeführt.

2 Über die stärkere Systematisierung³³ und Protokollführung bitten wir noch zu berichten.

³² Z. B. Az.: 4.UVG.01.004836 und 4.UVG.03.004751.

³³ Das LSJV hat zur Vorbereitung der Befragung die Verwendung einer von der Kindsmutter auszufüllenden Erklärung empfohlen und den Unterhaltsvorschussstellen einen entsprechenden Vordruck übermittelt.

4.3.2.2 Prüfung der Angaben der Mutter

In Fällen, in denen die Vaterschaft von leistungsempfangenden Kindern nicht festgestellt war, setzte die Unterhaltsvorschussstelle die Mitwirkungspflichten nach § 1 Abs. 3 UVG der Mutter nicht immer ausreichend durch. Beispiel:

- Die Vaterschaft in einem von einem anderen Jugendamt übernommenen Fall war auch nach knapp 13 Jahren nicht festgestellt (Az.: 4.UVG.02.004029). Nach der Geburt des Kindes beantragte die Mutter Unterhaltsvorschuss, parallel wurde eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft eingerichtet. Die Mutter benannte dem Beistand zwei Putativväter, beide US-Amerikaner. Einer der beiden Männer war nach Angaben der Kindsmutter in Deutschland stationiert, zwischenzeitlich aber zurück in den USA. Ihr war angeblich nur der Spitzname bekannt, weitere Angaben lagen nicht vor. Der zweite Mann hatte privat einen Vaterschaftstest durchführen lassen. Die Probeentnahme war nach Angaben der Mutter in ihrer Anwesenheit im privaten Umfeld erfolgt. Getestet wurden lediglich der Putativvater und das Kind, eine Probeentnahme der Mutter unterblieb. Die Großmutter mütterlicherseits erklärte, dass das Kind dem getesteten Putativvater sehr ähnlich sehe. Laut dem vorliegenden Gutachten war dieser aber nicht der Vater. Weder der Beistand, noch eine der Unterhaltsvorschussstellen hinterfragten das Ergebnis und drängten nicht auf eine Überprüfung. Auch gab es keine weiteren Bemühungen, die Mutter bezüglich des zweiten Putativvaters zu weiteren Ermittlungen zu motivieren oder selbst aktiv den Mann zu suchen. Bis 31. Dezember 2023 leisteten die Jugendämter über 28.000 €.

Die Rahmenbedingungen des selbst initiierten Vaterschaftstests sind fragwürdig. Vaterschaftstests konnten zum Zeitpunkt der Testung im Jahr 2011 von jedermann in Auftrag gegeben und eigenständig durchgeführt werden. Eine Identitätsfeststellung war nicht erforderlich. Es konnte somit nicht überprüft werden, ob die dem Vaterschaftstest zugrundeliegenden Proben auch von den Beteiligten stammten.³⁴ Zudem ist ein Vaterschaftstest ohne die DNA der Mutter nicht empfehlenswert. Die Wahrscheinlichkeit einer Vaterschaft kann durch die zweite DNA sicherer analysiert werden. Hierdurch wird zudem sichergestellt, dass kein völlig fremdes Kind getestet wird. Die Anspruchsvoraussetzungen sind von Amts wegen stets neu – auch bei Folgeanträgen – zu prüfen. Auch neuerliche Befragungen sind durchzuführen. Eine Bindung an die Würdigung des Sachverhalts des zuvor zuständigen Jugendamts besteht nicht.³⁵ Nach einem Hinweis während der örtlichen Erhebungen führte das Jugendamt die Beistandschaft mit dem Ziel der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltsrealisierung fort.

Ein neuerlicher Vaterschaftstest ist zu veranlassen.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Anfrage an das Office of the Judge Advocate in Wiesbaden habe lediglich die

³⁴ Erst seit Änderung des Gendiagnostikgesetzes in 2012 gibt es eine Verpflichtung zur Feststellung der Identitäten der zu untersuchenden Personen. Zu Details vgl. Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) für die Anforderungen an die Durchführung genetischer Analysen zur Klärung der Abstammung und an die Qualifikation von ärztlichen und nichtärztlichen Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG.

³⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 12. September 2022 – 12 A 1263/20 (juris Rn. 22 ff.) und 27. Juli 2022 – 12 E 497/22 (juris Rn. 8).

Bestätigung gebracht, dass der von der Kindsmutter benannte Putativvater namentlich in der Empfängniszeit in der US Armee existierte. Auch das angegebene Alter würde passen. Ein aktueller Aufenthalt dieser Person sei dem Office aber nicht bekannt. Den Aufenthaltsort gelte es nun zu ermitteln.

Auch überprüfte die Verwaltung nicht immer die Angaben der Mutter. Beispiele:

- Die Mutter stellte den Antrag auf Unterhaltsvorschuss knapp ein Jahr nach der Geburt des Kindes (Az.: 4.UVG.03.004751). Die Vaterschaft war nicht festgestellt, eine Beistandschaft nicht beantragt. Die Schwangerschaft resultierte laut Angaben der Kindsmutter aus einem einmaligen Geschlechtsverkehr während eines Disco-besuchs im Auto des Mannes. Sie beschrieb ihn als Mitte bis Ende 20, blond und ca. 1,85 m groß mit leichtem Akzent. Konkretere Angaben könnten weder sie noch ihre Freundin machen. Sie sei lange nicht davon ausgegangen, schwanger zu sein, da aufgrund einer vorhergegangenen Eileiterschwangerschaft die Wahrscheinlichkeit für eine erneute Schwangerschaft sehr gering gewesen sei. Zudem habe sie die Pille genommen. Die Schwangerschaft sei schließlich erst im 4. Monat festgestellt worden. Ihre anschließenden Recherchen und die ihrer Freundin bei Facebook und auf der Homepage des Disco-Betreibers hätten keine Erkenntnisse zum vermutlichen Vater des Kindes erbracht. Die Disco habe sie aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustands nicht mehr aufgesucht. Der Parkplatz werde nicht videoüberwacht. Mit ihrem früheren Partner, von dem sie sich drei Wochen vor dem Discobesuch getrennt habe, habe sie schon länger keinen Geschlechtsverkehr mehr gehabt. Das Jugendamt ließ sich keine Nachweise zu den Angaben (insbesondere zur Eileiterschwangerschaft, Mutterschaftspass zur Prüfung der Plausibilität des angegebenen Datums) vorlegen; weder befragte es die Freundin³⁶ noch stellte es weitere Nachfragen zur Plausibilität der Angaben und ob nicht noch weitere Sexualkontakte während der Empfängniszeit stattfanden.

Die Glaubwürdigkeit der Angaben (insbesondere zur Einnahme der Pille trotz geringer Wahrscheinlichkeit schwanger zu werden und zum nur einmaligen Geschlechtsverkehr) wäre gezielter zu hinterfragen gewesen. Zudem wäre es angezeigt gewesen, soweit möglich Belege für die Angaben zu verlangen und die Freundin und den ehemaligen Lebensgefährten zu befragen. Insbesondere sollte die Zustimmung zu einem Vaterschaftstest des ehemaligen Lebensgefährten gefordert werden. Sonst ist nicht auszuschließen, dass – z. B. nach einem erfolglosen Versöhnungsversuch – die Mutter durch falsche Angaben vermeiden möchte, dass dessen Vaterschaft festgestellt wird.

- Die Mutter stellte den Antrag auf Unterhaltsvorschuss knapp ein halbes Jahr nach der Geburt des Kindes (Az.: 4.UVG.01.004836). Die Vaterschaft war nicht festgestellt, eine Beistandschaft nicht beantragt. Die Schwangerschaft resultierte laut Angaben der Kindsmutter aus einem One-Night-Stand. Während einer Feiertour in Köln habe sie den vermeintlichen Vater des Kindes kennengelernt. Sie könne lediglich seinen Vornamen nennen. Er sei für einen Junggesellenabschied aus London

³⁶ Nach Einholung des Einverständnisses der Kindsmutter.

angereist. Die Handynummer, die er ihr gegeben habe, sei falsch gewesen, sie habe ihn am nächsten Tag nicht erreichen können. Die Freundin befragte das Jugendamt nicht. Den Mutterschaftspass ließ es sich nicht vorlegen.

Auch in diesem Fall hätten die Angaben soweit möglich auf ihre Plausibilität geprüft werden müssen. Zumindest hätte sich das Jugendamt den Mutterschaftspass vorlegen und die Freundin befragen sollen.

Die Unterhaltsvorschussstelle hat die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 2. Alt. UVG für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen nicht ausreichend geprüft und dokumentiert. Demnach besteht kein Anspruch, wenn der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Die Kindsmutter kommt ihrer Mitwirkungspflicht nach, indem sie unverzüglich entweder die erforderlichen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft selbst einleitet oder das Jugendamt gemäß § 1712 BGB zum Beistand bestellt und mit den ihr möglichen Angaben über die Person des mutmaßlichen Vaters versieht.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist nach UVG-RL 1.11.4 ausgeschlossen, wenn die Mutter keine bzw. nur unzureichende Angaben zur Person des Vaters macht.³⁷ Gleiches gilt, wenn sie nicht darlegt, dass sie unverzüglich nach Feststellung ihrer Schwangerschaft das Mögliche und Zumutbare versucht hat, den Vater ihres Kindes zu finden, und zwar auch bei ungewissen Erfolgsaussichten.³⁸ Dabei ist der Kindsmutter alles in ihrer Macht und ihrer Kenntnis Stehende abzuverlangen. Sie muss nicht nur vorhandenes Wissen mitteilen, sondern auch selbst Nachforschungen anstellen, die ohne Schwierigkeiten möglich sind.³⁹ Die Fragen des Jugendamts sind erschöpfend zu beantworten, um diesem gegebenenfalls eigene Ermittlungen⁴⁰ zu ermöglichen.⁴¹ Als Ermittlungsansätze kommen dabei u. a. auch umfangreiche Internetrecherchen über Soziale Medien (z. B. Facebook, Instagram) in Betracht. Die Anspruchsvoraussetzungen sind von Amts wegen stets neu – auch bei Folgeanträgen – zu prüfen.⁴²

³⁷ VG Aachen, Urteil vom 19. Januar 2010 – 2 K 706/08 (juris Rn. 16).

³⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Juli 2022 – 12 E 497/22 (juris Rn. 8) und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. September 2018 – 7 A 10300/18 (juris Rn. 19 ff.).

³⁹ Sächsisches OVG, Urteil vom 24. Mai 2023 – 5 A 350/22 (juris Rn. 34) und VG Berlin, Urteil vom 21. Mai 2019 – 21 K 982.18 (juris Rn. 16).

⁴⁰ Im Rahmen des amtlichen Untersuchungsgrundsatzes nach §§ 20 ff. SGB X.

⁴¹ VG Berlin, Urteil vom 24. Januar 2023 – 21 K 510/20 (juris Rn. 19). Zu den erforderlichen Angaben der Mutter gehören insbesondere Identität und Aufenthaltsort des Kindsvaters oder, falls diese nicht bekannt sind, Angaben wie z. B. Aussehen, Alter, Beruf, Wohnort, Telefonnummer, Kommunikation (insbesondere E-Mails, Chats usw.), Fotos, Ort sowie Art und Weise des Kennenlernens, die eine Identifizierung der als Kindsvater infrage kommenden Personen ermöglichen können. Zudem sind detaillierte Angaben dazu erforderlich, wie sie den Sexualpartner kennengelernt hat bzw. den Ablauf des Tags, an dem es zur Zeugung des Kindes gekommen ist. Zudem muss die Mutter versuchen, den potentiellen Vater ihres Kindes am Ort des Kennenlernens erneut anzutreffen oder dort Informationen über ihn zu beschaffen.

⁴² OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 12. September 2022 – 12 A 1263/20 (juris Rn. 22 ff.) und 27. Juli 2022 – 12 E 497/22 (juris Rn. 8).

Es obliegt der Verwaltung, die geschilderten Aspekte zu prüfen und im Einzelfall zu bewerten. Hierzu bedarf es vor allem intensiverer Nachfragen und des Verlangens nach Belegen, soweit solche möglicherweise existieren.

Bei unbekannter Vaterschaft sind die Angaben der Kindsmütter intensiver zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Grundsätzlich würden die Befragungen intensiviert und mit zwei Mitarbeitern durchgeführt. Dabei würden sich die Fragen im Wesentlichen an den unter Fußnote 41 gemachten Angaben orientieren.

5 Rückgriff und Ausfallleistungen

5.1 Entwicklung der Rückgriffsquote

Erhalten Kinder Unterhaltsvorschuss, gehen ihre zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche gegen den Elternteil, bei dem sie nicht leben, in Höhe der gezahlten Leistung auf das Land über (§ 7 Abs. 1 UVG). Ist der familienferne Elternteil unbekannt, verstorben oder nachweislich nicht leistungsfähig, wird Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung bewilligt.⁴³ Zahlt er trotz Leistungsfähigkeit nicht, sind die übergegangenen, zivilrechtlichen Ansprüche rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts (§ 7 Abs. 3 UVG) durchzusetzen (sog. Rückgriff).

Die Rückgriffsquote wird ermittelt aus dem Verhältnis der Einnahmen, die von den Unterhaltsschuldnern eingezogen werden (§ 7 UVG) und den Ausgaben⁴⁴ für den Unterhaltsvorschuss. Sie entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

Rückgriffsquoten im Vergleich

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	- Rückgriffsquoten in % -					
niedrigster/ höchster Wert Landkreise	10,01 / 31,51	11,39 / 31,92	11,23 / 34,04	13,39 / 37,96	16,01 / 37,35	13,43 / 32,42
Ø RLP gesamt	16,77	19,92	20,91	22,14	23,64	21,94
Ø Landkreise	18,65	22,46	23,44	24,52	26,28	24,34
Kreis Kusel	13,62	18,21	18,58	18,44	18,90	18,73

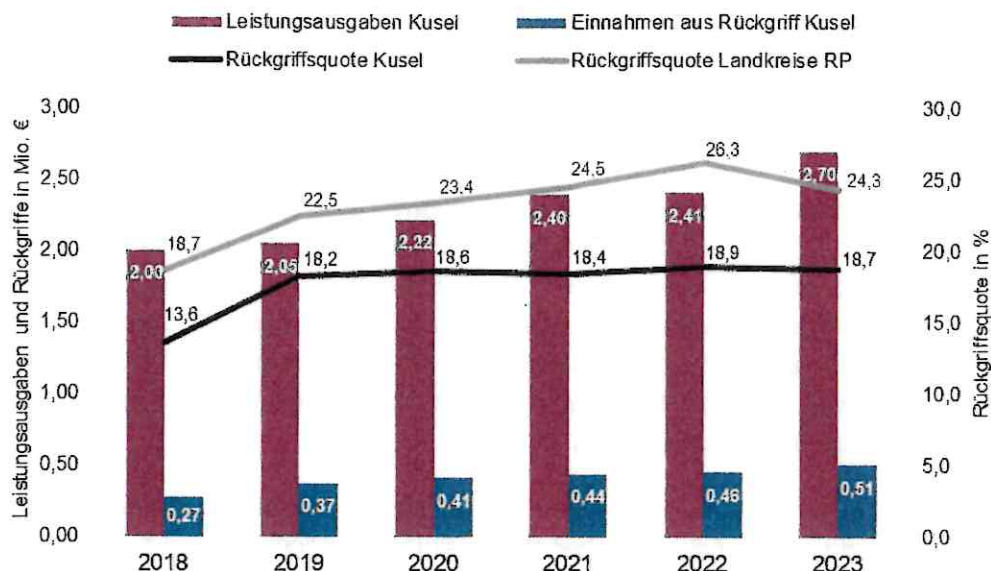
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: UVG-Geschäftsstatistik und Abrechnungen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).

Die Rückgriffsquoten des Landes stiegen von 2018 bis 2022 kontinuierlich an, die des Landkreises stagnierte mehr oder weniger seit 2019. Sie lag dauerhaft deutlich unter den Referenzwerten der rheinland-pfälzischen Landkreise.

⁴³ Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017, stand in 2016 zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung bei 31 % aller Fälle fest, dass keine Unterhaltsansprüche bestanden.

⁴⁴ Die Ausgaben werden um die Einnahmen aus zu viel geleisteten – von Unterhaltsberechtigten zurückerstatteten – Ausgaben bereinigt (§ 5 UVG).

Entwicklung der Rückgriffsquote



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: UVG-Geschäftsstatistiken.

Die niedrige Rückgriffsquote des Landkreises lässt sich nicht allein mit der ungünstigen Sozialstruktur erklären. Sie dürfte zu einem erheblichen Teil auf die im Folgenden dargestellten Defizite in der Aufgabenwahrnehmung zurückzuführen sein. Ausgehend von einer – als realistisch angenommenen – Rückgriffsquote von zwei Prozentpunkten unter dem Durchschnitt der Landkreise wären 2022 höhere Einzahlungen von rund 130.000 € und 2023 von über 200.000 € jährlich zu erzielen gewesen.⁴⁵

5.2 Aufenthaltsermittlungen

Waren barunterhaltspflichtige Elternteile nach „unbekannt“ abgemeldet oder aktuell nicht auffindbar, nutzte die Verwaltung nicht alle ihr gesetzlich zustehenden Möglichkeiten zur Ermittlung des Aufenthalts. Insbesondere Anfragen an auskunftsverpflichtete Institutionen wie Meldeämter, das Bundesverwaltungsamt (AZRG und BVFG), Versicherungsunternehmen, Sozialleistungsträger, das Kraftfahrtbundesamt, Kfz-Zulassungsstellen und Finanzämter stellte sie nicht oder nicht regelmäßig. Sie ließ auch Suchvermerke beim Bundeszentralregister nicht eintragen und betrieb keine Recherchen im Internet. Zumeist beschränkten sich die Ermittlungen auf Auskünfte aus dem Einwohnermeldesystem oder von der Deutschen Rentenversicherung (DRV).⁴⁶ Teilweise unterblieben Aufenthaltsermittlungen über längere Zeiträume gänzlich. Weitere Beispiele:

- Eine Adressermittlung des für vier Kinder unterhaltspflichtigen Vaters (Az.: 4.UVG.03.004821, 4.UVG.03.004823, 4.UVG.03.004824 und

⁴⁵ Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass die eigentliche Rückgriffsquote des Landkreises noch niedriger wäre, wenn aufgrund regelmäßiger Zahlung einzustellende Fälle (Nr. 4.3.1) entfallen, und dass auch bei anderen Landkreisen Optimierungspotenziale bestehen.

⁴⁶ Z. B. Az.: 4.UVG.02.002305 und 4.UVG.04.002769.

4.UVG.03.004825) unterblieb nach dessen Abmeldung nach unbekannt. Der Vater selbst meldete sich nach neun Monaten bei der Unterhaltsvorschussstelle.

- Ein nach Aktenlage berufstätiger Kindsvater konnte wegen falscher Adresse schriftlich nicht erreicht werden. Eine Abfrage im Einwohnermeldesystem unterblieb über ein Jahr und wurde erst auf Hinweis im Rahmen der örtlichen Erhebungen nachgeholt (Az.: 4.UVG.04.005334).

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts ist unabdingbare Voraussetzung für einen effektiven Rückgriff. Dieser scheitert oftmals an der nicht rechtzeitigen Ermittlung von Wohnanschrift, Einkünften und Arbeitgeber des familienfernen Elternteils. Ist dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt unbekannt, ist dieser nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen.⁴⁷ Erfolgreiche Auskunftersuchen sind in regelmäßigen Abständen – etwa halbjährlich – zu wiederholen (UVG-RL 7.5.1).

Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts von barunterhaltspflichtigen Elternteilen sind alle zur Verfügung stehenden Auskunftsmöglichkeiten zu nutzen.

Äußerung der Verwaltung:

Suchvermerke beim Bundeszentralregister würden seit etwa zehn Jahren keine mehr veranlasst, da sie regelmäßig keinen Erfolg gebracht hätten. Unabhängig davon seien die Recherchen intensiviert worden.

Im Fall 4.UVG.04.005334 sei der Vater seit September 2022 nach unbekannt abgemeldet. Eine EWOIS-Abfrage im Januar 2025 habe ergeben, dass er seit November 2024 wieder eine Meldeadresse habe. Seit Leistungsgewährung habe über die DRV kein Arbeitgeber ermittelt werden können. Inzwischen sei der Gerichtsvollzieher mit der Forderungspfändung beauftragt.

Erfahrungen aus anderen Prüfungen bestätigen, dass Suchvermerke nur selten zum Erfolg führen. Sie erscheinen dann angezeigt, wenn alle anderen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und z. B. in Fällen mit Deutschen im Ausland.

- 3 Suchvermerke sollten erwogen werden, wenn sonstige Bemühungen der Aufenthaltsermittlung fehlgeschlagen sind.

⁴⁷ Bei anderen Jugendämtern haben sich zudem Recherchen in den Sozialen Medien als effektive Ermittlungsmöglichkeit erwiesen.

5.3 Anschreiben an den barunterhaltspflichtigen Elternteil

Die Erstanschreiben an die Unterhaltspflichtigen entsprachen nicht den Vorgaben der UVG-RL und des Musters „Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung“ der Anlage zu UVG-RL 7.4.1. Sie waren in Teilen unzweckmäßig formuliert:

- Abrufersuchen

Die Unterhaltsschuldner wurden nicht darauf hingewiesen, dass der Kreis Abrufersuchen über ihre Konten beim BZSt stellen kann.

§ 6 Abs. 6 UVG i. V. m. § 93 Abs. 8, 9 und 10 sowie § 93b AO ermächtigt die Unterhaltsvorschussstellen zum Abruf von Kontostammdaten des Unterhaltspflichtigen. Die Ermächtigung greift, wenn die Durchführung des Rückgriffs dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den familienfernen Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Der Unterhaltsschuldner ist hierauf hinzuweisen. Dies sollte bereits frühzeitig, im Vordruck des Erstanschreibens, geschehen (UVG-RL 6.3.2 und Anlage zu UVG-RL 7.4.1). Andere Unterhaltsvorschussstellen haben berichtet, dass bereits dieser Hinweis die Kooperation und die Zahlungsbereitschaft der unterhaltspflichtigen Elternteile fördert und sich die Rückgriffserfolge dadurch verbessert haben.⁴⁸

- Verzinsung

Einen Hinweis auf anfallende Zinsen im Verzugsfall enthielten die Anschreiben nicht.

Bei Verzug oder Rechtshängigkeit ist der Anspruch grundsätzlich zu verzinsen (§ 286 ff. BGB). Hierauf sollte, so wie es das Muster vorsieht, ebenfalls bereits im Erstanschreiben hingewiesen werden. Auch die Aussicht darauf, im Verzugsfall zusätzlich Zinsen zahlen zu müssen, kann die Zahlungsbereitschaft steigern.

- Vereinfachtes Verfahren

Die Anschreiben wiesen auch nicht darauf hin, dass gegen Unterhaltsschuldner, die ihre Leistungsunfähigkeit nicht darlegen und beweisen und sich auch nicht zur Zahlung bereit erklären, Antrag auf Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren gestellt wird.

Ist die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs im vereinfachten Verfahren (§ 249 ff. FamFG) möglich, ist das Erstanschreiben um diesen Hinweis zu ergänzen (UVG-RL 7.4.1).

⁴⁸ Deutscher Bundestag, Bericht über die Auswirkungen der Einführung des Kontoabrufverfahrens nach § 6 Abs. 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift (Drucksache 18/7700 Nr. 5).

- Erhöhte Leistungsverpflichtung

Der Hinweis auf die erhöhte Leistungsverpflichtung bezog sich allein auf das Bemühen um eine Vollzeitstelle.⁴⁹

Die daraus abzuleitenden Verpflichtungen der Schuldner reichen weiter (vgl. Nr. 5.5).

Die in den UVG-RL beschriebenen Anforderungen sollten beachtet und die Erstanschreiben entsprechend ergänzt und abgewandelt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Das Erstanschreiben sei um die betreffenden Punkte ergänzt und angepasst worden.

5.4 Prüfungen der Leistungsfähigkeit

Die aktuelle Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils war in vielen Fällen ohne Unterhaltstitel nicht bekannt. Es fehlte an einer regelmäßigen Überprüfung. Die unterhaltspflichtigen Elternteile erhielten lediglich Mitteilungen über die Änderung der Unterhaltsvorschuss-Zahlbeträge. Die weitere Bearbeitung hinsichtlich Titelerrichtung oder Unterhaltsrealisierung unterblieb. Beispiele:

- Unterhaltspflichtige bezogen Sozialleistungen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums prüfte das Jugendamt die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr.⁵⁰
- Unterhaltsschuldner reichten angeforderte Unterlagen nicht ein und die Verwaltung fragte nicht nach.⁵¹

Die Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs des Kindes sind nach UVG-RL 7 zeitnah zu veranlassen. Je zeitnaher Maßnahmen getroffen werden, umso effektiver kann der Rückgriff erreicht werden. Werden Unterhaltsansprüche ohne einen Titel geltend gemacht, muss die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen regelmäßig geprüft werden, um die Unterhaltszahlungen sicherzustellen und möglichst eine Titulierung zu erreichen. Von mangelnder Leistungsfähigkeit darf die Verwaltung nur ausgehen, wenn der unterhaltsschuldende Elternteil dies vorträgt und entsprechende Nachweise einreicht.⁵² Die Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruchs ist hiervon unabhängig zu betrachten.⁵³

⁴⁹ „Sofern Sie nicht oder nicht in Vollzeit berufstätig sind, weisen wir Sie schon jetzt darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, sich um eine Vollzeitstelle zu bemühen (gesteigerte Erwerbsobliegenheit). Die Erwerbsbemühungen sind uns, im Falle der Bewilligung, durch Vorlage von Bewerbungen, Absagen usw. nachzuweisen.“

⁵⁰ Z. B. Az.: 4.UVG.02.005065.

⁵¹ Z. B.: Az.: 4.UVG.02.003244 und 4.UVG.02.005393.

⁵² Nach § 1605 Abs. 2 BGB kann der Unterhaltsbedürftige vor Ablauf von zwei Jahren nur dann erneut Auskunft verlangen, wenn er glaubhaft machen kann, dass der zur Auskunft Verpflichtete dann wesentlich höhere Einkünfte hat.

⁵³ Insbesondere können Unterhaltsschuldner mit geringem Einkommen aufgrund der gesteigerten Erwerbsobliegenheit unterhaltspflichtig sein, ohne dass eine Vollstreckung möglich ist.

Die aktuelle Leistungsfähigkeit ist in Fällen ohne Unterhaltstitel regelmäßig zu überprüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Mitarbeiter seien nochmals angewiesen worden, die Überprüfung der Leistungsfähigkeit regelmäßig vorzunehmen. In den Fällen 4.UVG.02.005065 und 4.UVG.02.003244 seien die fehlenden SGB II-Bescheide angefordert und zur Akte genommen worden. Im Fall 4.UVG.02.005393 sei zwischenzeitlich die Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren beantragt worden.

Auch in Fällen mit bestehenden Unterhaltstiteln prüfte die Verwaltung die Leistungsfähigkeit nicht oder nicht ausreichend. Regelmäßig lagen keine aktuellen Informationen über die Einkommenssituation der Unterhaltsschuldner vor. Beispiele:

- Die Unterhaltsvorschussstelle hatte für drei Geschwisterkinder Unterhalt gepfändet (Az.: 4.UVG.03.002950, 4.UVG.03.002951 und 4.UVG.03.002952). Es konnten hierbei über 13 Monate Unterhaltsbeträge für drei Kinder oberhalb der Unterhaltsvorschussleistung realisiert werden. Nachweise über die Höhe des Einkommens lagen jedoch nicht vor. Die Leistungen wurden nicht eingestellt (vgl. Nr. 4.3.1). Nach dem Ausscheiden des Unterhaltsschuldners beim Drittschuldner unternahm die Unterhaltsvorschussstelle über drei Jahre keine weiteren Ermittlungen und Maßnahmen zwecks Realisierung der Ansprüche. In diesem Zeitraum zahlte sie insgesamt 36.546 € Unterhaltsvorschuss.
- Der unterhaltspflichtige Vater zahlte den laufenden Unterhaltsvorschussbetrag an die Unterhaltsvorschussstelle und die Differenz zum Mindestunterhalt an die Mutter (Az.: 4.UVG.03.002532). Die Leistungen wurden nicht eingestellt (vgl. Nr. 4.3.1). Es bestanden noch Rückstände von rund 5.500 €. Das Jugendamt forderte den Vater weder zur Begleichung der Rückstände auf, noch überprüfte es seine aktuelle Leistungsfähigkeit.
- Die Verwaltung forderte von einem selbständigen Unterhaltspflichtigen nur für das erste Jahr seiner Selbständigkeit Nachweise über seine Leistungsfähigkeit an (Az.: 4.UVG.04.002873). Zudem fehlte über Hilfen für Selbständige, die er nach eigenen Aussagen erhielt, ein Nachweis. Die letzte Zahlung ging im Oktober 2021 ein. Weitere Unterhaltszahlungen erbrachte er in diesem Zeitraum wegen angeblich mangelnder Leistungsfähigkeit nicht, Vollstreckungsmaßnahmen unterblieben trotz vorhandenem Titel.

Zur Feststellung des Einkommens sind alle Einkünfte heranzuziehen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zufließen. Staatliche Zuschüsse sind gemäß UVG-RL 7.6.3. als unterhaltspflichtiges Einkommen zu berücksichtigen.

- Das Jugendamt zahlte seit März 2023 (Az.: 4.UVG.02.005393) Unterhaltsvorschuss. Nachweise über das Einkommen des unterhaltspflichtigen Vaters lagen nicht vor. Aus der Akte ergaben sich Hinweise auf ein Nettoeinkommen von rund 2.500 € und einen Unterhaltstitel, der aber nicht vorlag. Unterhalt ging nicht ein.

Eine materielle Prüfung der Leistungsfähigkeit ist in Fällen, in denen ein Unterhaltstitel besteht, nicht erforderlich (UVG-RL 7.2.2). Von einer Leistungsfähigkeit in Höhe des Unterhaltstitels ist auszugehen. Sie ist aber im Rahmen der Realisierung der Ansprüche relevant. Kenntnisse der Einkommenssituation werden benötigt für die Abwägung und Vorbereitung verschiedener Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Ohne deren Kenntnis ergeben sich Vollstreckungshindernisse. Daher sind, auch bei titulierten Forderungen, Ermittlungen zum Einkommen der Unterhaltspflichtigen anzustellen.

Hierzu stehen auch bei titulierten Forderungen die Möglichkeiten der UVG-RL 7.5.2 zur Verfügung. Insbesondere die dort genannten Versicherungsunternehmen und die von der Verwaltung ggf. befragte DRV können aktuelle Informationen zur Einkommenssituation liefern.

Zur Abwägung der Maßnahmen zur Realisierung des Rückgriffs ist das aktuelle Einkommen regelmäßig zu ermitteln.

Äußerung der Verwaltung:

Die Mitarbeiter seien aufgefordert worden, die aktuelle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen regelmäßig zu überprüfen. Gleichwohl stelle die Vollstreckung mit bestehendem Unterhaltstitel grundsätzlich den zweckmäßigeren Weg dar, um Erkenntnisse über das aktuelle Einkommen zu erhalten bzw. sogar Ansprüche zu realisieren.

Az. 4.UVG.03.002950, 4.UVG.03.002951 und 4.UVG.03.002952: Die bestehenden Unterhaltstitel seien mittels Versäumnisbeschluss abgeändert worden. Die Rechtskraft müsse noch abgewartet werden.

Az. 4.UVG.03.002532: Unterhaltsvorschuss sei im Mai 2024 eingestellt worden. Der Unterhaltspflichtige habe den SGB II-Bescheid für 2024 vorgelegt. Auf Nachfrage habe das Jobcenter mitgeteilt, dass er durchgehend ergänzende Leistungen erhalten habe. Zur Abtragung des noch bestehenden Rückstands von 897 € seien monatliche Raten von 10 € vereinbart worden.

4.UVG.04.002873: Der im Gastronomiebereich als Selbstständiger tätige Unterhaltspflichtige habe ab April 2020 keinen Unterhalt mehr an das Kind gezahlt. Daraufhin sei Unterhaltsvorschuss bewilligt worden. Ab September 2020 bis Oktober 2021 habe er wieder direkt Unterhalt an die Mutter gezahlt und monatliche Zahlungen zur Abtragung der Rückstände erbracht. Seit Juli 2022 habe er die Zahlungen wieder eingestellt. Aufforderungen zur Vorlage von Nachweisen sei er nicht nachgekommen. Nach Androhung der Kontenpfändung zahle er seit Februar 2024 monatlich 500 € zur Begleichung des laufenden Unterhalts und der Rückstände.

4.UVG.02.005393 Da der Unterhaltspflichtige keine Einkommensnachweise vorgelegt und keine Zahlungen geleistet habe, sei die Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren beantragt worden. Der Hinweis auf einen Unterhaltstitel fuße auf Angaben der Mutter.

Überprüfte die Verwaltung die Leistungsfähigkeit, wiesen die unterhaltspflichtigen Elternteile vielfach lediglich das laufende Erwerbseinkommen nach, den übermittelten Vordruck zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen füllten sie meist unvollständig aus oder dieser fehlte gänzlich. Nachfragen hierzu stellte die Verwaltung nicht. Sie bemühte sich

auch nicht, weiteres Einkommen zu ermitteln. Weder forderte sie Steuerbescheide an (vgl. Nr. 5.6.4), noch prüfte sie Kapitaleinkünfte oder bei Unterhaltspflichtigen mit geringem Einkommen eine eventuelle Nebenbeschäftigung.⁵⁴ Ob Unterhaltspflichtige über Grundbesitz verfügten, prüfte die Unterhaltsvorschussstelle in der Regel nicht. Sie holte keine Auskünfte über Grundeigentum der Unterhaltspflichtigen beim Grundbuchamt ein (zu Abrufen im elektronischen Grundbuch vgl. Nr. 3.3).

Zur Feststellung des Einkommens sind alle Einkünfte heranzuziehen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zufließen (UVG-RL 7.6.3). Insbesondere bei nicht Vollzeit beschäftigten Unterhaltspflichtigen sollte mittels DRV-Abfrage geprüft werden, ob eine weitere Beschäftigung besteht. Zu den Einkünften zählen gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) Einnahmen aus Landwirtschaft und Forsten, Gewerbebetrieb, selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, Kapital, Vermietungen und Verpachtungen. Hinzu kommen sonstige vermögenswerte Vorteile wie insbesondere mietfreies Wohnen, vermögenswirksame Leistungen, Steuervorteile, Steuererstattungen und staatliche Zuschüsse (z. B. landwirtschaftliche Fördermittel) und sozialstaatliche Zuwendungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, BAföG, Wohngeld). Auch Vermögenswerte können für den Unterhalt relevant sein und sind daher abzufragen. Im Rahmen der erweiterten Unterhaltspflicht kann der Vermögensstamm des unterhaltspflichtigen Elternteils selbst zur Befriedigung des Mindestbedarfs des Kindes in dem Maße herangezogen werden, dass der notwendige Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Lebensdauer sowie unter Einbeziehung etwa zu erwartender künftiger Erwerbsmöglichkeiten gesichert bleibt.⁵⁵

Einkommen und Vermögen der Unterhaltsschuldner sind vollumfänglich zu ermitteln.

Äußerung der Verwaltung:

Die Mitarbeiter seien nochmals darauf hingewiesen worden, dass weiteres Einkommen und Vermögen zu ermitteln ist.

Az. 4.UVG.02.004677: Nach vorausgegangen Vollstreckungsversuchen arbeite der Unterhaltspflichtige seit März 2024 Vollzeit und leiste seitdem monatliche Zahlungen von 700 €.

Az. 4.UVG.01.005077: Der Kindsvater habe Einkommensnachweise vorgelegt. Er habe monatlich Unterhalt von 200 € direkt an die Kindsmutter gezahlt, die auf die Leistungen angerechnet worden seien. Die Unterhaltszahlungen hätten seine Leistungsfähigkeit überstiegen. Nach den Ergebnissen von Abfragen bei der Minijob Zentrale und der DRV gehe er keiner Nebentätigkeit nach.

⁵⁴ Z. B. Az.: 4.UVG.03.004677 und 4.UVG.01.005077.

⁵⁵ BGH, Urteil vom 2. November 1988 – IVb ZR 7/88, juris Rn. 7 ff.

5.5 Entscheidung über die Leistungsfähigkeit, gesteigerte Erwerbsobliegenheit

Aus den Akten und dem Fachverfahren ergab sich regelmäßig nicht, ob die Unterhaltsvorschussstelle unterhaltspflichtige arbeitslose oder gesundheitlich beeinträchtigte Elternteile als leistungsfähig oder -unfähig betrachtete und ob sie von einem Einkommen aus fiktiver Tätigkeit ausging. Entsprechende unterhaltsrechtliche Vermerke fehlten zu meist. Das Jugendamt definierte gezahlten Unterhaltsvorschuss selten als Ausfallleistung und ging teilweise ohne Einzelfallprüfung davon aus, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil im Rahmen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit zu weiteren Anstrengungen zur Sicherstellung des Unterhalts verpflichtet war. Es buchte im Regelfall die Forderungen und machte sie gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend. Mit Vorlage des Sozialleistungsbescheids oder dem Nachweis von Einkommen unterhalb des Selbstbehalts stellte es die Bemühungen zur Unterhaltsrealisierung meistens ein, traf aber keine Entscheidung über die Leistungsfähigkeit. Dies betraf auch Fälle mit laufenden SGB II-Leistungen ohne Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II oder mit anderen Sozialleistungen. In vielen Fällen war unklar, ob die gezahlten Leistungen als Ausfallleistung gewährt wurden. Die Entscheidung hierüber traf die Verwaltung nicht nach einheitlichen Kriterien und oftmals erst bei Beendigung der Leistungsgewährung, wenn das Fachverfahren eine solche Definition erforderlich machte. Beispiele:

- Trotz dauerhaftem Bezug von SGB II-Leistungen des Unterhaltspflichtigen ohne eigenes Einkommen wurden zunächst lediglich Teil-Zeiträume als Ausfallleistung definiert (Az.: 4.UVG.03.003493). Nach einem Hinweis während der örtlichen Erhebungen holte die Verwaltung dies für die restlichen Zeiträume nach.
- Die Verwaltung gewährte Unterhaltsvorschuss (Az.: 4.UVG.04.002158) nach eigenen Angaben im Zeitraum der Inhaftierung des Unterhaltspflichtigen als Ausfallleistung. Dennoch buchte sie im Fachverfahren Forderungen.
- Die Unterhaltsvorschussstelle prüfte bei Bezug von SGB II-Leistungen nach dem 1. Juli 2017 nicht, ob der unterhaltspflichtige Elternteil ergänzendes Einkommen erzielte (z. B. Az.: 4.UVG.01.002854).
- Der Vater eines Kindes (Az.: 4.UVG.03.004711) lebte in Rumänien und zahlte regelmäßig den im rumänischen Scheidungsurteil festgesetzten Unterhalt an die Kindsmutter. Die Unterhaltsvorschussstelle erbrachte ergänzende Leistungen und buchte diese als Forderungen (rund 9.000 €).

Die Verwaltung traf (z. B. Az.: 4.UVG.03.002950, 4.UVG.03.002951 und 4.UVG.03.002952) auch Entscheidungen, dass es sich um Ausfallleistungen handelte, obwohl sich hierfür aus der Akte keine Anhaltspunkte ergaben und dokumentierte die Gründe nicht.

Grundsätzlich ist von der Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils auszugehen (UVG-RL 7.1.2), es sei denn, er beweist seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht grundsätzlich eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit (§ 1603 Abs. 2 BGB). Der familienferne Elternteil kann sich nicht ausschließlich aus Gründen der Arbeitslosigkeit auf seine Leistungsunfähigkeit berufen.

Für Leistungszeiträume von Juli 2017 bis Dezember 2024 war bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II von deren Leistungsunfähigkeit auszugehen.⁵⁶ Bei Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gilt das auch weiterhin, wenn mit der Leistungsgewährung deren Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit feststeht.⁵⁷ Somit handelte es sich bei den Leistungen nach dem UVG in solchen Zeiträumen ebenfalls um Ausfallleistungen. Dies ist anhand der SGB II- und SGB XII-Leistungsbescheide zu prüfen.⁵⁸ Verbuchte Forderungen sind ggf. abzusetzen. Für sonstige Unterhaltspflichtige (z. B. Bezieher anderer Leistungen nach SGB III und SGB II-Bezieher mit eigenem Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II⁵⁹) griff der Schutz des § 7a UVG nicht.

Unterhaltspflichtige müssen aufgrund ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht nachweisen, dass sie sich durch intensive Suche und eine Vielzahl von Bewerbungen (und damit einhergehende Absagen) ausreichend um Arbeit bemüht haben. Bei Arbeitsstellen mit geringem Einkommen ist entweder eine neue Arbeitsstelle oder eine weitere Beschäftigung zu suchen, um zusätzliche Mittel zu erlangen, etwa Gelegenheits- und Aushilfstätigkeiten.⁶⁰ Es besteht auch eine Obliegenheit zu Tätigkeiten unterhalb des Ausbildungsniveaus, Nebenbeschäftigungen und Überstunden. So kann z. B. verlangt werden, neben einer normalen vollschichtigen Erwerbstätigkeit eine Nebentätigkeit auszuüben (insgesamt bis zu 48 Wochenstunden), um die Einkommenssituation zu verbessern. Nachvollziehbare Gründe, die gegen eine Nebentätigkeit sprechen, sind vorzutragen. In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden. Kommen unterhaltspflichtige Elternteile ihrer gesteigerten Erwerbsobliegenheit nicht hinreichend nach, können Einkünfte aus einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit und einer zumutbaren Nebentätigkeit zugerechnet werden. Dabei dürfen tarifvertragliche Mindestentgelte für ungelernte Arbeitskräfte herangezogen werden.⁶¹ Das zitierte Oberlandesgericht erklärte eine Tätigkeit in der Pflegebranche für zumutbar und berücksichtigte so ein fiktives Nettoeinkommen von 1.696 € (zzgl. weiterer 200 € aus zumutbarer Nebentätigkeit). Auf die gesteigerte Erwerbsobliegenheit und die damit verbundenen Verpflichtungen sollte das Jugendamt die Unterhaltspflichtigen detaillierter hinweisen. Kommen Unterhaltspflichtige dem nicht nach, sind die Forderungen geltend zu machen.

⁵⁶ Dies galt nach der Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 31. Mai 2023 – XII ZB 190/22 – juris Rn. 19) und den daraufhin aktualisierten UVG-RL zu § 7a UVG im genannten Gültigkeitszeitraum des § 7a UVG für SGB II-Bezieher, wenn sie über kein Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II verfügten. Zur weiteren Behandlung der Forderungen aus diesem Zeitraum vgl. UVG-RL 7.16.

⁵⁷ Zur eventuellen Zumutbarkeit der Aufnahme einer Beschäftigung bei Bezug einer Altersrente vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 25. November 2002 – 13 UF 465/02 (juris Rn. 5 ff.).

⁵⁸ Es bleibt offen, ob die Unterhaltsvorschussstelle verpflichtet ist, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7a UVG von Amts wegen zu prüfen (so OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. September 2023 – 6 UF 121/23 – juris Rn. 8) oder nur nach Vorlage der Bescheide durch die Unterhaltspflichtigen. Entsprechende Anfragen beim jeweiligen Jobcenter versprechen jedenfalls eine Klärung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand.

⁵⁹ Anderer Ansicht: OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. September 2023 – 6 UF 121/23 (juris Rn. 9). Dem war schon im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von § 7a UVG nicht zuzustimmen.

⁶⁰ OLG Bamberg, Beschluss vom 9. Februar 2022 – 7 UF 196/21 (juris Rn. 18) und BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 – XII ZB 185/12 (juris Rn. 18).

⁶¹ OLG Celle, Beschluss vom 11. Mai 2023 – 21 WF 43/23 (juris Rn. 42 ff.) und Götsche, jurisPR-FamR 15/2023 Anm. 3.

Es obliegt dem Jugendamt, frühzeitig festzustellen, ob und in welcher Höhe (ggf. für welche Zeiträume) Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung zu zahlen ist oder nicht. Wird als Ausfallleistung gezahlt, müssen diese Fälle nicht über viele Jahre weitergeführt, sondern können nach Leistungsende abgeschlossen werden. Das verringert auch den Arbeitsaufwand für die weitere Verfolgung solcher (nicht bestehender) Ansprüche und deren spätere Niederschlagung. Wird als Vorschuss gezahlt, muss sich die Verwaltung stärker um eine Realisierung der Ansprüche bemühen.

Die Unterhaltsvorschussstelle hat zu prüfen, ob der familienferne Elternteil leistungsunfähig ist. Legt dieser hierzu ausreichende Nachweise vor, sollten diese in den Fallakten dokumentiert und ihre Bewertung dort nachvollziehbar begründet werden. Solche Zeiträume sind als Ausfallleistungen zu werten und die Forderungen sind auszubuchen. Ansonsten ist von der (fiktiven) Leistungsfähigkeit auszugehen. Forderungen sind dann festzusetzen, zu buchen und zu verfolgen.

Äußerung der Verwaltung:

Alle laufenden Fälle seien im Laufe des Jahres 2024 dahingehend überprüft worden, ob die Unterhaltspflichtigen leistungsfähig sind und entsprechend als Forderung oder Ausfallleistung qualifiziert worden.

Im Fall 4.UVG.04.002158 sei der Unterhalt vom Beistand geltend gemacht worden. Der Unterhaltspflichtige sei - abgesehen von der Zeit der Inhaftierung - voll leistungsfähig.

Az. 4.UVG.03.004711: Die Forderung sei in gleicher Höhe bereinigt worden.

Wiesen Unterhaltspflichtige geringes Einkommen nach, wirkte die Verwaltung meist nicht auf die Erfüllung von deren Pflichten aus gesteigerter Erwerbsobliegenheit hin.⁶² Auch in diesen Fällen buchte das Jugendamt in der Regel die Forderungen und unternahm weder weitere Ermittlungen zur Höhe des Einkommens (vgl. Nr. 5.4), noch sonstige Realisierungsbemühungen. Die Rahmenbedingungen der Arbeitstätigkeit waren nicht immer ersichtlich; Nachweise über die wöchentlichen Arbeitsstunden fehlten.⁶³ Weitere Beispiele:

- Ein Selbständiger (Az.: 4.UVG.02.004148) berief sich auf seine Leistungsunfähigkeit. Nach den eingereichten Unterlagen verblieben ihm lediglich 505 € monatlich plus Trinkgeld. Eine Aufforderung zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit zwecks Sicherstellung der Unterhaltspflichten unterblieb.
- Aus der Verdienstbescheinigung eines unterhaltspflichtigen Vaters ging hervor, dass er lediglich 538 € verdiente (Az.: 4.UVG.03.004677). Eine Aufforderung zur Aufnahme einer weiteren Beschäftigung oder die Anrechnung eines fiktiven Einkommens erfolgte auch hier nicht.

Auf die Ausführungen zur gesteigerten Erwerbsobliegenheit in der vorhergehenden Prüfungsfeststellung wird verwiesen.

⁶² Zum Hinweis im Erstanschreiben vgl. Nr. 5.3.

⁶³ Z. B. Az.: 4.UVG.02.0003728, 4.UVG.02.0003729 und 4.UVG.02.0003730.

Die Unterhaltspflichtigen sind detaillierter auf die gesteigerte Erwerbsobliegenheit und deren Bedeutung hinzuweisen.

Äußerung der Verwaltung:

Das Erstanschreiben sei entsprechend angepasst worden (vgl. Nr. 5.3). In den entsprechenden Fällen werde dies auch mit den Unterhaltspflichtigen wiederholt thematisiert. Im Fall 4.UVG.03.004677 habe der Vater nach einer weiteren Lohnpfändung mit monatlichen Zahlungen von 700 € begonnen.

5.6 Unterhaltsberechnungen

5.6.1 Fehlende Unterhaltsberechnungen

Die Kreisverwaltung berechnete nicht in jedem Fall die aktuelle Unterhaltsverpflichtung. Der Vater (Az.: 4.UVG.02.005525) zahlte 100 € monatlich ab November 2023. Eine Berechnung hatte die Unterhaltsvorschussstelle nicht durchgeführt.

Aufgrund eines Hinweises während der örtlichen Erhebungen erstellte die Verwaltung im August 2024 eine Unterhaltsberechnung. Der Vater war seit August 2023 leistungsfähig, zuletzt mit 617 € monatlich. Im Oktober 2024 leistete er eine Einmalzahlung von 1.580 €.

Die Verwaltung hätte die Unterhaltsberechnung deutlich früher durchführen müssen. Dann wären erhebliche Rückstände vermutlich vermeidbar gewesen. Zudem hätte der Fall möglicherweise – bei regelmäßiger Zahlung – eingestellt werden können.⁶⁴

Unterhaltsberechnungen sind zeitnah durchzuführen.

Äußerung der Verwaltung:

In diesem Bezirk habe zum 18. Oktober 2023 ein Personalwechsel stattgefunden. In dem erwähnten Fall seien die Leistungen eingestellt und der Unterhaltspflichtige zahle weiterhin 100 € auf den Rückstand.

5.6.2 Berechnungsgrundlage

Die Unterhaltsvorschusskasse berechnete die aktuelle Leistungsfähigkeit nicht immer auf Basis des Durchschnitts des Einkommens der letzten zwölf Monate. Beispiel:

- Für zwei Geschwisterkinder (Az.: 4.UVG.01.003724 und 4.UVG.01.003725) erfolgte die Berechnung auf Basis der Monate Januar bis Oktober 2021, die Monate November und Dezember des Vorjahres blieben unberücksichtigt.

Nichtselbständige erhalten oft Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld oder Jahressonderzahlungen. Das bereinigte Jahresnettoeinkommen wird daher bei Nichtselbstständigen und

⁶⁴ Im Hinblick auf das Ergebnis der Unterhaltsberechnung wäre die Mutter auf die Möglichkeit der Geltendmachung höherer Unterhaltsansprüche – ggf. unter Einrichtung einer Beistandschaft – hinzuweisen.

Rentnern aus dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate oder des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres gebildet (UVG-RL 7.6.3).

Die Unterhaltsberechnungen sind auf Basis des bereinigten Jahresnettoeinkommens zu erstellen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Sachbearbeiter seien nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen worden.

5.6.3 Mangelfälle

Sofern die finanziellen Mittel des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht ausreichen, um alle Unterhaltsansprüche zu bedienen, ohne dabei den Selbstbehalt zu unterschreiten, liegt ein Mangelfall vor. Die Unterhaltsberechnungen für Mangelfälle waren häufig fehlerhaft.

5.6.3.1 Verbuchung von Forderungen

Die Verbuchung von Forderungen gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil im Mangelfall erfolgte uneinheitlich. Bei einigen Mangelfällen buchte das Jugendamt Forderungen entsprechend der Leistungsfähigkeit,⁶⁵ bei anderen buchte es den vollen Zahlbetrag des Unterhaltsvorschusses als Forderung.⁶⁶ Gründe hierfür waren nicht dokumentiert.

Ist der errechnete Unterhaltsbetrag niedriger als der Unterhaltsvorschuss, ist zu prüfen, ob aufgrund der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern ein fiktives Einkommen anzusetzen ist. Dann ist die Forderung in Höhe des Unterhaltsvorschusses zu buchen.⁶⁷ Ist die Leistungsfähigkeit nicht nur vorübergehend geringer als der Unterhaltsvorschuss und kein fiktives Einkommen anzusetzen, kann der unterhaltspflichtige Elternteil nur in der ermittelten Höhe zur Rückzahlung aufgefordert werden. Forderungen sind dann nur in Höhe der Leistungsfähigkeit zu buchen und die Differenz zur Höhe des Unterhaltsvorschusses ist als Ausfallleistung anzusehen. Das reduziert in diesen Fällen auch den Aufwand für die spätere Weiterverfolgung offener Forderungen.

Forderungen sind in der Höhe zu buchen und zu verfolgen, die der (fiktiven) Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner entspricht.

Äußerung der Verwaltung:

Wie unter Nr. 5.5 dargestellt, seien alle laufenden Fällen im Laufe des Jahres 2024 dahingehend überprüft worden, ob die Unterhaltspflichtigen leistungsfähig sind, und entsprechend als Forderung bzw. als Ausfallleistung qualifiziert worden. In diesem Zuge

⁶⁵ Z. B. Az.: 4.UVG.03.002961, 4.UVG.01.003573 und 4.UVG.02.005258.

⁶⁶ Z. B. Az.: 4.UVG.04.003757, 4.UVG.02.0003728, 4.UVG.02.003729 und 4.UVG.02.003730.

⁶⁷ Hinsichtlich der Differenz zwischen der Forderung und der Höhe der aktuell realisierbaren Ansprüche können widerrufliche Vollstreckungsverzichte erklärt werden.

seien die Forderungen in ihrer Höhe angepasst worden und Neufälle würden nur noch entsprechend der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner als Forderungen verbucht.

5.6.3.2 Berufsbedingte Aufwendungen

Auch bei Mangelfallberechnungen berücksichtigte die Verwaltung regelmäßig pauschal berufsbedingte Aufwendungen in Höhe von 5 % einkommensmindernd.⁶⁸ Nachfragen zu deren konkreter Höhe stellte sie nicht.

Unterhaltsrechtlich sind berufsbezogene Aufwendungen im Mangelfall im Einzelnen darzulegen, konkret aufzuschlüsseln und nachzuweisen.⁶⁹

Berufsbedingte Aufwendungen sind bei Mangelfällen nur mit konkretem Nachweis zu berücksichtigen.

Äußerung der Verwaltung:

In einer Vielzahl der Fälle sei der pauschale 5 %-Abzug die für die Unterhaltsberechnung bessere Variante. Die Mitarbeiter seien darauf hingewiesen worden, bei Hinweisen auf eine mögliche Unterschreitung der 5 % entsprechende Nachweise anzufordern.

5.6.3.3 Nur teilweise aktualisierte Berechnungsgrundlagen

Die Leistungsfähigkeit eines unterhaltsverpflichteten Beamten musste aufgrund seiner Dienstunfähigkeit neu berechnet werden (Az.: 4.UVG.01.0003571). Der Beistand berücksichtigte bei der Berechnung die festgesetzten Versorgungsbezüge und den bisherigen Krankenversicherungsbeitrag. Belege über die aktuellen Beiträge forderte er nicht. Der Rechtsanwalt des unterhaltspflichtigen Vaters wandte gegen die Berechnung ein, dass ab 1. Januar 2024 der neue, höhere Selbstbehalt zu berücksichtigen sei. Ein Nachweis über die Pension ab diesem Zeitraum lag nicht vor. Eine Neuberechnung hatte der Beistand noch nicht vorgenommen.

Frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden sind, haben einen Beihilfeanteil von 70 % (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVO i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBG). Bei Beamten im aktiven Dienst beträgt der Beihilfeanteil im Regelfall 50 %. Der um 20 Prozentpunkte steigende Beihilfeanteil wirkt sich mindernd auf den Krankenversicherungsbeitrag aus (geschätzt um 110 € je Monat). Um diesen Betrag wäre die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners somit schon bei der ersten Berechnung höher gewesen. Für die Neuberechnung sind zudem aktuelle Einkommensnachweise zu verlangen und zu berücksichtigen.

⁶⁸ Z. B. Az.: 4.UVG.02.005258, 4.UVG.02.003728, 4.UVG.02.003729 und 4.UVG.02.003730.

⁶⁹ Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (Stand 1.1.2025), Nr. 10.2.1. Werden sie nachgewiesen, ist zu prüfen, ob berufsbedingte Fahrtkosten zum erzielten Nettoeinkommen außer Verhältnis stehen. Dann ist der Unterhaltsschuldner grundsätzlich auf öffentliche Verkehrsmittel zu verweisen (ggf. Deutschland-Ticket). Selbst ein Wechsel des Wohnorts oder des Arbeitgebers kann erwartet werden.

Die Krankenkassenbeiträge und die Höhe der Pension sind mit aktuellen Werten zu berücksichtigen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Krankenkassenbeiträge und die Höhe der Pension würden mit den aktuellen Werten berücksichtigt.

5.6.3.4 Erneute Überprüfung der Leistungsfähigkeit

Nach Unterhaltsberechnungen in Mangelfällen wurde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner nicht regelmäßig überprüft. In einem Mangelfall ergab sich ein durch den Beistand errechneter Zahlbetrag von 80 € pro Monat (Az.: 4.UVG.03.004769). Die Unterhaltsberechnung lag zwischenzeitlich rund 3,5 Jahre zurück. Eine erneute Überprüfung hatte weder der Beistand, noch die Unterhaltsvorschussstelle vorgesehen.

Da sich die Einkommensverhältnisse regelmäßig ändern können, besteht ein Auskunftsanspruch grundsätzlich alle zwei Jahre (§ 1605 Abs. 2 BGB). Vor Ablauf dieser Zeit kann er nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sich die Einkünfte des Betroffenen wesentlich erhöht haben. Der Auskunftsanspruch geht ebenfalls auf das Jugendamt über. Eine regelmäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit ist geboten, insbesondere in Mangelfällen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist regelmäßig zu überprüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Mitarbeiter seien auf die regelmäßige Überprüfung hingewiesen worden. Den genannten Fall habe die Unterhaltsvorschusskasse überprüft; die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit habe sich nicht geändert.

5.6.3.5 Schuldendienst bei Wohnwertvorteil

Die Unterhaltsvorschussstelle prüfte bei Unterhaltsberechnungen mit Wohnwertvorteil die Abzugsfähigkeit der Kreditverpflichtungen nicht immer ausreichend. Bei einer Mangelfallberechnung von zwei Geschwisterkindern⁷⁰ lagen keine Nachweise zur Höhe der Zinsen, der Tilgung und der Restschuld vor. Die Verwaltung erkannte die mitgeteilten Belastungen ungeprüft an.

Die Zins- und Tilgungsleistungen können grundsätzlich bis zur Höhe des errechneten Wohnwertvorteils berücksichtigt werden. Kann der unterhaltspflichtige Elternteil den für minderjährige Kinder in der Düsseldorfer Tabelle festgelegten Mindestunterhalt nicht mehr zahlen, ist er aber ggf. gehalten, eine Tilgungsstreckung vorzunehmen. Dies gilt

⁷⁰ Az.: 4.UVG.01.003724 und 4.UVG.01.003725.

jedenfalls dann, wenn eine sehr hohe Tilgungsrate vereinbart ist oder die Immobilie schon fast komplett abbezahlt worden ist.⁷¹

Die Höhe des beim Wohnwertvorteil zu berücksichtigenden Schuldendienstes ist zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Nach den inzwischen vorgelegten Kontoauszügen hätten die Zins- und Tilgungszahlungen dem berücksichtigten Schuldendienst entsprochen. Aus dem Darlehensvertrag ergebe sich, dass die Voraussetzungen für das Verlangen einer Tilgungstreckung nicht vorlägen.

5.6.4 Steuererstattungen

Die Unterhaltsvorschussstelle legte ihren Unterhaltsberechnungen regelmäßig nur das Arbeitseinkommen zugrunde. Ob die Unterhaltsverpflichteten Steuererstattungen erhielten, prüfte sie nicht.⁷² Auch die Beistände – deren Berechnungen die Unterhaltsvorschussstelle ungeprüft übernahm – forderten Steuerbescheide nicht immer an. Die Anrechnung von Steuererstattungen unterblieb somit regelmäßig.

Steuererstattungen sind entsprechend der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Koblenz⁷³ in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, zu berücksichtigen. Zudem kann durch den Einkommensteuerbescheid geklärt werden, ob Einkünfte aus weiteren Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung sowie ggf. Kapitalerträgen) erzielt werden (vgl. auch Nr. 5.4). Zur Feststellung des Einkommens sind alle Einkünfte heranzuziehen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zufließen (UVG-RL 7.6.3).

Äußerung der Verwaltung:

Die Sachbearbeiter seien nochmals angewiesen worden, Steuerbescheide anzufordern, sofern keine Hinweise dafür vorlägen, dass sie für die Unterhaltsberechnung nicht relevant sind.

Bei Empfängern einkommensabhängiger Sozialleistungen mögen Einkommensteuerbescheide entbehrlich sein. Auch geben nicht alle Arbeitnehmer Steuererklärungen ab. Im Übrigen ist aber nicht ersichtlich, welche Hinweise die Vorlage entbehrlich machen würden.

- 4 Die Verwaltung sollte die Einkommensteuerbescheide der unterhaltspflichtigen Elternteile anfordern. Steuererstattungen sind bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Im Übrigen sind sie zur Feststellung eventueller weiterer Einkommensarten zu nutzen.

⁷¹ Eine völlige Aussetzung der Tilgung ist nicht zumutbar, vgl. BGH, Beschluss vom 9. März 2022, XII ZB 233/21.

⁷² Z. B. Az.: 4.UVG.01.003724 und 4.UVG.01.003725.

⁷³ Nr. 1.7, Stand 1. Januar 2024.

5.7 Titulierung

5.7.1 Fehlende Unterhaltstitel

Wirkten Unterhaltspflichtige nicht mit oder leisteten keine oder zu niedrige Zahlungen, erwirkte das Jugendamt Unterhaltstitel (z. B. im vereinfachten Verfahren) häufig nicht oder nicht zeitnah.⁷⁴ Aktenvermerke zu den Gründen waren nicht vorhanden.

Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs sollte nach Ablauf der im Auskunftersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskunft umgehend ein Unterhaltstitel erwirkt werden, soweit nicht die Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils erwiesen ist. Die erforderlichen Schritte zur Titulierung, Vollstreckung oder die aktenkundige Dokumentation der Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils sollen innerhalb von längstens sechs Monaten ab Bewilligung erfolgen (UVG-RL 7.6).

Der Landkreis sollte Unterhaltsansprüche in Fällen, in denen er nicht die Leistungsunfähigkeit des pflichtigen Elternteils feststellt, zeitnah titulieren lassen.

Äußerung der Verwaltung:

Künftig solle in den Fällen, bei denen die Unterhaltspflichtigen nicht mitwirken, unmittelbar mit Leistungsbewilligung ein Unterhaltstitel im vereinfachten Verfahren erwirkt werden, um auf diesem Weg standardisiert die erforderlichen Schritte einzuleiten.

5.7.2 Titelumschreibung

Bei Fällen mit bestehendem Unterhaltstitel wurde auf eine Titelumschreibung zugunsten des Landes in nahezu allen Fällen verzichtet. Beistand oder Unterhaltsvorschussstelle vollstreckten aufgrund der auf das Kind lautenden vollstreckbaren Ausfertigung des Unterhaltstitels oder über einen selbst erwirkten Unterhaltstitel.

Durch die Auszahlung der Unterhaltsleistung nach dem UVG und dem damit verbundenen gesetzlichen Forderungsübergang wird das Land Rechtsnachfolger des Kindes. Dadurch ist das Kind nicht mehr selbst aktiv legitimiert, seinen Unterhaltsanspruch insoweit geltend zu machen.⁷⁵ Die zivilrechtliche Zwangsvollstreckung der auf das Land übergegangenen Forderungen erfolgt regelmäßig mit vollstreckbaren Titeln. Endet die Beistandschaft oder verweigert⁷⁶ der betreuende Elternteil die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des auf das Kind lautenden Unterhaltstitels, schränkt dies den Handlungsspielraum der Unterhaltsvorschussstelle zur Unterhaltsrealisierung ein. Liegt ein vollstreckbarer Titel des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil vor, lässt die zuständige Unterhaltsvorschussstelle diesen Titel nach § 120 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land umschreiben (UVG-RL 7.7.2). Da nach § 727 ZPO Voraussetzung ist, dass Rechtsnachfolge bereits

⁷⁴ Z. B. Az.: 4.UVG.02.005393 und 4.UVG.04.005462.

⁷⁵ In Höhe des übergegangenen Anspruchs ist nicht mehr das Kind, sondern das Land Gläubiger der Forderung.

⁷⁶ Wegen der Weigerung der alleinerziehenden Elternteile, die vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels auszuhändigen, kann die Leistung weder versagt noch entzogen werden (UVG-RL 7.7.2).

eingetreten ist, kann eine Titelumschreibung ausschließlich für vergangene Zeiträume beantragt werden. Dafür ist bei der Stelle ein formloser Antrag zu stellen, die den ursprünglichen Titel (Urkunde/Beschluss) gefertigt oder erlassen hat (Jugendamt, Notariat, Amtsgericht). Eine erste Titelumschreibung sollte spätestens sechs Monate nach Beginn der laufenden Zahlung für den zurückliegenden Leistungszeitraum beantragt⁷⁷ werden, weitere Umschreibungen sollen folgen. Nur so werden bei ausbleibenden Zahlungen zeitnahe Vollstreckungsmaßnahmen ermöglicht und die Verjährungsfrist für die nachträgliche Unterhaltsrealisierung von drei Jahren auf 30 Jahre erweitert.

Der Landkreis sollte auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche zeitnah umschreiben lassen. Weiterhin sollten erneute Umschreibungen regelmäßig folgen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

5.7.3 Unklarheiten hinsichtlich Unterhaltstitel

Aus den Akten war nicht immer ersichtlich, ob es bereits Unterhaltstitel gab. Die Unterhaltsvorschussstelle prüfte das auch nicht. Beispiele:

- Titel lagen dem Beistand vor, aber nicht der Unterhaltsvorschussstelle (Az.: 4.UVG.01.002880 und 4.UVG.01.002881).
- Im Antrag war angegeben, dass ein Titel existiere (Az.: 4.UVG.02.005393). Angefordert hatte ihn die Unterhaltsvorschussstelle nicht. Er lag auch nicht vor.
- Das Jugendamt führte eine Unterhaltsberechnung durch und nahm am 10. Februar 2022 eine Urkunde über 100 % des Mindestunterhalts auf. Die Urkunde lag der Unterhaltsvorschussstelle (Az.: 4.UVG.03.004727) weder vor, noch war deren Existenz aus der Akte zu ersehen.

Unterhaltstitel und ihre vollstreckbaren Ausfertigungen sind für den Rückgriff von elementarer Bedeutung. Die Unterhaltsvorschussstelle muss prüfen, ob bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil vorliegt (UVG-RL 7.1.2). Hiervon hängt ab, wie weiter vorzugehen ist. Liegt ein Titel vor, ist dieser ggf. umschreiben zu lassen und möglichst zu vollstrecken. Anderenfalls ist zunächst die Leistungsfähigkeit des Schuldners zu prüfen und anschließend ggf. ein Titel zu erwirken.

Die Verwaltung muss prüfen und dokumentieren, ob bereits ein Unterhaltstitel vorliegt.

*Äußerung der Verwaltung:
Grundsätzlich werde dies bereits mit dem Antragsformular abgefragt. Die Antragsteller würden die Frage aber oft falsch verstehen. Entgegen der Angabe im Antrag existiere z. B. im Fall 4.UVG.02.005393 kein Unterhaltstitel. Gleichwohl seien die Sachbearbeiter*

⁷⁷ Arbeitshilfe Landesjugendamt Rheinland-Pfalz „Rückgriffsbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)“ (Stand: Mai 2023).

sensibilisiert worden, dies grundsätzlich zu prüfen. In den Fällen 4.UVG.01.002880, 4.UVG.01.002881 und 4.UVG.03.004727 seien die Forderungen inzwischen beglichen.

5.7.4 Abänderung eines Unterhaltstitels

Für zwei Geschwisterkinder (Az.: 4.UVG.01.003724 und 4.UVG.01.003725) im laufenden Unterhaltsvorschussbezug lag jeweils eine Jugendamtsurkunde vom 20. März 2017 über 67 € und 85 € je Monat zu Gunsten der Kinder vor. Nach der Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters errechnete die Unterhaltsvorschussstelle ab Juni 2022 eine monatliche Leistungsfähigkeit von 568 €. Eine Titelabänderung veranlasste das Jugendamt nicht. Der Vater leistete weiterhin maximal Zahlungen in Höhe der bisherigen Titel.

Liegt zugunsten des Kindes ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vor, der der Höhe nach hinter dem nach dem UVG zu zahlenden Betrag zurückbleibt, so ist die Anhebung des Titels anzustreben, wenn die Unterhaltsvorschussstelle eine Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils über der bisher titulierten Höhe annimmt (UVG-RL 7.7.3). Änderungsanträge sind möglich, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Das ist nach gängiger Rechtsprechung bei Veränderungen ab etwa 10 % der Fall.

Abänderungen von Unterhaltstiteln sind zu erwirken, wenn sich die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen wesentlich erhöht.

Äußerung der Verwaltung:

Die Abänderung des Unterhaltstitels sei unstrittig angezeigt, wenn sich die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen erhöht. In den Fällen 4.UVG.01.003724/3725 laufe die Titulierung der bis 31. Januar 2025 entstandenen Unterhaltsrückstände. Es handele sich um einen komplexen Fall, in dem zuvor noch Unterhalt an zwei weitere Kinder geleistet worden sei.

5.8 Zahlungskontrolle

Die Unterhaltsvorschussstelle traf in diversen Fällen Ratenzahlungsvereinbarungen⁷⁸ mit den Unterhaltsschuldnern⁷⁹ oder forderte diese pauschal zur Rückzahlung des Unterhaltsrückstands auf. Sie prüfte aber nicht in allen Fällen, ob Zahlungen eingingen oder traf anschließend keine weiteren Maßnahmen. Beispiele:

- Für drei Geschwisterkinder (Az.: 4.UVG.02.003728, 4.UVG.02.003729 und 4.UVG.02.003730), die laufend Unterhaltsvorschuss bezogen, traf die Unterhaltsvorschussstelle mit dem Vater eine Zahlungsvereinbarung auf Mangelfallbasis. Die monatlich vereinbarten 258 € zahlte er über zwei Jahre nicht. Weitere Maßnahmen traf die Verwaltung, trotz nachgewiesener teilweiser Leistungsfähigkeit, nicht.

⁷⁸ Diese unterbrechen die Verjährung (§ 212 BGB), da der Schuldner bei deren Abschluss die Forderung anerkennt.

⁷⁹ Z. B. Az.: 4.UVG.02.005393 und 4.UVG.02.004148.

- Einen unterhaltspflichtigen Vater erinnerte die Unterhaltsvorschussstelle in 3,5 Jahren zwei Mal an die getroffene Ratenzahlungsvereinbarung (Az.: 4.UVG.02.004148). Er zahlte jeweils im Folgemonat die geforderte Rate. Ohne Erinnerung unterblieb die Zahlung.
- Die Unterhaltsvorschussstelle (Az.: 4.UVG.02.004219) vereinbarte mit der unterhaltspflichtigen Mutter mündlich Ratenzahlungen von 50 € je Monat. Nachdem sie zwei Raten leistete, stellte sie die Zahlungen ohne Angabe von Gründen ein. Erst über zwei Jahre später schrieb die Verwaltung sie an, erinnerte sie und forderte sie zur Zahlung auf.

Zahlungsfristen sind regelmäßig zu überwachen und bei fruchtlosem Ablauf weitere Maßnahmen zu ergreifen. Werden die Forderungen im Kassenverfahren gebucht (vgl. Nr. 8.1), obliegt dies der Kasse.

Die gesetzten bzw. vereinbarten Zahlungstermine sind zu kontrollieren. Nach Fristablauf sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

5.9 Verjährung und Verwirkung

Die Verwaltung informierte die Unterhaltsschuldner weder im Rahmen der jährlichen Anschreiben zur Änderung der Unterhaltsvorschussbeträge, noch in sonstiger Form über den jeweiligen Rückstand. Dessen Mitteilung wäre auch problematisch gewesen, da die Forderungen im Fachverfahren nicht immer korrekt gebucht waren.⁸⁰ Da sie die Forderungen grundsätzlich nicht im Kassenprogramm buchte (Nr. 8.1), ergingen auch keine automatisierten Mahnungen. Eine systematische Titulierung von Unterhaltsforderungen unterblieb. Häufig hatte die Verwaltung keine verjährungshemmenden oder -unterbrechenden Maßnahmen ergriffen. Dadurch sind zahlreiche Unterhaltsansprüche verjährt.⁸¹

Für die nach § 7 UVG übergegangenen Unterhaltsansprüche gelten die Verjährungsregelungen nach § 194 ff. BGB. Sie verjähren grundsätzlich nach drei Jahren. Titulierte Ansprüche auf Unterhalt, die bereits fällig waren (als Rückstände titulierte Forderungen), verjähren nach 30 Jahren. Änderungsmitteilungen hemmen oder unterbrechen den Ablauf der Verjährung von Rückständen nicht. Durch die jahrelangen Versäumnisse und die eingetretene Verjährung (zum Teil könnte auch Verwirkung eingetreten sein⁸²) sind erhebliche Einnahmeverluste für Bund, Land und Kreis zu befürchten. Auch wenn die sachgerechte Verfolgung nicht bei allen Altfällen zu Einnahmen geführt hätte, bewirkt eine konsequente Bearbeitung offener Forderungen zumindest in einem Teil der Fälle Zahlungen durch die Schuldner.

⁸⁰ Insbesondere unterblieben Anpassungen der Forderungsbeträge bei Änderungen, z. B. bei Altersstufenwechseln.

⁸¹ Z. B. Az.: 4.UVG.01.002854 und 4.UVG.04.002559.

⁸² Vgl. zu den Voraussetzungen BGH, Beschlüsse vom 31. Januar 2018 – XII ZB 133/17 (juris Rn. 17 ff.) und 7. Februar 2018 – XII ZB 338/17 (juris Rn. 20 ff.).

Das Risiko einer Verjährung und Verwirkung kann minimiert werden, wenn Unterhaltsansprüche konsequent und zeitnah titulierte und vollstreckt werden. Werden die Schuldner jährlich über die Rückstände informiert, wird damit deutlich, dass auf deren Einziehung nicht verzichtet wird. Die Serienbriefe sollten daher möglichst aktualisierte Rückstandsberechnungen enthalten, aus denen die Forderungszeiträume sowie die offenen Beträge und Zinsen hervorgehen. Zumindest aber sollten sie den Schuldner darauf hinweisen, dass noch offene Forderungen auch weiterhin beansprucht werden.⁸³

Soweit Forderungen nicht auszubuchen sind (Nr. 3.1), sind zeitnah Maßnahmen – insbesondere Titulierung und Vollstreckung – zur Vermeidung weiterer Verjährung und Verwirkung einzuleiten. Zudem wird empfohlen, in den jährlichen Anschreiben zur Information über die neuen Unterhaltsbeträge auch den jeweiligen Unterhaltsrückstand mitzuteilen oder wenigstens einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass Rückstände weiter verfolgt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Wie bereits dargestellt, sei in allen laufenden Fällen im Laufe des Jahres 2024 geprüft worden, ob die Unterhaltspflichtigen leistungsfähig sind. In diesem Zuge seien die Forderungen entsprechend der Höhe angepasst worden und Neufälle würden nur noch entsprechend der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner als Forderungen verbucht. Durch diese Verbuchung könnten nunmehr automatisierte Mahnungen sowohl über den laufenden Unterhalt als auch über die bestehenden Rückstände erfolgen. Durch die unter Nr. 5.7.1 dargestellte Verfahrensweise würden auch insbesondere Maßnahmen zur Titulierung eingeleitet. Zudem werde die Änderungsmitteilung um einen entsprechenden Hinweis, dass Rückstände weiterverfolgt werden, ergänzt.

Da Mahnungen die Verjährung nicht unterbrechen, sind bei nicht titulierten Rückständen weitere Maßnahmen (Anerkennung des Anspruchs durch den Schuldner, Vollstreckungshandlungen) erforderlich, mit denen die Verjährung unterbrochen wird.

- 5 Zum weiteren Vorgehen nach Mahnung der Forderungen bitten wir noch zu berichten.

5.10 Verwarnungs- und Bußgelder

Die Unterhaltsvorschussstelle setzte den Unterhaltspflichtigen Termine, z. B. für die Rückgabe des Vordrucks und der Belege zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Diese hielten die Fristen häufig nicht ein. Einige reagierten auf die Anschreiben überhaupt nicht. Dies blieb für die Unterhaltspflichtigen jedoch regelmäßig folgenlos. Die Anschreiben enthielten Hinweise, dass fehlende Mitwirkung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Festsetzung eines solchen unterblieb in allen Fällen.

Elternteile, bei denen das Kind nicht lebt, sind verpflichtet, umfassende Auskünfte über ihre Einkommenssituation zu erteilen (§ 6 Abs. 1 UVG, UVG-RL 6.1.1). Verstöße gegen

⁸³ Vgl. DIJuF – Themengutachten TG-1019 – Verjährung von Kindesunterhalt (Stand 6/2014).

die Auskunftspflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 10 Abs. 1 und 2 UVG).⁸⁴ Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kommt ein Verwarnungsgeld in Betracht (UVG-RL 10.3). Die Verhängung von Buß- und Verwarnungsgeldern gegen nicht mitwirkungsbereite Unterhaltspflichtige kann dazu beitragen, die Ergebnisse bei der Vorlage entscheidungsrelevanter Unterlagen deutlich zu verbessern.⁸⁵

Die Verwaltung sollte bei mangelnder Vorlage von Nachweisen der Unterhaltspflichtigen die Verhängung von Verwarnungsgeldern und Geldbußen in Erwägung ziehen.

Äußerung der Verwaltung:

Wenngleich die finanziellen Belastungen durch Verwarnungs- und Bußgelder die Beibehaltung von Forderungen nach § 7 UVG zusätzlich erschweren würden, werde in geeigneten Fällen die Verhängung künftig in Betracht gezogen.

5.11 Strafanzeigen bei Verletzung Unterhaltspflicht

Bei Verdacht einer Straftat wegen der vorsätzlichen Verletzung der Unterhaltspflicht hatte die Unterhaltsvorschussstelle oder die Beistandschaft bisher in nur wenigen Fällen Anzeigen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Polizei erstattet.

Nach § 170 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, sodass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Allein durch die Titulierung und Nichtzahlung steht aber nicht zugleich fest, dass der objektive Tatbestand des § 170 StGB erfüllt wird.⁸⁶ Voraussetzung ist, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil sich schuldhaft entzieht, was durch Nichtzahlung des Unterhalts trotz Leistungsfähigkeit, durch Vereitelung seiner Inanspruchnahme sowie unter Umständen auch durch Herbeiführung oder Aufrechterhaltung seiner Leistungsunfähigkeit geschehen kann (UVG-RL 7.10.4). Besteht ein solcher Verdacht, haben Unterhaltsvorschussstellen aufgrund des gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 7 Abs. 1 UVG) zu prüfen, ob sie eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstatten.⁸⁷ Bei Personen, die sich ihrer Unterhaltsverpflichtung trotz Leistungsfähigkeit entziehen, kann eine strafrechtliche Verfolgung, oder sogar schon deren Androhung, ggf. die Motivation zur Zahlung erhöhen.

Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht sollten in Betracht gezogen werden.

⁸⁴ Die eingezogenen Verwarnungs- und Bußgelder sind nicht an Bund und Land abzuführen. Sie fließen in vollem Umfang in den kommunalen Haushalt.

⁸⁵ In Einzelfällen kommt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts eines Betrugs nach § 263 StGB in Betracht (Arbeits- und Orientierungshilfen zur Prozessoptimierung im UVG). Zudem können auch Arbeitgeber ordnungswidrig handeln.

⁸⁶ OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. September 2021 – 13 UF 83/18 (juris Rn. 32).

⁸⁷ DIJuF - Themengutachten TG - 1033, Strafverfolgung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB), Stand 3/2018.

Äußerung der Verwaltung:

Strafanzeigen seien in der Vergangenheit zwar erstattet worden, viele Verfahren habe die Staatsanwaltschaft aber eingestellt. Dies habe nicht zur Zahlungsmotivation beigetragen. Daher solle nur in Ausnahmefällen, als letzte Möglichkeit zur Unterhaltsrealisierung, Strafanzeige gestellt werden. Insbesondere sollten Fälle, wie der unter Nr. 7.5.1 genannte Fall mit dem Az. 4. UVG.04.002769 künftig zur Anzeige gebracht werden. Derzeit würden zudem im Rahmen von drei Beistandschaften Strafverfahren laufen, allerdings noch ohne Ergebnis.

5.12 Stundungs- und Verzugszinsen

Die Unterhaltsvorschussstelle machte bei rückständigen und gestundeten Unterhaltsforderungen nahezu ausnahmslos keine Stundungs- und Verzugszinsen geltend. Gleiches galt für gestundete Rückforderungen auf der Grundlage von § 5 UVG. Sie dokumentierte auch nicht, warum sie von einer Erhebung dieser Nebenforderungen absah. Beispiele⁸⁸:

- Für ein im März 2005 geborenes Kind (Az.: 4.UVG.01.002347) zahlte das Jugendamt über mehrere Jahre Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung, weil die Vaterschaft nicht festgestellt war. Die Mutter hatte im ursprünglichen Antrag bei der vormals zuständigen Stadtverwaltung angegeben, sie sei durch einen One-Night-Stand schwanger geworden und der Vater sei ihr unbekannt. Im Juli und August 2006 gingen Hinweise ein, dass der tatsächliche Vater zwischenzeitlich im Haushalt der Mutter lebe. Die Mutter erklärte daraufhin bei einer Anhörung am 8. September 2006, dass sie lediglich mit dem Mann zusammenlebe, er aber nicht der Vater sei.

Ab Dezember 2007 wechselte die Zuständigkeit zum Kreis Kusel, der weiterhin Unterhaltsvorschuss bewilligte. Im November 2010 beantragte die Mutter eine Beistandschaft, sie hatte sich zuvor von ihrem Lebenspartner getrennt. Dieser erkannte die Vaterschaft daraufhin noch im selben Monat freiwillig an. Mit Bescheid vom 2. Dezember 2010 forderte die Verwaltung 8.534 € bis dahin gezahlte Leistungen von der Mutter zurück und bot ihr die Rückzahlung in Raten an. Zinsen verlangte sie nicht.

- Eine Mutter bezog bis Juni 2015 Unterhaltsvorschuss von insgesamt 10.044 € (Az.: 4.UVG.03.002532). Die Leistungen wurden wegen des seinerzeit gültigen maximalen Bezugszeitraums eingestellt. Ein Rückgriff erfolgte nicht, da keine Vaterschaft festgestellt werden konnte. Nach Auskunft der Mutter hatte sie während der gesetzlichen Empfängniszeit lediglich einmal Geschlechtsverkehr. Dies sei im Urlaub gewesen, mit einem Mann namens „Erik“. Weitere Angaben machte sie nicht, die Unterhaltsvorschussstelle stellte keine weitergehenden Ermittlungen an. Nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen zum 1. Juli 2017 bewilligte das Jugendamt erneut Unterhaltsvorschuss. Die Vaterschaft zu diesem Kind war zwischenzeitlich mit Beschluss des Amtsgerichts vom 29. März 2017 festgestellt worden. Die Mutter teilte diesen Umstand dem Jugendamt im Mai 2017 mit. Sie war laut eigenen Aussagen immer davon ausgegangen, dass er der Vater des Kindes

⁸⁸ Die Prüfung, ob der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) erfüllt sein dürfte und die Taten noch nicht verjährt sind, obliegt der Verwaltung. Ggf. sind entsprechende Strafanzeigen zu erwägen.

sei. Einen entsprechenden Hinweis an das Jugendamt hatte sie während des ersten Bezugszeitraums nicht gemacht. Nach erfolgter Anhörung zur Rückforderung der Leistungen erlies das Jugendamt im Juli 2017 einen Rückforderungsbescheid über den Betrag von 10.044 €. Es behielt ab April 2018 monatlich 100 € von den neu gewährten Leistungen ein. Zinsen verlangte es nicht.

Die nach § 7 Abs. 1 UVG übergehenden Ansprüche sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UVG, § 34 LHO). Unterhaltsforderungen sind nach §§ 286, 288, 291 BGB (bis zur Tilgung oder Stundung) zu verzinsen (§ 288 BGB).⁸⁹ Zu deren Erhebung besteht auch eine grundsätzliche Verpflichtung (VV Nr. 4.1.1 und 4.4 zu § 34 LHO). Für gestundete Beträge – auch wenn sie Rückforderungen nach § 5 UVG betreffen – sind grundsätzlich Stundungszinsen zu erheben (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO, VV Nr. 1.2 zu § 59 LHO).

Ein genereller Verzicht auf Verzugs- oder Stundungszinsen ist nicht zulässig. Es ist in jedem Einzelfall eine Entscheidung zu treffen, die auch zu dokumentieren ist. Dabei kann eine mögliche Zinsforderung als Verhandlungsmasse in die Kommunikation mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil einbezogen werden (z. B. Verzicht auf Zinsen während einer Ratenzahlungsvereinbarung), um im Einzelfall insgesamt zu besseren Ergebnissen zu gelangen.⁹⁰

Stundungs- und Verzugszinsen sind zu erheben. Soweit im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen wird, ist diese zu dokumentieren.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde künftig in allen Fällen beachtet. Insbesondere solle die Zinsforderung, wie empfohlen, als Verhandlungsmasse in die Kommunikation einbezogen werden.

5.13 Ansprüche gegen Erben Unterhaltspflichtiger

Starben unterhaltspflichtige Elternteile, prüfte das Jugendamt nicht, ob sie verwertbares Vermögen hinterließen. Beispiel:

- Der unterhaltspflichtige Vater von drei Geschwisterkindern (Az.: 4.UVG.03.004608, 4.UVG.03.004609 und 4.UVG.03.004610) war alleiniger Eigentümer eines Hauses. Den Wert gab er bei der Vermögensabfrage in 2020 mit ca. 200.000 € an. Die Unterhaltsforderungen betrugen insgesamt ca. 1.500 €. Nach seinem Tod hat die Verwaltung nichts unternommen, um ihre noch offenen Forderungen zu realisieren.

⁸⁹ Im vereinfachten Verfahren können gesetzliche Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 251 Abs. 1 FamFG) auf den zu dieser Zeit rückständigen Unterhalt festgesetzt werden; die Festsetzung künftiger Verzugszinsen ist ausgeschlossen (UVG-RL 7.4.1).

⁹⁰ Vgl. S. 19 Arbeitshilfe „Rückgriffsbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)“ des LSJV (Stand: Mai 2023) und UVG-RL 7.10.1.

Zum Zeitpunkt des Todes bereits fällige Unterhaltsverpflichtungen⁹¹ werden zu Nachlassverbindlichkeiten, für die der Erbe haftet (§ 1967 BGB). Die an sich unbeschränkte Haftung kann von diesem auf den Nachlass beschränkt werden. Daher sind die Unterhaltsschulden gegenüber dem Erben geltend zu machen.

Ansprüche gegen Erben Unterhaltspflichtiger sind zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Unterhaltsforderung im genannten Fall sei von den Erben beglichen worden.

5.14 Auslandsrückgriff

5.14.1 Aufenthaltsermittlungen

Die Verwaltung nutzte Möglichkeiten zur Aufenthaltsermittlung Unterhaltspflichtiger im Ausland regelmäßig nicht, nicht umfassend oder erst mit großer zeitlicher Verzögerung. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung des Rückgriffs unterblieben in der Folge.

Der alleinerziehende Elternteil ist eingehend nach Anhaltspunkten über Aufenthaltsort und Einkommen des anderen Elternteils zu befragen (UVG-RL 6.2). Auch die weiteren Möglichkeiten zur Anschriftenermittlung sind konsequenter nutzen. Eine aktuelle und vollständige Adresse der unterhaltspflichtigen Person ist für eine Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland mittels des BfJ als zentraler Behörde zwar nicht zwingend erforderlich. Es reicht vielmehr, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass sich der Pflichtige in einem der genannten Länder aufhält. Aufenthaltsermittlungen sind auch durch das DIJuF oder das BfJ möglich. Die genaue Anschrift wird dann durch die beteiligten Behörden ermittelt. Dennoch sollten – zwecks Vereinfachung und Beschleunigung – zunächst eigene Ermittlungen angestellt werden, z. B. mit Hilfe von Angaben des betreuenden Elternteils, über soziale Netzwerke und – soweit möglich – Melderegister im Ausland.

Die Bemühungen zur Ermittlung des Aufenthalts Unterhaltspflichtiger im Ausland sind zu intensivieren.

Äußerung der Verwaltung:

Spezialisierungen in Bezug auf den Auslandsrückgriff seien vorgenommen worden.

Beispiele:

Der unterhaltspflichtige Vater hielt sich nach Angaben der Mutter in Spanien auf (Az.: 4.UVG.01.004401). Sie gab bei Stellung des Antrags am 23. Januar 2019 Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindsvaters an. Es bestand ein spanischer Unterhaltstitel vom 9. Mai 2016, der Vater leistete jedoch keine Zahlungen. Entsprechende Nachweise, einschließlich einer Kopie des spanischen Unterhaltstitels legte sie vor. Die

⁹¹ Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist im Rahmen seiner gesteigerten Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB auch verpflichtet, den Kindesunterhalt ggf. aus dem Stamm seines Vermögens zu erbringen, sofern sein Einkommen nicht ausreicht und wenn dies der Billigkeit entspricht, vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10. April 2018 – 1 UF 186/17 (juris Rn. 62), OLG Frankfurt, Beschluss vom 15. Juli 2015 – 5 UF 50/15 (juris Rn. 8) und BGH, Urteil vom 21. April 2004 – XII ZR 326/01 (juris Rn. 16).

Verwaltung befragte sie nicht danach, ob es Kontakt zum Umfeld des Vaters gab. Erste Bemühungen zur Aufenthaltsermittlung unternahm das Jugendamt erst nach einem entsprechenden Hinweis während der örtlichen Erhebungen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte es bereits über fünf Jahre Leistungen von insgesamt 17.225 € gezahlt.

Die Kindsmutter sollte befragt werden, welche Hinweise sie zum Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen geben kann. Zudem besteht in Spanien eine Meldepflicht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Meldedaten von spanischen Behörden nur in begründeten Fällen an andere Behörden weitergegeben. Eine Weitergabe der Meldedaten an Privatpersonen ist nicht möglich. Daher können die deutschen Vertretungen Aufenthaltsermittlungen über spanische Behörden auch nur im Auftrag von deutschen Behörden und Gerichten durchführen.⁹² Anschriften und Telefonnummern kann man ggf. auch aus öffentlich zugänglichen Anschriften- und Telefonverzeichnissen⁹³ ermitteln.

Äußerung der Verwaltung:

Aus dem vorgelegten Titel habe sich ergeben, dass der Kindsvater zur Verhandlung am 9. Mai 2016 schriftlich vorgeladen worden sei, aber nicht erschien. Die Beziehung der Eltern sei beendet worden als das Kind zwei Jahre alt war. Der Aufenthaltsort des Kindsvaters sei nicht bekannt. Die Mutter habe sich, seitdem der Vater die Familie verlassen habe, alleine um das Kind gekümmert. Der Vater habe früher einige Male etwas Geld geschickt, er habe jedoch zum Zeitpunkt des Urteilsspruchs bereits seit zwei Jahren nicht mehr gezahlt und das Kind auch seit zwei Jahren nicht mehr gesehen. Die Schwester der Kindsmutter habe das bestätigt. Er sei seit 15. Juni 2011 arbeitslos, die Zahlung von Arbeitslosengeld zum 14. September 2014 eingestellt worden und seitdem seien keine Leistungen mehr an den Vater gezahlt worden. Auf den Namen des Vaters sei nur ein Konto verzeichnet, mit einem Kontostand von 0 € zum 31. Dezember 2015 und ohne Kontenbewegungen. Das Urteil führe aus, dass es unmöglich gewesen sei, den Kindsvater zu lokalisieren. Er sei vom Gericht zur Zahlung von monatlich 90 € Unterhalt verpflichtet worden. Aus dem Urteil ergebe sich auch, dass seit 2014 kein Kontakt mehr zum Kindsvater bestanden habe und die Mutter seinen Aufenthalt bereits nicht gekannt habe, als sie noch in Spanien lebte. Sie sei darum nach Antragseingang nicht erneut befragt worden, warum sie im Antrag keine Angaben zum Aufenthaltsort des Vaters gemacht hatte. In allen Fragebogen zur jährlichen Überprüfung habe sie angegeben, dass sie das Kind alleine betreue und weder Aufenthaltsort, noch Arbeitgeber oder Krankenkasse des Kindsvaters kenne. Die Ermittlung des Aufenthalts des Kindsvaters liege im Interesse der Kindsmutter. Sie habe sich bereits in Spanien vergeblich dafür eingesetzt, dass sein Aufenthalt ermittelt wird. Die Verwaltung habe daher keinen Anlass gesehen, die Kindsmutter abgesehen von den jährlichen Fragebögen noch weiter zum Aufenthalt des Vaters zu befragen. Wegen der geringen Erfolgsaussichten und möglicher Kosten sei kein Verfahren im Ausland angestrebt worden. Zwischenzeitlich sei die deutsche Botschaft in Spanien kontaktiert und um Ermittlung des Aufenthalts des Kindsvaters

⁹² <https://spanien.diplo.de/es-de/service/-/1694528>.

⁹³ Öffentliches Telefonverzeichnis („Paginas Blancas“): <https://www.paginasamarillas.es/>.
Öffentliches Anschriftenverzeichnis („Infobel“): <https://www.infobel.com/de/spain>.
Die Suchmaske gibt es auch in deutscher Sprache.

gebeten worden. Diese habe mitgeteilt, dass ihre Anfrage keine Ergebnisse geliefert habe und die Möglichkeiten der Botschaft damit erschöpft wären.

Die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen ergab sich aufgrund des großen zeitlichen Abstands zwischen Erlass des Urteils, der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss (knapp drei Jahre) und der seither vergangenen Zeitspanne. Auch bei Unterhaltspflichtigen, deren Aufenthalt über Jahre nicht festgestellt werden kann, ist nicht auszuschließen, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Für die Feststellung der weiteren Unauffindbarkeit des Unterhaltsschuldners genügte es daher nicht, sich allein auf die jährlichen Angaben der Mutter im Fragebogen zu stützen. Aufgrund der gesamten Umstände erscheint es indes fraglich, ob sich der Unterhaltsschuldner überhaupt noch in Spanien aufhält. Insofern erscheint es angezeigt – für den Fall, dass er nach Deutschland verzogen sein sollte – zumindest noch einen Teil der üblichen Ermittlungsbemühungen (Abfragen über AZR sowie ggf. EWOIS und DRV, Recherchen in sozialen Medien) vorzunehmen.

6 Über die weiteren Bemühungen der Verwaltung bitten wir noch zu berichten.

Der Umzug eines Vaters nach Norwegen wurde der Unterhaltsvorschussstelle und dem Beistand im Juni 2020 durch eine Melderegisterabfrage bekannt (Az.: 4.UVG.02.004628). Dennoch übermittelte die Verwaltung die Informationsschreiben zur Änderung des Unterhaltsbetrags an die bisherige Adresse. Sie befragte die Mutter nicht, ob sie Hinweise zum neuen Aufenthalt hätte geben können und animierte sie auch nicht zu weitergehenden Ermittlungen im privaten Umfeld.⁹⁴ Im Mai 2022, knapp zwei Jahre nach Bekanntwerden des Wegzugs, stellte der Beistand einen Antrag nach Auslandsunterhaltsgesetz an das BfJ. Dieses konnte die Adresse aber nicht ermitteln, weitere Maßnahmen erfolgten seither nicht mehr.

Ist der Aufenthalt des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht bekannt, kann in Norwegen, nach erfolgloser Durchführung einer Internetrecherche, eine Anfrage an das norwegische zentrale Melderegister (Folkeregisteret) gerichtet werden. Die Anfrage ist kostenlos. Sie sollte in englischer Sprache verfasst werden.⁹⁵ In der Regel genügt es, den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit anzugeben. Die Verwaltung hätte zeitnah nach Bekanntwerden des Wegzugs nach Norwegen die Anschriftenermittlung einleiten müssen. Ebenso hätte die Mutter zu Hinweisen auf den Aufenthalt des Vaters und zu möglichen Ermittlungen im privaten Umfeld des Vaters befragt werden müssen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Aufenthalt des Vaters sei der Mutter nicht bekannt. Sie sei mehrfach vom Beistand hierzu befragt worden. Auch aus ihrem privaten Umfeld habe sie keine Erkenntnisse gewinnen können. Bis zur Antragstellung zur Vollstreckung in Norwegen sei zunächst die Titulierung des Unterhalts und danach eine Kontenpfändung erfolgt. Nachdem diese

⁹⁴ Nach Aktenlage hatte die Verwaltung die Kindsmutter lediglich zu Beginn seines Aufenthalts in Norwegen angeschrieben und gefragt, ob ihr eine Versicherung bekannt sei. Auf dieses Schreiben reagierte sie nicht.

⁹⁵ Länderhinweise DIJuF für Norwegen.

keinen Erfolg gebracht habe und keine anderen Möglichkeiten zur Vollstreckung im Inland ersichtlich gewesen seien, sei der Antrag in Norwegen gestellt worden. Da die Behörde in Norwegen den Aufenthalt nicht habe ermitteln können, sei davon auszugehen, dass auch eigene Ermittlungen keinen Erfolg bringen werden.

Rund drei Jahre nach den letzten Bemühungen erscheint es geboten, zumindest einfache Ermittlungen erneut durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere Recherchen in sozialen Medien, eine Anfrage an das norwegische zentrale Melderegister und – für den Fall seiner Rückkehr nach Deutschland – Abfragen über EWOIS und bei der DRV.

7 Über die weiteren Bemühungen der Verwaltung bitten wir noch zu berichten.

Für ein Kind (Az.: 4.UVG.04.005078) zahlte der Landkreis seit ca. 2,5 Jahren Unterhaltsvorschuss. Davor hatte bereits die Stadt Kaiserslautern geleistet. Dort existierte eine Beistandschaft, die trotz Umzugs nicht übergeben wurde und deren Akte nicht vorlag. Das Jugendamt hatte sich hierum auch nicht bemüht. Nach Aktenlage hielt sich der unterhaltspflichtige Vater in Mexiko auf und die bisher zuständige Beistandschaft strebte eine Aufenthaltsermittlung an. Eine Befragung der Mutter nach Adresse oder Kontaktdaten durch das neu zuständige Jugendamt unterblieb. Zusammen hatten beide Jugendämter bereits 12.375 € geleistet, demgegenüber standen Einzahlungen von 40 €. Seit Fallübernahme unternahm das Jugendamt nichts zur Ermittlung einer Adresse in Mexiko. Eine EWOIS-Abfrage im Oktober 2023 ergab, dass er weiterhin nicht in Deutschland gemeldet war. Nach einem Hinweis während der örtlichen Erhebungen nahm die Unterhaltsvorschussstelle Kontakt mit der Mutter auf und erfuhr, dass diese 2023 mit dem Kind den Vater in Mexiko besucht hatte. Eine genaue Adresse konnte sie jedoch nicht nennen, da sie ihn an einem neutralen Ort getroffen habe. Die Mutter hatte das alleinige Sorgerecht.

Allein die Tatsache, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil im Ausland lebt, steht der Klärung der Vaterschaft über einen Beistand nicht entgegen.⁹⁶ Das BfJ wird als Empfangs- und Übermittlungsstelle nach dem UN-Übereinkommen von 1956 tätig. Mexiko ist seit 1992 Vertragsstaat. Die Geltendmachung von Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder anderer Sozialleistungen durch eine staatliche Stelle ist im Rahmen des UN-Übereinkommens 1956 grundsätzlich nicht möglich. Natürlichen Personen ist dies möglich, wenn sich die unterhaltspflichtige Person in einem der Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens aufhält.⁹⁷ Mittels Rückübertragungsvertrag könnte ein Beistand als Vertreter des Kindes tätig werden. Hierzu sollte die Beistandschaft vom Jugendamt Kusel übernommen werden. Die Mutter sollte nach weiteren Hinweisen (z. B. zur Kontaktaufnahme mit dem Vater), die der Ermittlung des Aufenthalts dienlich sein können, befragt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die beim Stadtjugendamt geführte Beistandschaft sei von der Mutter mangels Aussicht

⁹⁶ JAmt 2018, 366 „Wenn UVG-Kassen Forderungen im Ausland geltend machen: Der Auslandsrückgriff“.

⁹⁷ Bundesamt für Justiz: Auslandsunterhalt Hinweise für den Unterhaltsrückgriff öffentlicher Stellen im Ausland.

auf Erfolg beendet worden. Nach Aufforderung habe sie die Beistandschaft erneut eingerichtet. Laut ihrer Aussage arbeite der Vater im Hotelgewerbe und habe keinen festen Wohnsitz. Vielmehr wechsele er immer seinen Aufenthaltsort je nachdem, wo er gerade arbeite. Aus von ihr vorgelegten Gehaltsabrechnungen ergebe sich ein Einkommen zwischen 220 € bis 380 € in 14 Tagen. Aktuell sei er wieder arbeitslos. Mit den vorhandenen Informationen habe der Beistand in Mexico einen Antrag nach dem UN-Übereinkommen eingereicht.

Die Unterhaltsvorschussstelle leistete seit April 2023 für ein Kind dessen Vater in Rumänien lebte (Az.: 4.UVG.03.005381). Im rumänischen Scheidungsurteil war Unterhalt für das Kind festgesetzt. Unter der von der Mutter angegebenen Adresse konnte die Verwaltung eine Zustellung ihrer Anschreiben nicht bewirken. Sie befragte die Mutter aber nicht weiter nach alternativen Adressen oder möglichen Kontakten im Freundes- oder Familienkreis. Recherchen in Sozialen Medien oder mit Hilfe der zentralen Behörden unterblieben ebenfalls, eine Beistandschaft bestand nicht.

Die Unterhaltsvorschusskasse kann das BfJ mit der Anschriftenermittlung beauftragen. Ein bestehender Titel kann im Wege der Verfahrenshilfe mittels der zentralen Behörden vollstreckt und zu diesem Zweck von diesen eine Aufenthaltsermittlung durchgeführt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Inzwischen habe man eine zustellfähige Anschrift in Deutschland ausfindig gemacht. Der Vater sei daraufhin zur Erstattung des Unterhaltsvorschusses aufgefordert worden. Da er nicht reagiert habe, seien gerichtliche Schritte eingeleitet worden.

Für zwei Geschwisterkinder mit unterschiedlichen Vätern in den USA, hatte das Jugendamt über ein Jahr nach Bewilligung noch keine Rückgriffmaßnahmen eingeleitet. Die Kindsmutter hatte in einem ersten Antrag angegeben, dass sie dies aus Angst vor den Kindsvätern nicht wünsche. Diese Anträge hatte die Verwaltung nach Einholung einer Stellungnahme des LSJV abgelehnt. Bei der erneuten Antragstellung nahm die Kindsmutter bewusst in Kauf, dass Rückgriffmaßnahmen erfolgen. Die Verwaltung unternahm in beiden Fällen dennoch nichts. Die Mutter hatte mit beiden Vätern in den USA gelebt und dort die Kinder geboren.

Der Aufenthalt eines Vaters (Az.: 4.UVG.02.005101) war der Mutter laut Antrag nicht bekannt. Eine Aufenthaltsermittlung und anschließende Bemühungen zur Unterhaltsrealisierung unterblieben.

Eine Aufenthaltsermittlung kann über die zentralen Behörden (BfJ) oder mit Hilfe des DIJuF erfolgen. Da keine ausreichende Verbindung nach Deutschland besteht, muss der Unterhalt in den USA tituliert werden.⁹⁸

Der andere Vater (Az.: 4.UVG.02.005102) bezog eine Militärrente von über 2.000 \$. Es existierte ein Unterhaltstitel über 380 \$ monatlich. Die Mutter gab an, dass der Vater sich

⁹⁸ Vgl. Länderhinweise des DIJuF für die USA.

vermutlich in Ohio befand. Maßnahmen zur Anschriftenermittlung oder Bemühungen zum Rückgriff unterblieben.

Über aktuelle oder ehemalige Angehörige der US-Streitkräfte kann die zuständige NATO-Verbindungsstelle („Office of the Judge Advocate“ in Heidelberg) Auskünfte über den aktuellen Status erteilen. Der bestehende Titel kann über die zentralen Behörden vollstreckt werden.

- 8 Wir bitten noch um Äußerung dazu, was veranlasst wurde.

5.14.2 Unterhaltsrealisierung

Unterhaltspflichtigen Elternteilen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sandte das Jugendamt ggf. jährliche Änderungsmitteilungen mit Zahlungsaufforderungen. Möglichkeiten zur Unterhaltsrealisierung nutzte das Jugendamt häufiger nicht im gebotenen Umfang oder erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Beispiele:

- Für zwei Geschwisterkinder (Az.: 4.UVG.01.002880 und 4.UVG.01.002881) zahlte das Jugendamt seit Mai 2011 Unterhaltsvorschuss. Der Kindsvater lebte zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in den USA. Zwischenzeitlich war ein Rechtsanwalt mit der Unterhaltsrealisierung beauftragt, Nachweise über dessen Arbeit fehlten in den Akten. Bis zur Einrichtung der Beistandschaft im April 2015 richtete die Verwaltung lediglich drei Anschreiben an das „Department of Child Support Services“ zur Adressermittlung und Einkommensabfrage. Der Beistand konnte schließlich über das BfJ einen Unterhaltstitel in den USA schaffen, jedoch erst ab dortigem Antrags- eingang (1. August 2020). Ab diesem Zeitpunkt bis zur Volljährigkeit der Kinder zahlte der Vater den Unterhalt regelmäßig, weswegen die Verwaltung die Gewäh- rung von Unterhaltsvorschuss 2022 auch einstellte.

Wenn das Jugendamt (mittels Rückübertragungsvertrag) die Mutter selbst die Unter- haltsrealisierung mittels Rechtsanwalt betreiben lässt, dann muss es sich regelmäßig über dessen Vorgehen informieren. Es muss sich darum bemühen, dass möglichst zeitnah ein Titel geschaffen und mit diesem auch der Unterhalt für die Vergangenheit festgesetzt wird. Im Zeitraum von Mai 2011 bis Juli 2020 hat das Jugendamt 43.675 € Unterhaltsvorschuss gezahlt, der nunmehr nachträglich kaum noch zu realisieren sein dürfte.

- Die Unterhaltsvorschussstelle zahlte ab August 2021 laufende Leistungen für zwei Geschwisterkinder (Az.: 4.UVG.01.005037 und 4.UVG.01.005038). Es bestand je- weils eine Beistandschaft ohne Rückübertragungsvertrag. Unterhaltstitel lagen vor. Der Kindsvater lebte in den USA und erzielte nachweislich ausreichend Einkünfte für Unterhaltszahlungen. Nach Angaben der Mutter hatte der Vater im Rahmen der Scheidung eine Zahlung nach Recht von Ohio angeboten (622 \$ für beide Kinder). Der Beistand erkundigte sich im Juni 2022 und im Januar 2023 nach der Bereitschaft der Kindsmutter bezüglich einer möglichen Pfändung. Bis Dezember 2023 unterblie- ben Maßnahmen zur Unterhaltsrealisierung wegen fehlender Rückmeldung. Der Bei- stand informierte die Unterhaltsvorschussstelle hierüber nicht. Alleine im besagten Zeitraum von nunmehr über 19 Monaten zahlte das Jugendamt über 9.000 €

Unterhaltsvorschuss (zuletzt noch für ein Kind, das Geschwisterkind wurde zwischenzeitlich volljährig), ohne dass es weitere Bemühungen zur Realisierung des Rückgriffs unternahm.

Das Jugendamt hätte bereits bei der Mitteilung der Mutter über das Zahlungsangebot entscheiden müssen, ob es auf die Zahlung der angebotenen Summe hinwirkt oder die vorhandenen Titel mittels Verfahrenshilfe durch die zentralen Behörden (BfJ) vollstrecken lässt, um dann zeitnah entsprechend tätig zu werden. Ohne Rückübertragungsvertrag war dies Aufgabe der Unterhaltsvorschussstelle.

Nach UVG-RL 7.13 sind für Fälle, in denen der familienferne Elternteil außerhalb des Bundesgebiets lebt, die „Handlungsleitlinien Auslandsrückgriff“ zu beachten. Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ist besonders schwierig. Je nach Land und Verfahrensschritt ist das BfJ als zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) einzuschalten. Es bietet für Unterhaltsvorschussstellen ein kostenfreies Unterstützungsangebot⁹⁹ für einen Rückgriff in Ländern, für die entsprechende Rechtsgrundlagen bestehen.¹⁰⁰ Das kostenpflichtige Angebot des DIJuF bietet darüber hinaus weitere Unterstützungsmöglichkeiten.¹⁰¹ Die wichtigsten internationalen Regelungen für den Auslandsrückgriff sind

- die EuUnthVO¹⁰² sowie
- das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007).¹⁰³

Sie gewähren Unterhaltsvorschussstellen ausdrücklich die Möglichkeit, im eigenen Namen die Durchsetzung der Ansprüche mithilfe der zentralen Behörden im Ausland zu beantragen.¹⁰⁴ Nach einer Länderliste des DIJuF (JAmt 2021, 504) waren dies zuletzt 42 Länder, neben denen der EU u. a. Großbritannien, die Türkei und die USA.

Voraussetzung für die grenzüberschreitende behördliche Unterstützung und Vollstreckung ist allerdings, dass ein Unterhaltstitel vorliegt, den es durchzusetzen gilt. Liegt noch kein Unterhaltstitel vor, kann für die Vollstreckung im Ausland ein Titulierungsverfahren beim Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes eingeleitet werden (Art. 3 Buchst. B EuUnthVO, § 28 AUG).¹⁰⁵ Dies gilt auch, wenn der Antragsteller eine Unterhaltsvorschussstelle ist und auch für den Fall,

⁹⁹ Siehe www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt mit umfangreichem Informationsmaterial zum Serviceangebot einschließlich Broschüren und Merkblättern.

¹⁰⁰ Vgl. JAmt 2021, 503 UV-Rückgriff im Ausland: Mission (Im-)Possible?.

¹⁰¹ www.dijuf.de/unterhaltsrealisierung.

¹⁰² Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18. Dezember 2008 (EuUnthVO), ABl. EU 2009 L 7, 1.

¹⁰³ Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 (HUÜ 2007), ABl. EU 2011 L 192, 51.

¹⁰⁴ Unterhaltsvorschussstellen sind öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen im Sinne des Art. 64 EuUnthVO und Art. 36 HUÜ 2007.

¹⁰⁵ EuGH, Urteil vom 17. September 2020 – C-540/19.

dass sich die unterhaltspflichtige Person außerhalb der EU aufhält. Die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldforderungen innerhalb der EU ist zudem durch die Möglichkeit grenzüberschreitender, vorläufiger Pfändungen seit 18. Januar 2017 einfacher geworden.¹⁰⁶

Die Fälle sind hinsichtlich der Erfolgsaussichten der unterschiedlichen Maßnahmen und Fallgestaltungen zu differenzieren. Wenn keine Erkenntnisse zur Aussichtslosigkeit entsprechender Bemühungen vorliegen, sind die notwendigen Schritte für einen grenzüberschreitenden Rückgriff unverzüglich einzuleiten.

Äußerung der Verwaltung:

Durch die Spezialisierung des Auslandsrückgriffs solle auch die Unterhaltsrealisierung verbessert werden.

Im Fall 4. UVG.01.002880/2881 sei die Mutter nach Einrichtung der Beistandschaft im September 2015 aufgefordert und im November erinnert worden, Unterlagen vorzulegen. Im April 2016 sei der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung in den USA über das BfJ eingereicht worden. Der Antrag sei zunächst nach Kansas weitergeleitet worden, dort zunächst angeblich nicht eingegangen und dann von dort nach Missouri verwiesen worden. Wegen geänderter Vordrucke und einer längeren Reaktionszeit der Kindsmutter sei der neuerliche Antrag im November 2018 beim BfJ eingereicht worden. Nachdem von der Behörde in Missouri weitere Unterlagen gefordert und diese vorgelegt worden seien, habe das BfJ im Juli 2020 mitgeteilt, dass die zuständige Behörde den Unterhalt berechnet habe. Zur Realisierung der Rückstände seien zwischenzeitlich Anträge auf deren Festsetzung im vereinfachten Verfahren beim hiesigen Amtsgericht beantragt worden.

Im Fall 4. UVG.01.005037/5038 habe der Vater die Unterhaltszahlungen im August 2024 aufgenommen. Daher sei der Unterhaltsvorschuss für das noch minderjährig Kind zum 1. Dezember 2024 eingestellt worden. Für das inzwischen volljährige Kind sei die Titelumschreibung beantragt. Für das noch minderjährige Kind habe der Beistand ein Vollstreckungsverfahren über das BfJ eingeleitet.

Die Unterhaltsvorschusssachbearbeiter und die Beistände waren für die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in ihren jeweiligen Fällen selbst verantwortlich.

Bei grenzüberschreitenden Fällen wird häufiger auf gebotene Maßnahmen verzichtet, weil sich die Sachbearbeiter damit überfordert sehen. Da zahlreiche Rechtsfragen (Vorschriften des internationalen Zivil- und Zivilprozessrechts, des EU-Gemeinschaftsrechts sowie internationaler Abkommen) zu beachten sind und Erfahrung im Umgang mit ausländischen Behörden und Gerichten sinnvoll erscheint, empfiehlt es sich, erforderliches Fachwissen auf einer Stelle zu konzentrieren.¹⁰⁷

Es wird empfohlen, die Fälle mit Auslandsrückgriff bei einem Sachbearbeiter zu bündeln.

¹⁰⁶ Verordnung (EU) Nr. 655/2014, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 189 vom 27. Juni 2014, S. 59.

¹⁰⁷ Dies gilt zunächst unabhängig von einer eventuellen weitergehenden, trägerübergreifenden Konzentration der Aufgaben, z. B. im Wege interkommunaler Zusammenarbeit.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Spezialisierung sei erfolgt, unter Differenzierung nach den verschiedenen Auslandsunterhaltsverfahren.

6 Zusammenarbeit mit Unterhaltsbeiständen

6.1 Rückübertragungsverträge

Für 155 minderjährige Kinder, die Unterhaltsvorschuss bezogen, war beim Jugendamt eine Beistandschaft eingerichtet. Die auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche (§ 7 Abs. 1 UVG) machte dann, zusammen mit eventuellen weiteren Unterhaltsansprüchen des Kindes, der Beistand geltend. In vielen Fällen fehlten Rückübertragungsverträge.¹⁰⁸ Lagen diese vor, hatte die Unterhaltsvorschussstelle die Verträge nahezu ausnahmslos allein mit dem betreuenden Elternteil geschlossen, unabhängig davon, ob alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht bestand. Die Verwaltung hatte auch regelmäßig keine Kenntnis über das Sorgerecht.¹⁰⁹

Der auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch kann auf das Kind treuhänderisch rückübertragen werden (§ 7 Abs. 4 Satz 3 UVG). Dies dient der Verfahrensökonomie. Es vermeidet die parallele Verfolgung von Unterhaltsansprüchen einerseits durch das Kind selbst (hinsichtlich der ihm zustehenden Ansprüche) und andererseits durch das Land (hinsichtlich der übergegangenen Unterhaltsansprüche). Das dient auch dem besseren Einsatz von Ressourcen in der Verwaltung und der Entlastung der Unterhaltsvorschussstellen von Rückgriffsaufgaben.¹¹⁰

Die Befugnis zum Abschluss eines Rückübertragungsvertrags ist aber an die elterliche Sorge geknüpft. Bei alleiniger Sorge kann der Vertrag zwischen dem Kind, gesetzlich vertreten durch den allein sorgeberechtigten Elternteil, und dem Land, vertreten durch die jeweilige Unterhaltsvorschussstelle, geschlossen werden. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann ein gültiger Rückübertragungsvertrag nur mit Zustimmung des anderen (familienfernen) Elternteils geschlossen werden.¹¹¹ In der Vergangenheit geschlossene Rückabtretungen sind als von Anfang an unwirksam zu betrachten, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht und nur der betreuende Elternteil der Rückabtretung zugestimmt hat. Bei unwirksamen Rückübertragungsverträgen besteht ein erhebliches Risiko hinsichtlich der Unterhaltsrealisierung, auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Beispielsweise bewirken Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Beistands dann keine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung.¹¹² Die Unterhaltsvorschussstelle benötigt, zur Beurteilung der Wirksamkeit der geschlossenen Rückübertragungen und soweit

¹⁰⁸ Z. B. Az.: 4.UVG.01.005038, 4.UVG.01.003571 und 4.UVG.02.004334.

¹⁰⁹ Z. B. Az.: 4.UVG.04.004013 und 4.UVG.04.004014.

¹¹⁰ DIJuF – Themengutachten TG-1260 – Treuhänderische Rückübertragung bei gemeinsamer Sorge – Inhalt des BGH Beschlusses vom 18. Mai 2020 – XII ZB 213/19 – Grundsatzfragen und allgemeine Lösungsmöglichkeiten (Stand 6/2020).

¹¹¹ BGH, Beschluss vom 18. März 2020 – XII ZB 213/19 (juris Rn. 23 ff.).

¹¹² Erbringt der barunterhaltspflichtige Elternteil Zahlungen an das Kind (den Beistand), die zumindest teilweise der Unterhaltsvorschussstelle zustehen, handelt der Beistand in Vertretung des Kindes bei der Inempfangnahme als Nichtberechtigter. Die Unterhaltsvorschussstelle kann die Inempfangnahme ausdrücklich oder stillschweigend genehmigen, wodurch sie einen Herausgabeanspruch nach § 816 Abs. 2 BGB erlangt und der barunterhaltspflichtige Elternteil von seiner Verpflichtung frei wird. Durch die Weiterleitung an die Unterhaltsvorschussstelle erfüllt der Beistand den hieraus folgenden Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

sie beabsichtigt, weitere Rückübertragungen vorzunehmen, Kenntnis über die jeweilige Sorgerechtssituation.

Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des anderen Elternteils zur Rückübertragung dürfte auch für die Vergangenheit möglich sein (§ 184 BGB).¹¹³ Unterhaltsvorschussstelle und Beistandschaft sollten sich daher um eine Zustimmung des Unterhaltsschuldners zum Rückübertragungsvertrag bemühen. Für künftige Rückübertragungen sollte aus verfahrensökonomischen Gründen zuerst die Unterschrift des Unterhaltsschuldners angefordert werden. Scheitert dies, erübrigt sich eine Vertragsunterzeichnung durch den betreuenden Elternteil.

Die Sorgerechtsverhältnisse sind zu klären. Bei gemeinsamer Sorge sollte sich die Verwaltung um die Zustimmung des Unterhaltsschuldners zum Rückübertragungsvertrag bemühen. Fehlt der Rückübertragungsvertrag oder die erforderliche Zustimmung, sind die Unterhaltsansprüche von der Unterhaltsvorschussstelle selbst geltend zu machen.

Äußerung der Verwaltung:

Aus der Praxis sei zu berichten, dass im Rahmen der gerichtlichen Titulierung die Beistände bisher in keinem Fall ihre Aktivlegitimation in Form einer Rückübertragung hätten nachweisen müssen. Gleiches gelte in Bezug auf die elterliche Sorge wie auch bei Vollstreckungsmaßnahmen. Dennoch werde künftig verstärkt auf den Abschluss von Rückübertragungsverträgen hingewirkt.

6.2 Informationsaustausch

Beistand und Unterhaltsvorschussstelle tauschten ihre Informationen auch im Rahmen von Rückübertragungen nicht regelmäßig untereinander aus. Bei einigen Fällen erfolgte dies anlassbezogen. In den meisten Fällen fehlten der Unterhaltsvorschussstelle aber Informationen oder diese waren nicht dokumentiert.¹¹⁴ Häufig wurden Informationen lediglich mündlich ausgetauscht, Aktenvermerke zu Gesprächsinhalten gab es selten. Das betraf auch die Beendigung der Beistandschaft sowie ob und mit welchem Ergebnis der Unterhaltsbeistand einer Verwirkung und Verjährung der Zahlungsansprüche entgegenwirkte. Die Beistände hatten nicht in allen Fällen verjährungshemmende oder -unterbrechende Maßnahmen ergriffen. Die Unterhaltsvorschussstelle wirkte bei den Beiständen auch nicht darauf hin, dass sie entsprechende Maßnahmen ergriffen. Teilten die Beistände Informationen über einen SGB II-Bezug Unterhaltspflichtiger mit, enthielten diese regelmäßig keinen Hinweis, ob diese Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II erzielten.

Ist nach erfolgter Rückübertragung nach § 7 UVG ein Beistand tätig, so ist er als Erfüllungsgehilfe des Kindes aus der Treuhandvereinbarung verpflichtet, der Unterhaltsvorschussstelle Auskunft über den Stand des Geschäfts zu geben (UVG-RL 7.5.3).¹¹⁵ Dazu

¹¹³ DIJuF – Themengutachten TG-1261 – Treuhänderische Rückübertragung bei gemeinsamer Sorge – Einzelfragen zur praktischen Umsetzung des BGH-Beschlusses vom 18.3.2020 – XII ZB 213/19 (Stand 6/2020).

¹¹⁴ Z. B. Az.: 4.UVG.04.002158 und 4.UVG.04.005504.

¹¹⁵ Vgl. JAmt 2010, 28.

ist der Beistand wenigstens einmal im Jahr um Auskunft zum Sachstand zu bitten. Zu den Obliegenheiten, die der Beistand in Vertretung des Kindes aufgrund des treuhänderischen Auftragsverhältnisses zu erfüllen hat, dürfte es auch gehören, der Unterhaltsvorschussstelle Berechnungsgrundlagen mitzuteilen, sie über Schreiben, mit denen der Unterhaltsschuldner in Verzug gesetzt wurde, zu informieren¹¹⁶ sowie über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung Rechenschaft über seine Auftragsdurchführung abzulegen (§ 666 BGB).¹¹⁷ Dies kann vom Beistand nicht – auch nicht unter Hinweis auf den Datenschutz – verweigert werden.¹¹⁸

Bei Rückübertragungen sollten aus jährlichen Mitteilungen des Unterhaltsbeistands alle für die Unterhaltsvorschussstelle relevanten Informationen hervorgehen. Das betrifft insbesondere das Fortbestehen der Beistandschaft, ob und ggf. welche verjährungshemmenden und -unterbrechenden sowie der Verwirkung entgegenwirkenden Maßnahmen der Beistand ergriffen hat und ggf. den Bezug von SGB II-Leistungen einschließlich berücksichtigtem Einkommen.¹¹⁹ Die Unterhaltsvorschussstelle muss bestrebt sein, die Verjährung und Verwirkung ihrer Ansprüche zu verhindern. Dies kann sie nur, wenn sie sich über entsprechende Maßnahmen der Beistände berichten lässt und – sollten solche nicht ergriffen worden sein – hierauf hinwirkt oder den Rückübertragungsvertrag kündigt und ihre Ansprüche selbst verfolgt.

Sind Rückübertragungen erfolgt, sollte die Unterhaltsvorschussstelle mindestens jährlich von den Beiständen umfangreichere Angaben verlangen sowie ggf. auf gebotene Maßnahmen hinwirken oder die Rückübertragung beenden und diese selbst ergreifen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

6.3 Im Rahmen von Unterhaltsberechnungen

War Unterhalt nicht tituliert, forderte die Unterhaltsvorschussstelle oder der Beistand von den Unterhaltspflichtigen Unterlagen zur Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit an. Bestand eine Beistandschaft, führte der Beistand die Unterhaltsberechnungen durch. Die Unterhaltsvorschussstelle übernahm dann die Berechnungen ungeprüft. Absprachen vor Übermittlung an den Unterhaltsschuldner erfolgten nicht.

Beistandschaft und Unterhaltsvorschussstelle sollten sich vor Übermittlung der Berechnungen an die Schuldner abstimmen.¹²⁰ So können nachträgliche Änderungen der

¹¹⁶ DIJuF, Nr. 4 Themengutachten TG-1230 – Beistandschaft für Kinder im Sozialleistungsbezug (Stand 9/2017).

¹¹⁷ DIJuF, Nr. 5.1 Themengutachten TG-1008 – Datenschutz während der Beistandschaft (Stand 2/2019).

¹¹⁸ Arbeitshilfe Landesjugendamt Rheinland-Pfalz „Rückgriffsbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ (Stand Mai 2020).

¹¹⁹ Obwohl Unterhaltsbeträge im Verhältnis zwischen Kind und Schuldner bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht verjähren können (§ 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB) ist umstritten, ob im Fall der treuhänderischen Rückübertragung durch einen Sozialleistungsträger die Hemmung der Verjährung wieder eintritt.

¹²⁰ Vgl. DIJuF, Nr. 8 Themengutachten TG-1230 – Beistandschaft für Kinder im Sozialleistungsbezug (Stand 9/2017).

Berechnung aufgrund von Einwänden der Unterhaltsvorschussstelle vermieden werden und die Fehleranfälligkeit der Berechnungen wird reduziert.

Zu den Unterhaltsberechnungen sollten sich Beistand und Unterhaltsvorschussstelle ins Benehmen setzen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

6.4 Bei Vaterschaftsfeststellungen

Beantragten Mütter bei unbekannter Vaterschaft eine Beistandschaft mit dem Ziel der Vaterschaftsfeststellung, gewährte die Unterhaltsvorschussstelle vorbehaltlos Leistungen. Sie stand regelmäßig nicht mehr mit dem Beistand zum Sachstands austausch in Kontakt und prüfte nicht, ob die Kindsmutter den Beistand mit allen ihr möglichen Informationen versorgte, die eine Vaterschaftsfeststellung ermöglichen könnten. Sie wirkte beim Beistand auch nicht auf eine zügige Bearbeitung hin. Beispiel:

- Eine Kindsmutter gab bei der Beistandschaft zwei Putativväter an, beim Unterhaltsvorschuss lediglich eine Person (Az.: 4.UVG.01.005504). Nach einer ersten Anhörung des durch die Mutter als wahrscheinlichen Vater bezeichneten Mannes durch den Beistand erfolgte über knapp ein halbes Jahr keine weitere Bearbeitung, eine Vaterschaftsklage wurde nicht eingereicht. Der zweite in Frage kommende Vater erhielt kein Anschreiben. Nachfragen durch die Unterhaltsvorschussstelle gab es nicht.

Die Unterhaltsvorschussstelle muss daran interessiert sein, dass Vaterschaften zeitnah festgestellt werden. Sie sollte sich daher vom Beistand über dessen Maßnahmen informieren lassen und ggf. auf eine zügigere Bearbeitung hinwirken. Verzögerungen erschweren letztlich die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

Die Zusammenarbeit mit dem Beistand ist zu intensivieren.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies werde künftig beachtet.*

7 Vollstreckung

7.1 Interne Zuständigkeit

Soweit die Aufgaben nicht den Beiständen übertragen waren, bearbeitete die Unterhaltsvorschussstelle den Rückgriff gegenüber den Unterhaltspflichtigen. Die Kräfte der Unterhaltsvorschussstelle überwachten die Rückersätze (§ 7 UVG) mithilfe der Fachanwendung PROSOZ 14plus und mahnten und vollstreckten im Einzelfall. Sie meldeten auch die Forderungen in Insolvenzverfahren an. Überwachung, Mahnung und Vollstreckung von Zahlungsrückständen durch die Kreiskasse unterblieben auch deshalb, weil Forderungen im Finanzverfahren nicht erfasst waren (vgl. Nr. 8.1). Auch bei Rückforderungen nach § 5 UVG bemühte sich die Unterhaltsvorschussstelle zumindest teilweise selbst um die Realisierung. Erst wenn sie mit eigenen Maßnahmen keinen Erfolg erzielte, beauftragte sie die Kreiskasse mit der Vollstreckung der Forderungen. Bei der Unterhaltsvorschussstelle war keine Zahlstelle eingerichtet.

Mahnung und Vollstreckung sind Teil der Zahlungsabwicklung (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GemHVO). Sie können Zahlstellen übertragen werden (Nr. 4 VV zu § 25 GemHVO). Die Unterhaltsvorschussstelle darf daher nur dann mahnen und vollstrecken, wenn hierfür eine Zahlstelle eingerichtet und die damit verbundenen organisatorischen Rahmenbedingungen (insbesondere Einbeziehung in Kassenprüfungen) eingehalten werden. Aufgaben der Zahlungsanweisung und -abwicklung dürfen aber zudem nicht von derselben Person wahrgenommen werden und Personen, denen eine dieser Aufgaben obliegt, darf nur ausnahmsweise die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung übertragen werden (§ 25 Abs. 5 GemHVO). Auch wenn es (vor Zahlungseingang) keine förmliche Zahlungsanweisung (Annahmeanordnung) gibt, bestehen unter dem Gesichtspunkt der Kassensicherheit erhebliche Bedenken, Kräfte mahnen und vollstrecken zu lassen, die die Forderungen zuvor gegenüber den Schuldnern festgesetzt haben. Dem entsprechend sieht auch Nr. 2.5.4 der Rechnungswesen-Richtlinie vor, dass die Kreiskasse die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach §§ 4 und 19 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) wahrnimmt. Ihr obliegt die Mahnung, die Beitreibung und die Zwangsvollstreckung sowie die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (insbesondere der Zinsen).

Die Realisierung offener Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren durch die Kasse ist, aufgrund des dort bereits vorhandenen Fachwissens, auch sinnvoll. Dieses muss nicht an einer weiteren Stelle vorgehalten werden. Weiterhin sind Synergieeffekte bei Schuldnern mit Außenständen aus anderen Bereichen zu erwarten, weil nicht zwei Stellen innerhalb der Verwaltung Vollstreckungsmaßnahmen gegen die selben Schuldner einleiten. Zudem ist das Vollstreckungsprogramm in der Lage, Nebenforderungen¹²¹ automatisiert zu berechnen; bei der Vollstreckung durch die Unterhaltsvorschussstelle werden diese dagegen gar nicht geltend gemacht. Auch ist eine Überwachung der Forderungen im Programm des Finanzwesens leichter realisierbar. Soweit das Jugendamt

¹²¹ Die eingezogenen Vollstreckungskosten sind – anders als Zinsen – nicht an Bund und Land abzuführen. Sie fließen in vollem Umfang in den kommunalen Haushalt.

im Rahmen seiner Sachbearbeitung und Ermittlungen für die Vollstreckung¹²² relevante Sachverhalte erfährt, ist die Kasse zeitnah zu informieren. Die nachfolgenden Feststellungen zeigen, dass die Durchsetzung durch das Jugendamt mit Problemen verbunden ist.

Die Unterhaltsvorschussstelle sollte Vollstreckungsmaßnahmen der Kreiskasse überlassen.¹²³

Äußerung der Verwaltung:

Die Übertragung der Vollstreckungsmaßnahmen auf die Kreiskasse befindet sich in Prüfung.

9 Über das Ergebnis bitten wir zu berichten.

7.2 Aufrechnungsersuchen Finanzamt

Die Verwaltung hatte in einigen Fällen kein¹²⁴ oder in anderen Fällen zu spät¹²⁵ ein Aufrechnungsersuchen beim zuständigen Finanzamt gestellt.

Stehen dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Ansprüche gegen das Land zu, kommt auf Ersuchen der Unterhaltsvorschussstelle eine Aufrechnung gegen diese Ansprüche mit fälligen Unterhaltsansprüchen in Betracht, soweit diese nach § 7 UVG auf das Land übergegangen sind.¹²⁶ Eine Aufrechnung ist insbesondere möglich gegen einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche, § 226 Abs. 1 AO).

Aufrechnungsersuchen an das Finanzamt sollten künftig regelmäßig zur Realisierung offener Forderungen genutzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Die Aufrechnungsersuchen würden bei Bewilligung der Leistungen bei den Finanzämtern gestellt. Bei Unterhaltspflichtigen, die außerhalb von Rheinland-Pfalz gemeldet sind, müssten diese alle zwei Jahre erneuert werden, innerhalb von Rheinland-Pfalz nur alle neun Jahre. Die laut der Fußnoten fehlenden Aufrechnungen seien nachgeholt worden. Soweit erforderlich würden die Aufrechnungsersuchen erneuert.

¹²² Dies betrifft z. B. auch die Frage, ob bei Insolvenzverfahren die Anmeldung als qualifizierte Forderung zu erfolgen hat (vgl. Nr. 8.3.1).

¹²³ Hierzu ist die Kreiskasse mit allen erforderlichen Angaben zu versorgen. Insbesondere sollte die Unterhaltsvorschussstelle weiterhin im Zusammenwirken mit dem betreuenden Elternteil Ermittlungen zu möglichen Einkommensquellen (v. a. Arbeitgeber) und Vermögen der Unterhaltspflichtigen anstellen.

¹²⁴ Z. B. Az.: 4.UVG.01.003091, 4.UVG.04.004014, 4.UVG.04.005462, 4.UVG.02.004334 und 4.UVG.03.002532.

¹²⁵ Z. B. Az.: 4.UVG.04.002873, 4.UVG.04.002158, 4.UVG.04.002769 und 4.UVG.03.003625 bis 4.UVG.03.003627.

¹²⁶ Im Detail vgl. UVG-RL 7.9.2, z. B. auch dazu, in welchen Fällen Aufrechnungsersuchen (insb. bei bereits länger laufendem Bezug von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) entbehrlich sind.

7.3 Verwaltungszwangungsverfahren

Der Landkreis vollstreckte auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche nicht mittels Verwaltungszwangsverfahren. Nach eigenen Angaben war diese Möglichkeit den Mitarbeitern nicht bekannt.

Nach § 7 UVG übergegangene (privatrechtliche) Unterhaltsforderungen können in Rheinland-Pfalz aufgrund § 71 LVwVG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m LVwVGpFVO im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens begetrieben werden, solange der Unterhaltsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde keine Einwendungen gegen die Forderung erhebt (§ 74 Abs. 1 LVwVG). Das Verwaltungszwangsverfahren kommt demnach insbesondere bei nicht streitigen Fällen und wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mitwirkt in Betracht, solange noch kein zivilrechtlicher Titel vorliegt. Es kann den Zeit- und Personalaufwand für eine ansonsten erforderliche privatrechtliche Titulierung und Vollstreckung reduzieren.

Die Möglichkeit, nach § 7 UVG übergegangene Unterhaltsansprüche im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben, sollte genutzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Dies werde künftig beachtet:

7.4 Kontopfändungen

Das Jugendamt führte selten Kontopfändungen bei Banken durch. Sie unterblieben selbst in Fällen, in denen es Konten ermittelt hatte. Beispiele:

- In einem Fall eines selbständigen unterhaltsverpflichteten Vaters (Az.: 4.UVG.04.002873) lag ein Unterhaltstitel vor, vollständige Nachweise über die aktuelle Leistungsfähigkeit lagen nicht vor. Zusagen des Vaters für Unterhaltszahlungen hielt dieser nicht ein. Die Verwaltung bemühte sich nicht, ein Konto zu ermitteln und dieses zu pfänden.
- Durch das Kontenabrufverfahren ermittelte das Jugendamt, dass der unterhaltspflichtige Vater Inhaber mehrerer Konten war (Az.: 4.UVG.02.003244). Die Kontopfändung erstreckte sich jedoch nur auf eines der bekannten Konten, dieses war ein Pfändungsschutzkonto.

Gegenstand einer Kontopfändung (§ 829 ZPO) können Bankguthaben, Girokonten, Termin- und Spareinlagen sein. Über einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung wird eine Sperrung des betroffenen Kontos erwirkt. Die Kontopfändung versteht sich als Pfändung eines Auszahlungsanspruchs des Kunden gegen das Bankinstitut (aus einer Geldforderung) und ist nach UVG-RL 7.8.2 ausdrücklich vorgesehen. Bei ihr wird das Konto für weitere Verfügungen (z. B. Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften) gesperrt. Sie ist daher eine äußerst wirksame und übliche Vollstreckungsmaßnahme, sowohl bei zivil- als auch bei öffentlich-rechtlicher Vollstreckung.

Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten (§ 850k Abs. 3 Satz 1 ZPO). Da im obigen Fall die Pfändung für das Pfändungsschutzkonto beantragt wurde, hätte die Pfändung der anderen Konten größere Erfolgschancen versprochen.

Äußerung der Verwaltung:

Im Fall 4.UVG.04.002873 leiste der Unterhaltsschuldner seit Androhung der Kontenpfändung monatliche Raten von 500 € zur Begleichung des laufenden Unterhalts und der Rückstände.

4.UVG.02.003244: Der Unterhaltsschuldner sei seit 2012 im Leistungsbezug beim Jobcenter. Er habe zum Zeitpunkt der Pfändung nur über dieses Pfändungsschutzkonto verfügt. Das andere Konto sei bereits aufgelöst gewesen.

Im Fall 4.UVG.02.003244 war laut Ergebnis des Kontenabrufs das Konto nicht aufgelöst, sondern wurde mit einer neuen IBAN-Nummer fortgeführt.

- 10 Kontopfändungen sollten künftig regelmäßig als Mittel zur Vollstreckung offener Forderungen genutzt werden.

7.5 Lohnpfändungen und -abtretungen

7.5.1 Einleitung von Lohnpfändungen

Das Jugendamt vollstreckte auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche häufiger mittels Lohnpfändungen. Die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse beantragte es selbst (vgl. Nr. 7.1). Es beantragte aber trotz guter Erfolgsaussichten vielfach keine¹²⁷ oder zu spät Lohnpfändungen. Weiteres Beispiel:

- Der Vater hatte bereits jahrelang nicht mitgewirkt und keinen Unterhalt gezahlt (Az.: 4.UVG.04.002769). Nach Aktenlage erzielte er in zwei verschiedenen Zeiträumen Erwerbseinkommen. Im zweiten Zeitraum war das Einkommen auch hoch genug (netto 1.788 € monatlich). Lohnpfändungen veranlasste das Jugendamt nicht.

Beantragte Lohnpfändungen bezeichneten falsche Drittschuldner:

- Eine Lohnpfändung scheiterte wegen fehlerhafter Bezeichnung des Drittschuldners (Az.: 4.UVG.02.003106). Der Gerichtsvollzieher gab einen Hinweis auf dessen wohl korrekte Bezeichnung. Dennoch stellte das Jugendamt hierzu keine eigenen Ermittlungen an und reichte erst fünf Monate später einen neuen Antrag mit der korrekten Drittschuldnerbezeichnung beim Amtsgericht ein.
- Im ursprünglichen Pfändungsbeschluss vom 16. Mai 2023 benannte der Beistand trotz vorheriger Abfrage bei der DRV den Drittschuldner falsch (Az.: 4.UVG.01.003091). Mit dem erneuten Antrag vom 18. August 2023 wurde dieser Fehler behoben, die Lohnpfändung begann entsprechend später.

¹²⁷ Z. B. Az.: 4.UVG.04.005334, 4.UVG.01.003724 und 4.UVG.01.003725.

Gläubiger können vollstreckbare Titel beim Arbeitgeber des Schuldners (Drittschuldner) betreiben (§ 832 f. ZPO¹²⁸). Der Erfolg hängt auch davon ab, dass der Antrag ans Amtsgericht korrekt ausgefüllt wird.

Lohnpfändungen sollten möglichst zeitnah nach Zahlungsverzug und unter korrekter Bezeichnung der Drittschuldner beantragt werden.

Äußerung der Verwaltung:

Im Fall 4.UVG.04.005334 habe es sich lediglich um eine vorübergehende Probebeschäftigung gehandelt.

Im Fall 4.UVG.04.002769 hätten verschiedenste Vollstreckungsmaßnahmen stattgefunden, alle ohne Erfolg. Bei drei Lohnpfändungen habe der Vater die Arbeit jeweils kurz danach wieder aufgegeben. In dem genannten Zeitraum von neun Monaten sei die Lohnpfändung versäumt worden.

Im Fall 4.UVG.02.003106 habe der Vater nach der gescheiterten Lohnpfändung monatlich 50 € auf den Unterhaltsrückstand gezahlt. Daher sei eine weitere Lohnpfändung nicht mehr erforderlich gewesen.

7.5.2 Kontrolle der Lohnpfändungsbeträge

Die Unterhaltsvorschusskasse und der für sie tätige Beistand kontrollierten im Rahmen von Lohnpfändungen lediglich, ob Zahlungen eingingen. Sie prüften regelmäßig nicht, ob der Arbeitgeber als Drittschuldner den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss korrekt umsetzte.¹²⁹ Hierdurch entgingen dem Landkreis im Rahmen der beantragten Lohnpfändungen ihm zustehende Zahlungen.

Der Arbeitgeber (Drittschuldner) ist verpflichtet, den Betrag oberhalb des festgesetzten Pfändungsfreibetrags (§ 850c ff. ZPO) abzuführen. Der Pfändungsfreibetrag variiert je nach Fallgestaltung. Drittschuldner führen die ihnen vorliegenden Pfändungsbeschlüsse nicht immer oder auch fehlerhaft aus. Ein Abgleich der abgeführten Beträge mit den Verdienstnachweisen der Unterhaltsschuldner ist zumindest zu Beginn der Vollstreckung geboten. Die Unterhaltsvorschussstelle hat einen Auskunftsanspruch gegen den Arbeitgeber (§ 6 UVG).¹³⁰ Führt der Arbeitgeber zu wenig ab und zahlt daher zuviel an den eigentlichen Schuldner aus, wird er in entsprechender Höhe nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gläubiger frei.

Die eingehenden Pfändungsbeträge sind auf die korrekte Umsetzung des Pfändungsbeschlusses zu kontrollieren. Zu wenig abgeführte Beträge sind beim Arbeitgeber geltend zu machen.

¹²⁸ Bei öffentlich-rechtlicher Vollstreckung § 47 LVwVG.

¹²⁹ Z. B. Az.: 4.UVG.03.002950, 4.UVG.03.002951, 4.UVG.03.002952, 4.UVG.03.003154 und 4.UVG.04.004464. Gleiches galt bei einer Lohnabtretung (Az.: 4.UVG.03.004821, 4.UVG.03.004823, 4.UVG.03.004824 und 4.UVG.03.004825).

¹³⁰ Der Beistand müsste den Anspruch auf Einsicht der Verdienstbescheinigung mit Pfändungsantrag gesondert beantragen. Der Anspruch auf Einsicht besteht nur wenn das Amtsgericht diesen im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufnimmt.

Äußerung der Verwaltung:

In sämtlichen Fällen seien die Mitarbeiter im Austausch mit den Drittschuldnern, um die dem Landkreis zustehenden Zahlungen durchzusetzen. Zum Teil seien die Fälle bereits erledigt.

7.5.3 Pfändungsfortwirkung bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Die Unterhaltsvorschussstelle pfändete Unterhaltszahlungen beim Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Vaters bis zu dessen Ausscheiden am 7. Juni 2022 (Az.: 4.UVG.03.004821, 4.UVG.03.004823, 4.UVG.03.004824 und 4.UVG.03.004825). Der Unterhaltsschuldner begründete mit demselben Arbeitgeber am 16. Januar 2023 ein neues Arbeitsverhältnis. In den Monaten Januar und Februar 2023 lag das erzielte Einkommen unterhalb des pfandfreien Betrages. Für den Monat März 2023 ergab sich jedoch ein pfändbarer Einkommensanteil von 1.834 €. Ende März schied der Vater bei diesem Unternehmen erneut aus. Die Unterhaltsvorschussstelle machte beim Drittschuldner nichts geltend.

Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 833 Abs. 2 ZPO). Unerheblich ist, aus welchem Grund das Arbeitsverhältnis beendet und wieder neu begründet wurde. Die Pfändungsfortwirkung erfasst saisonbedingte Entlassungen ebenso wie andere Beendigungsgründe. Der Schuldner hat vorliegend innerhalb dieser Frist ein neues Arbeitsverhältnis beim Drittschuldner begründet.

Ansprüche gegen den Drittschuldner sind zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Die Sachbearbeitung sei in diesem Fall im Austausch mit dem Drittschuldner und bereite aktuell eine Drittschuldnerklage vor.

7.5.4 Lohnabtretungen

Die Unterhaltsvorschussstelle bemühte sich regelmäßig nicht darum, mit den Unterhaltsschuldnern Vereinbarungen über Lohnabtretungen zu schließen. Lediglich in einem geprüften Fall war eine solche Vereinbarung geschlossen. Deren Ausführung kontrollierte die Verwaltung nicht.

Gläubiger haben die Möglichkeit, auf das pfändbare Einkommen des Schuldners anstatt mittels Lohnpfändung im Rahmen einer Lohnabtretung zuzugreifen (§ 398 BGB). Sobald der Unterhaltsschuldner in Zahlungsverzug gerät, kann das Jugendamt direkt vom Arbeitgeber den nach Pfändungstabelle pfändbaren Teil des Lohnes verlangen und muss dazu weder einen Vollstreckungstitel haben, noch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen. Die Abtretung gilt ab dem Datum der Unterschrift unter den jeweiligen Vertrag und unterscheidet sich darin von einer Pfändung. Bei vor dem 1. Oktober 2021 geschlossenen Arbeitsverträgen kann der Arbeitgeber allerdings – im

Gegensatz zur gerichtlich angeordneten Lohnpfändung – die Lohnabtretung ggf. verweigern¹³¹ und die zulässige Höhe der Lohnabtretung ist auf die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO beschränkt.

Insbesondere in Fallkonstellationen mit häufig wechselnden Arbeitgebern bietet eine Lohnabtretung die Möglichkeit einer zeitnäheren Realisierung von Unterhaltszahlungen, sobald der neue Arbeitgeber bekannt ist. Zudem sind gegen die im Wege der Vereinbarung geschlossene Abtretung keine Rechtsmittel¹³² statthaft. Es obliegt der Verwaltung, zwecks Optimierung der Vollstreckungsergebnisse zu erwägen, in welchen Fällen Lohnabtretungen als wirtschaftliches Mittel sinnvoll erscheinen.

Die Verwaltung sollte sich darum bemühen, in geeigneten Fällen häufiger Vereinbarungen zu Lohnabtretungen zu schließen und deren Umsetzung kontrollieren.

Äußerung der Verwaltung:

In den genannten Fallkonstellationen werde die Lohnabtretung künftig stärker berücksichtigt.

7.6 Pfändung von Eigen- und Überbrückungsgeld bei Strafgefangenen

Bei unterhaltspflichtigen Elternteilen in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) prüfte die Unterhaltsvorschusskasse verschiedentlich nicht, ob diese pfändbares Eigen- oder Überbrückungsgeld erhielten.¹³³

Strafgefangene sind im Strafvollzug grundsätzlich arbeitspflichtig (§ 41 StVollzG) und erzielen durch die Arbeit ein Entgelt (§ 43 StVollzG). Aus diesem Arbeitsentgelt werden Hausgeld, ggf. Überbrückungsgeld und Eigengeld gebildet. Für Unterhaltszwecke steht regelmäßig nur das Eigengeld (§ 52 StVollzG) auf dem Eigengeldkonto des Unterhaltsschuldners zur Verfügung.¹³⁴ Die Ansprüche eines Strafgefangenen auf Auszahlung seines Eigengelds sind für Unterhaltszwecke – unter Berücksichtigung von § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG – in voller Höhe pfändbar. Die sonst üblichen Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO) und der Pfändungsschutz (§ 850k ZPO) gelten nicht.¹³⁵ Zudem ist nach § 51 Abs. 5 StVollzG auch der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds teilweise pfändbar (UVG-RL 7.8.1). Dieses ist ggf. als Einkommen im Entlassungsmonat zu berücksichtigen.¹³⁶

¹³¹ Ergänzung von § 308 BGB um die Nr. 9 mit Wirkung ab 1. Oktober 2021.

¹³² Erinnerung nach § 766 ZPO und Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO.

¹³³ Z. B. Az.: 4.UVG.04.002370, 4.UVG.04.002158.

¹³⁴ DIJuF, Nr. 4.4 Themengutachten TG-1182, Unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit von Strafgefangenen (Stand 10/2020).

¹³⁵ BGH, Beschlüsse vom 1. Juli 2015 – XII ZB 240/14 (juris Rn. 36), vom 20. Juni 2013 – IX ZB 50/12 (juris Rn. 15) und vom 16. Juli 2004 – IXa ZB 287/03 (juris Rn. 7).

¹³⁶ DIJuF, Nr. 4.3 Themengutachten TG-1182, Unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit von Strafgefangenen (Stand 10/2020).

Die Möglichkeiten der Pfändung von Eigen- und Überbrückungsgeld bei Strafgefangenen sind regelmäßig zu prüfen und zu nutzen.

Äußerung der Verwaltung:

Im Fall 4.UVG.04.002370 sei bei einer ersten Inhaftierung bis Februar 2017 Eigengeld von insgesamt 158,50 € eingenommen worden. Aktuell befinde sich der Unterhaltspflichtige erneut in Haft. Die Möglichkeit der Pfändung des Anspruchs auf Eigengeld bzw. Überbrückungsgeld werde geprüft und ggf. veranlasst.

Im Fall 4.UVG.04.002158 sei der damaligen Sachbearbeitung diese Möglichkeit offensichtlich nicht bekannt gewesen.

7.7 Pfändung von Mietkautionen

Abfragen zu Mietkautionen der Unterhaltsschuldner unterließen. Angaben zur Miete wurden nicht weiter hinterfragt, Mietverträge lagen häufig nicht vor. In Fällen, in denen Mietverträge auf vorhandene Mietkautionen hindeuteten, prüfte das Jugendamt nicht, ob deren Pfändung möglich ist.

Gläubiger können den Auszahlungsanspruch eines Unterhaltsschuldners als Mieter gegen den Vermieter auf Herausgabe der Mietkaution (§ 551 BGB) nach Beendigung des Mietverhältnisses pfänden. Zur Überprüfung ist es erforderlich, die Mietverträge des familienfernen Elternteils anzufordern.

Die Möglichkeiten, Ansprüche auf Mietkautionen zu pfänden, sollten geprüft werden.

Äußerung der Verwaltung:

Künftig werde bei Einkommensüberprüfungen abgefragt, ob Mietkautionen gezahlt wurden.

7.8 Grundvermögen

Das Jugendamt ließ bei Unterhaltspflichtigen mit Grundvermögen auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche zumeist nicht dinglich sichern.

Gläubiger können auf Grundlage eines Vollstreckungstitels, mittels Antrag im Grundbuch auf Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 866 ZPO, auf das Immobilienvermögen von Schuldern zugreifen (UVG-RL 7.8.4).¹³⁷ Eine solche Zwangshypothek im Sinne von § 1184 ff. BGB i. V. m. § 867 Abs. 1 ZPO ist ein bewährtes und wirksames Vollstreckungsmittel. Die dingliche Sicherung der Forderung bewirkt, dass entweder der Eigentümer zur Abwendung einer drohenden Zwangsversteigerung den Gläubiger befriedigen oder bei einem Verkauf des Grundstücks das Grundpfandrecht durch Zahlung der gesicherten Forderung abgelöst werden muss.¹³⁸

¹³⁷ Da jeweils nur die der Eintragung zugrundeliegende Forderung dinglich gesichert werden kann, sind Sicherungshypotheken nur für Unterhaltsrückstände und nicht für laufende Unterhaltsansprüche möglich.

¹³⁸ DIJuF – Themengutachten TG-1147 – Sicherungshypothek im Rahmen der Zwangsvollstreckung (Stand 04/2021).

Die Vollstreckung in das Grundvermögen von Schuldnern sollte in den in Betracht kommenden Fällen geprüft und genutzt werden.

Äußerung der Verwaltung:

In den in Betracht kommenden Fällen werde die Vollstreckung in das Grundvermögen geprüft und genutzt, insbesondere um bessere Verhandlungsergebnisse mit den barunterhaltspflichtigen Elternteilen zu erzielen.

8 Forderungsverwaltung

8.1 Forderungsverbuchung

Im Fachverfahren gebuchte Unterhaltsforderungen übergab die Unterhaltsvorschussstelle an das Kassenverfahren nur, wenn sie zeitnah mit einem Geldeingang rechnete. Zwecks Generierung eines Kassenzeichens buchte sie bei Neufällen jeweils Forderungen von 1 €. Gingen erwartete Zahlungen nicht ein, „bereinigte“ die Verwaltung die Personenkonto durch Ausbuchung der offenen Forderungen am Jahresende. In der Folge wiesen Kassenverfahren und Bilanz nahezu keine offenen Forderungen aus. Verbindlichkeiten gegenüber Land und Bund waren ebenfalls nicht bilanziert.

Bei Rückforderungen nach § 5 UVG überprüfte die Unterhaltsvorschussstelle nach Ablauf der Zahlungsfrist, ob das Geld einging, Ratenzahlung vereinbart werden konnte oder die Kreiskasse vollstrecken sollte und veranlasste dann die Buchung der Forderung.

In der Buchführung sind sämtliche Geschäftsvorfälle zu erfassen (§ 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 6 GemHVO, Nr. 2.3 VV zu § 93 GemO). Forderungen sind in diesem Sinne zu buchende Erträge. „Soll = Ist“-Buchungen reichen nicht aus. Die Buchung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsforderungen hat entsprechend der haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen ab der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs im Rahmen der Unterhaltsberechnung jeweils zum Zeitpunkt der monatlichen Unterhaltsvorschusszahlung, hilfsweise zu festgelegten Stichtagen, zu erfolgen (UVG-RL 7.6.5).¹³⁹ Bei korrekter Buchung erübrigt sich zudem die manuelle Kontrolle der Zahlungseingänge und Defizite bei der Zahlungskontrolle werden vermieden.

Als Folge der fehlenden Buchung der Forderungen wiesen die Jahresabschlüsse (Bilanzen) die noch offenen Zahlungsrückstände nicht aus. Nach der UVG-Geschäftsstatistik 2023 waren zum 31. Dezember 2023 insgesamt 7,4 Mio. € an offenen Forderungen im Fachverfahren erfasst. Die Bilanzen gaben somit den Forderungsbestand nicht zutreffend wieder.¹⁴⁰

Bei Rückforderungen nach § 5 UVG wird der Zahlungsanspruch mit Erlass des Rückforderungsbescheids festgestellt und ist zu diesem Zeitpunkt zu buchen (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO). Dies dient insbesondere dazu, sicherzustellen, dass die Ansprüche auch verfolgt werden.

Forderungen sind mit ihrer Fälligkeit als Erträge zu buchen.

¹³⁹ Nach den UVG-RL 7.6.5 sind sie spätestens zu buchen, wenn

- die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils im Rahmen einer Unterhaltsberechnung festgestellt wurde oder
- ein Schuldanerkenntnis des unterhaltspflichtigen Elternteils vorliegt oder
- eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde oder
- wenn sie tituliert sind.

¹⁴⁰ In der Bilanz sind auf die Forderungen Wertberichtigungen vorzunehmen und in Höhe von 70 % der wertberichtigten Forderungen sind Verbindlichkeiten (für die an Bund und Land weiterzureichenden Anteile der zu erwartenden Einzahlungen) auszuweisen. Zudem wird die Aufarbeitung der Fälle mit verjährten und verwirkten Forderungen (vgl. Nr. 3.1) zu einer Reduzierung der zu bilanzierenden Forderungen führen.

*Äußerung der Verwaltung:
Dies sei bereits umgestellt.*

8.2 Forderungsverwaltung

Die Verwaltung der offenen Forderungen erfolgte, ohne Anbindung an das Kassenverfahren, über ein Feature des Fachverfahrens. Hierbei konnten monatsgenau die jeweiligen Forderungen für einen Zeitabschnitt erfasst werden. Änderungen des Forderungsbetrags¹⁴¹ und des Zeitabschnitts im Fachverfahren waren vom jeweiligen Sachbearbeiter vorzunehmen. Änderungen der Unterhaltsverpflichtung im Rahmen von Altersstufenwechseln oder Neuberechnungen waren aber regelmäßig nicht erfasst. Bis zur nächsten Anpassung der Forderungsübersicht lief dann ein fehlerhafter Betrag auf. In der Folge ergaben sich in vielen Fällen Unklarheiten hinsichtlich der offenen Forderungen. Beispiele:

- Die dem Schuldner mitgeteilten Beträge stimmten nicht mit der Forderungsverwaltung überein.¹⁴²
- Mangels Aktenvermerken war nicht immer nachvollziehbar, warum bestimmte Forderungen im Fachverfahren gebucht waren oder auch nicht.¹⁴³
- Es war nicht ersichtlich, ob Ausfalleleistungen definiert wurden oder nicht. Forderungen waren gebucht trotz erwiesener Leistungsunfähigkeit.¹⁴⁴

Die Verwaltung sollte jederzeit feststellen können, in welcher Höhe sie Ausfalleleistungen erbracht hat und in welcher Höhe noch offene Forderungen bestehen. Im Rahmen unterjähriger¹⁴⁵ Schreiben (z. B. bei Pfändungsandrohungen) mitgeteilte zu niedrige Rückstände bedingen die Gefahr einer Verwirkung von Forderungen. Ohne die Kenntnis zum Stichtag 31. Dezember kann zudem keine korrekte Bilanz erstellt werden.

Forderungen sind in ihrer jeweils zutreffenden Höhe zu erfassen. Dies erfordert bei Änderungen regelmäßig Anpassungen der erfassten Beträge.

Äußerung der Verwaltung:

Mit der Umstellung bei der Buchung (Nr. 8.1) sei auch gewährleistet, dass die Forderungen in der jeweils zutreffenden Höhe erfasst werden und die jährliche Anpassung der Leistungshöhe automatisiert erfolgen könne.

¹⁴¹ Insbesondere im Rahmen der jährlichen Anpassung der Leistungshöhe.

¹⁴² Z. B. Az.: 4.UVG.04.002769, 4.UVG.03.002389.

¹⁴³ Z. B. Az.: 4.UVG.04.002158.

¹⁴⁴ Z. B. Az.: 4.UVG.04.002769.

¹⁴⁵ Nicht gemeint sind hier die jährlichen Anschreiben.

8.3 Forderungsverwaltung im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren

8.3.1 Forderungsanmeldung im Verfahren

Das Jugendamt prüfte nicht immer, ob in Insolvenzverfahren anzumeldende Forderungen von der Restschuldbefreiung auszunehmen sind. Dies betraf auch Unterhaltspflichtige, die (teilweise) leistungsfähig waren.¹⁴⁶

Beim Insolvenzverfahren soll der Gläubiger bereits bei der Forderungsanmeldung darauf hinweisen, wenn es sich nach seiner Meinung um eine von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung handelt (§ 302 Nr. 1 2. Alt. InsO). Dazu muss der Gläubiger Tatsachen angeben und Sachverhalte beschreiben, aus denen sich ergibt, dass eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt (§ 174 Abs. 2 InsO).¹⁴⁷ Dies sollte bei rückständigem Unterhalt jedenfalls immer dann erfolgen, wenn für den Forderungszeitraum die Leistungsfähigkeit des Schuldners nachgewiesen werden kann. Der „Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren“ ist zu beachten (UVG-RL 7.10.6). Dazu sollten insbesondere alle bekannten Tatsachen vorgetragen werden, die die Pflichtverletzung belegen.

Vor Anmeldungen im Insolvenzverfahren sollte regelmäßig geprüft werden, ob es sich um qualifizierte Forderungen aus vorsätzlich nicht gewährten, rückständigen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen im Sinne von § 302 Nr. 1 2. Alt. InsO handelt. Ist dies der Fall, sind die maßgeblichen Tatsachen zu beschreiben und der Sachverhalt ausführlich vorzutragen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Äußerung der Verwaltung:

Die Mitarbeiter seien dahingehend sensibilisiert worden, dass sofern Hinweise vorliegen, dass die Forderung von einer Restschuldbefreiung ausgenommen werden kann, eine entsprechende Anmeldung der Forderung erfolgen solle. In dem beispielhaft genannten Fall sei es bei der Forderungsanmeldung nicht möglich gewesen, eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners nachzuweisen.

8.3.2 Nachträgliche Anmeldung von Forderungen zum Insolvenzverfahren

Die Verwaltung hatte nicht in allen Fällen von der Eröffnung von Insolvenzverfahren Kenntnis. Diese wurden ihr auch im Laufe der jeweiligen Verfahrensdauer nicht immer bekannt. Beispiel:

- Die Verwaltung verweigerte die Zustimmung zum außergerichtlichen Einigungsversuch (Az.: 4.UVG.02.003106). Eine formale Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren war nicht in der Akte. Die Verwaltung bearbeitete diesen Fall nicht weiter. Erst vier Jahre nach Eröffnung des Verfahrens erlangte sie Kenntnis über das Insolvenzverfahren. Eine Nachmeldung der Forderungen unterblieb auch dann. Aufgrund eines Hinweises während der örtlichen Erhebungen

¹⁴⁶ Z. B. Az.: 4.UVG.01.003510 und 4.UVG.03.003511.

¹⁴⁷ DIJuF, Nr. 1 bis 3 Themengutachten TG-1207 – Ausschluss der Restschuldbefreiung für Unterhaltsrückstände durch qualifizierte Forderungsanmeldung (Stand 9/2016). Die Restschuldbefreiung bewirkt, dass die von ihr erfassten Forderungen zwar nicht erlöschen, sie können aber nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden.

ermittelte die Verwaltung, dass zwischenzeitlich Restschuldbefreiung erteilt wurde. Die Forderungen definierte sie daraufhin als Ausfall.

Bei sachgerechter Rückgriffsbearbeitung wäre die Verwaltung auf die Insolvenzeröffnung frühzeitiger aufmerksam geworden. Auf der Internetseite <https://neu.insolvenzbe-kanntmachungen.de/ap/> werden alle Insolvenzverfahren öffentlich bekanntgemacht (§ 9 Abs. 1 InsO). Bei Hinweisen auf ein Insolvenzverfahren sollte geprüft werden, ob ein solches tatsächlich eröffnet wurde. Forderungen können auch nach Ablauf der Anmeldefrist bis zum Schlusstermin angemeldet und ins Gläubigerverzeichnis aufgenommen werden (§ 177 InsO). Nach Ablauf des Schlusstermins hat der Gläubiger ggf. einen Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner (§ 826 BGB).¹⁴⁸

Wird ein Insolvenzverfahren verspätet bekannt, sind Forderungen bis zum Abschluss des Verfahrens nachzumelden. Nach Abschluss des Verfahrens ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner zu prüfen.

Äußerung der Verwaltung:

Eine Mitarbeiterin habe bereits eine entsprechende Fortbildung besucht. Dies sei auch für alle übrigen Mitarbeiter sowohl im Bereich UVG als auch Beistandschaften geplant.

8.3.3 Forderungsverbuchung nach Restschuldbefreiung

Die Verwaltung ging mit Forderungen nach erteilter Restschuldbefreiung unterschiedlich um. In einigen Fällen buchte sie die Forderungen aus, in anderen nicht¹⁴⁹:

- Die Forderungen für zwei Geschwisterkinder blieben auch nach erteilter Restschuldbefreiung im Forderungskonto stehen (Az.: 4.UVG.02.002819 und 4.UVG.02.002860), zusammen mit einem Hinweis auf die erteilte Restschuldbefreiung.
- Die Forderungen (Az.: 4.UVG.03.002950, 4.UVG.03.002951 und 4.UVG.03.002952) aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens blieben auch nach erteilter Restschuldbefreiung im Forderungskonto stehen. Für den Zeitraum der Wohlverhaltensphase definierte die Verwaltung die Leistungen zum Teil als Ausfall.

Die Restschuldbefreiung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts wirksam (§ 300 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 299 InsO). Die Forderungen können nicht mehr durchgesetzt werden.

Forderungen sind nach Erteilung der Restschuldbefreiung auszubuchen.

Äußerung der Verwaltung:

Im Zuge der Umstellung der Forderungsverwaltung seien in den genannten Fällen die

¹⁴⁸ BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2008 – IX ZB 16/08, juris Rn. 2 und Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 7. Mai 2015 – 4 W 9/15, juris Rn. 9.

¹⁴⁹ Hinzu kamen Fälle (z. B. Az.: 4.UVG.01.003510, 4.UVG.01.003511, 4.UVG.03.003625, 4.UVG.03.003626 und 4.UVG.03.003627), in denen – mangels entsprechender Information – der Unterhaltsvorschussstelle nicht bekannt war, ob eine Restschuldbefreiung erteilt worden war. Die Forderungen waren ebenfalls weiterhin ausgewiesen.

Forderungskonten um die der Restschuldbefreiung unterliegenden Forderungen bereinigt worden.

8.4 Forderungsübergang bei Wechsel des Bundeslands

Bei Fallabgaben von Fällen ohne Unterhaltstitel in andere Bundesländer bat das Jugendamt die neu zuständige Unterhaltsvorschussstelle nicht, noch offene Forderungen aus dem Zeitraum vor dem Umzug zu realisieren.

Als Folge hiervon versuchen zwei Unterhaltsvorschussstellen unabhängig voneinander jeweils ihre eigenen Ansprüche gegenüber dem Unterhaltspflichtigen zu realisieren. In Fällen, in denen zur Zeit des Umzugs kein Titel besteht, soll die neu zuständige Unterhaltsvorschussstelle auch die auf die Zeit bis zum Umzug entfallenden Ansprüche geltend machen; hierfür werden die Ansprüche treuhänderisch übertragen (UVG-RL 9.7.4).

Die untitulierte Forderungen aus Fallabgaben in andere Bundesländer sollten treuhänderisch übertragen und bei Fällen mit Zuzügen die treuhänderische Übertragung erbeten werden.

Äußerung der Verwaltung:

Sollte es zu entsprechende Fallabgaben kommen, würden die Mitarbeiter auf entsprechende Handhabung hingewiesen.

gez.
Marcel Hürter
Präsident

gez.
Andreas Utsch
Direktor beim Rechnungshof

Beglaubigt:



Kreistags-Sitzung am 01.10.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -		
TOP: 7 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

***Vollzug des Haushaltsplanes 2024;
hier: Haushaltsüberschreitungen im Teilhaushalt 04 „Jugend und Soziales,,***

Beschlussvorlage:

Beim Vollzug des Haushaltsplanes 2024 ergaben sich Haushaltsüberschreitungen in Höhe von insgesamt 6.042.311,02 € bei den ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Teilhaushalt 04 „Jugend und Soziales“

Diese entfallen komplett auf den Ergebnishaushalt. Diese Überschreitungen in Höhe von 6.042.311,02 € belaufen sich auf 4,99 % der Gesamtaufwendungen des Teilhaushaltes (120.993.012 €). Im Rahmen des endgültigen Jahresabschlusses wurden Mehrerträge in diesem Teilhaushalt erzielt wurden um diese Haushaltsüberschreitungen abzudecken.

Nach § 100 GemO i.V.m. § 57 LKO bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, der Zustimmung des Kreistages. Nach § 5 Absatz 3 Ziffer 2. der Hauptsatzung des Landkreises ist die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 100.000 € im jeweiligen Einzelfall dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

Insoweit bedürfen die Haushaltsüberschreitungen der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterung zu den Überschreitungen im Teilhaushalt 04 „Jugend und Soziales“

Die Haushaltsüberschreitungen im Teilhaushalt 04 „Jugend und Soziales“ resultieren hauptsächlich aus zu bildenden Pauschalwertberichtigungen im Produkt 3410 „Unterhaltungsvorschussleistungen“.

Im Zuge einer Prüfung des Sachgebietes Unterhaltungsvorschussleistungen durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz wurde die bisherige Buchungspraxis des Landkreises beanstandet.

Bis vor der Prüfung durch den Rechnungshof wurden nur solche Erstattungsansprüche von Unterhaltungspflichtigen eingebucht, wenn diese realisierbar durch die Unterhaltungspflichtigen gezahlt werden würden. Nicht realisierbare Erstattungsansprüche wurden nicht eingebucht.

Durch die Prüfung durch den Rechnungshof wurde diese Praxis verworfen und eine neue Buchungspraxis eingeführt. Ab dem Jahr 2024 wurden sämtliche Erstattungsansprüche auch vergangener Jahre von Unterhaltungspflichtigen eingebucht und am Ende des Jahres entsprechend der Realisierungs—und Zahlungsquote einer Pauschalwertberichtigung unterzogen.

Dies führte im Jahr 2024 einmalig zu Mehrerträgen bei den Erstattungsansprüchen von 6,46 Mio. €. Insgesamt wurden Erstattungsansprüchen von 6,91 Mio. € eingebucht. Da von diesen nur 622 T€ von den Unterhaltungspflichtigen gezahlt wurden (8,93 %) mussten von den verbleibenden Forderungen Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 5,76 Mio. € (91,07 % der

offenen Forderungen) gebildet werden. Dies führte zu einem entsprechenden Mehraufwand, welcher in der Planung nicht vorgesehen war. Weiterhin ist es aufgrund der Bewirtschaftungsregeln zum Haushalt 2024 nicht möglich, im Rahmen der Zweckbindung die Mehrerträge zur Kompensierung dieser Mehraufwendungen zu nutzen.

Weiterhin wurden bei der Förderung der Erziehung in der Familie Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 301 T€ verbucht. Die Fallzahlen für die Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen, als auch die Anzahl der in den jeweiligen Maßnahmen betreuten Kinder sind im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. Unter Berücksichtigung von Mehreinnahmen aus Kostenbeiträgen und Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern ergibt sich in diesem Bereich ein Netto-Mehraufwand von rd. 285 TEURO. Daneben trägt der Mehraufwand (rd. 21 TEuro) bei den Clearingmaßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bzw. zur Ermittlung des Hilfebedarfs zu dem Netto-Mehraufwand bei.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Empfehlung des Kreisausschusses stimmt der Kreistag den Haushaltsüberschreitungen im Teilhaushalt 04 in Höhe von 6.042.311,02 € gemäß § 100 GemO zu.